Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Carl Schnell

Geschichte des Klosters Malchow

[Anlagen] : Anlagen zur Geschichte des Klosters Malchow

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142

Handschrift Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Anlagen
zur
Geschichte
des Klosters
Malchow.

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0001

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0002

Mecklenburg
Vorpommern

Kloster Malchow

Pfarrarchiv

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0003

Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0004

Mecklenburg
Vorpommern

Anlagen
zur
Geschichte
des Klosters
Malchow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0005
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0006

Mecklenburg
Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

Nro		Seitenzahl.
1.	Urkunden betr. die Verlegung des Klosters der Büsserinnen von Roebel nach Malchow	
	1. Schenkung des Patronats der Kirchen zu Alt und Neu-Malchow an das Kloster	1.
	2. Verlegung des Klosters unter Zustimmung des Bischofs von Havelberg durch den Bischof von Schwerin	2.
	3. Vertrag zwischen dem Kloster und dem Pfarrer Hermann von Malchow	4.
	4. Einwilligung des Schwerinschen Domkapitels in die Verleihung der drei Kirchen an das Kloster	7.
2.	Das Anwachsen des klösterlichen Besitzes nach den vorhandenen Urkunden	9.
3.	Klosterordnungen	
	a. Malchowische Klosterordnung Ao. 1232 u. 1305	17.
	b. Reformation und Ordnung der Jungfrauenklöster Ao. 1572	29.
	c. Closter Ordenunge zue Malchow Ao. 1591	49.
	d. Revidirte Ordnung der Jungfrauen Klöster Ao. 1610	57.
	e. Ordnung vnnd Puncte zue Malchow, so man nötig abschaffen und anordnen muss. um 1670.	69.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0007
Mecklenburg Vorpommern

4. Klosterrechnungen.

a Register ufg Visitationes ao LVII anfangig 77.

b. Geldt Regioter von Trinitatis ao 1635 bis Tr. ao 1636 gehalten 79.

c. Geld-Rechnung von Trin. ao 1708 bis wieder Trin. 1709 85.

d. Verzeichnis, was beim Klosteramte Malchow jährlich aus Gedient und Wirtschaft genommen und gewonnen wird um 1650. 90.

e Jährliche Ausgaben 1716 (in Güter) 93.

5. Briefe

a betr. Einsetzung des Klostervogtes resp. Klosterjudgtmanns

1, Brief des Kommenths an die v. Flotow ao 1376 97.

2, Brief des Kommenths an Moritz Flotow ao 1594 98

3, Brief des Kommenths und der Priorissen an den Herzog Friedrich ao 1610 99.

4, Brief des Herzogs an den Kommenth ao 1613. 100.

5, Schreiben betr. Verleihung des Jadgtmanns Wigand Moltzahn ao. 1621 101.

b. betr. Anstellung der Priorissen

6. Schreiben des Herzogs Joh. Albrecht an Andreas Fritzbner ao 1626 103.

7. Bestätigung des Obristleutnants v. Strahlendorf als Priorin ao 1802 104.

c Schutzbriefe für das Kloster Malchow

8 Schutzbrief Herzog Heinrichs V. ao 1516. 105

9 Schutzbrief Herzog Ulrichs ao 1576. 106

10 Schutzbrief Kaiser Rudolphs II ao. 1585. 108

11 Schutzbrief Herzog Karls ao 1604. 111

d Briefwechsel der Domina v. Bülow mit dem Könige Friedrich II wegen Besitzungen.

12 Brief der Domina betr. Besitz des Klosters ao. 1743 113.

13. Antwort des Königs 114.

14 Schreiben des Königs ao. 1746. 114

e. 15 Brief der Domina v. Below an die Klosterverwaltung betr Besitz der Domina ao 1820 115.

f. 16. Brief der Priorissen betr Einnahme und Klosterei ao. 1557 117

g. Briefe betr. des Zehnten im Kloster 118

17. Brief der Domina v. Barnekow an den Junker v. Below wegen Einbeziehung ao. 1628.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0008

Mecklenburg Vorpommern

18 Brief der Domina und des Provisors an das Fräulein v. Pritzbuer wegen Ausbleibens ao 1739 120

19 Dankschreiben der Domina v. Pritzbuer an die Herzogin Luise Friederike für die Stiftung des Ordens ao 1764 121

h. Briefe betr. der Einkünfte.

20. Brief des Konvents an den Herzog Karl Leopold betr. Abnahme der monatlichen Portionen ao. 1718 122

21. Schreiben an die Landräte cet. betr. baare Zulage ao. 1734 124.

22. Schreiben an dieselben wegen Lieferung von Wildbret u. Salz. ao 1748 125

23. Schreiben des Klosterhauptmanns v. Raven an Domina und Provisores betr. Hasenlieferung ao 1781 126

24 Schriftwechsel zwischen Domina und Klosterhauptmann betr. Hasenlieferung ao 1813 127.

6 Auszüge aus des Klosteramts-Protokollbuch

a betr. Küster und Klosterdiener 131

b betr. Klostermädchen 132

c betr. Kornlieferung 134.

7. Verzeichnisse der Einkünfte des Konvents

a Verzeichnis der Pröbene, so denen Jung Frauen jährlichs vom Hoffe ins Kläuster gegeben werden I u. II ao 1600 u. 1604 135

b Verzeichnisse der Einkünfte aus den Jahren 1650-1893.

1. Verzeichnis des Deputats so die Jung Frauen im Closter Malchow jährlich bekommen ao. 1650 139

2. Verzeichnis: der Adelichen Jung Frauen zu Malchow Jährl. Deputat – aus dem Klosteramt um 1664 140

3. Verzeichnis, was die Hochadl. Jung Fern in dem Closter Malchow herrlich zu genießen haben um 1698 142

4. der Malchower Closter Fräulein jährl. Hebung ao 1708 144.

5. der Closter Fräulein Ihre jährliche vom Amt fällige Hebung 145

6. Hebungen der Conventualinnen nach der beim Landtage zu Malchin genommenen resolution ao 1721 146

7. Aufrechnung der Hebungen aus dem Jahre 1744 147

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0009
Mecklenburg Vorpommern

8. Jährliches Einkommen der Conventualinnen ao 1893 148.
9. Statut wegen Anschaffung eines Leichenlakens 151
10 „Ordnung muß sein". Gedicht von Emil Jacobsen 153.
11 Auszug aus dem Versicherungsbrief des Dechanten u. des Kapitels der Kirchen zu Lübeck, betr. das Ribnitzer Kloster 152
12. Bericht des Landrats v. Jasmund über den Status der Klöster seit 1572. vom 8. Oktober 1692 155.
13. Protocollum gehalten in praesentia sämtlicher Herren provisoren zu Rostock d. 11 Juli 1708 betr. Anordnungen für die Landesklöster 161
14. Schriftstücke betr. Stiftung des Ordens pour la vertu. s. auch Brief. Seite 121.
a Statuten für den Orden 1763 163
b. Statuten der veränderten und hinzugefügten Ordensdekoration 1853 166
c. Ausführlicher Bericht von dem bey diesem Kloster Malchow ao 1764 gefeyerten Ordensfeste 168.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0010
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0011

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0012

Mecklenburg
Vorpommern

1. Urkunden

betr. die Verlegung des Klosters der Büßerinnen
von Roebel nach Malchow.
(Verdeutscht)

1. Schenkung des Patronats der Kirchen zu Alt- und Neu Malchow und Lexow an das Kloster der Büßerinnen.

M. Urk. N. 2503

Nicolaus von Gottes Gnaden, Fürst von Werle, wünscht allen die dieses Schriftstück lesen, ewiges Heil in dem Herrn!

Vergangene Thaten erfordern zu einem bleibenden Gedächtnis bei den kommenden Geschlechtern schriftliche Aufzeichnung. Darum wünschen wir allen jetzt und in Zukunft Lebenden hiedurch kund zu thun, daß wir in der Absicht, sowohl den Brüdern vom Predigerorden in der Altstadt Roebel, als auch den Nonnen vom Orden der Büßerinnen in der Neustadt Roebel zu nützen, eben diesen Nonnen, in Übereinstimmung mit unserer geliebten Mutter und unsern Brüdern, das Patronat der Kirchen zu Alt- und Neu Malchow und Lexow in Hoffnung himmlischer Belohnung und mit besonderem Gelübde zu ewigem Besitze übertragen haben, damit sie nach Alten Malchow übersiedeln und dort bei der Kirche sich ein Kloster erbauen möchten, in welchem sie dem Herrn dienend, ein immerwährendes Gedächtnis an uns und unsere Vorfahren und unsere Freunde, die lebenden, wie die Gestorbenen, zu bewahren angehalten sein sollen.

Darnach haben wir unter einmütiger Zustimmung des ganzen Konventes der genannten Nonnen nach eingeholter Erlaubnis des Ordensgenerals, nachdem sie freiwillig auf ihr Areal und die auf demselben errichteten Gebäude verzichtet haben, durch freiwillige Erklärung unserer Mutter, wie

auch durch die unsrige, und die ihrige, ohne einen anderen Vertrag oder ein anderes Versprechen, den von uns geliebten Brüdern des genannten Ordens in Roebel eben das Areal, auf dem die erwähnten Nonnen bisher gewohnt haben mit den Gebäuden darauf, wie unsere Mutter auf Grund des von den Nonnen und den Mönchen geschlossenen Vergleiches beschlossen hatte, zur Erbauung eines Klosters daselbst nach den Rechten ihres Ordens zuerteilt, daß es dabei bleibe.

Zeugen hiebei sind folgende: die Ritter Herr Conrad Buno und Herr Nicolaus von Malin, der Küchenmeister der Nonnen Herr Berthold und ihr Probst Herr Albert; Herr Hermann Pleban in Malchow nebst anderen höchst glaubwürdigen Personen.

Gegeben im Jahre des Herrn 1298, am 4. Tage vor Pfingsten (21 Mai)

M. Urk. N. 2505

2. Verlegung des Klosters der Büßerinnen, unter Zustimmung des Bischofs Johann v. Havelberg, durch den Bischof Gottfried v. Schwerin nach Malchow.

In Gottes Namen. Amen. Gottfried, von Gottes Gnaden Bischof der Schweriner Kirche, wünscht allen, die dieses Schreiben lesen, Heil in dem, welcher aller Menschen wahres Heil ist.

Da wir von Gott zum Schutze seines Schafstalles gesetzt sind, daß wir für seine Herde nicht nur in geistlichen Dingen, sondern auch in zeitlichen (ohne deren Beihülfe jene bei der Hinfälligkeit des mensch-Körpers ohne die nötige Kraft vollbracht werden) mit unserer Macht und emsiger Mühe sorgen sollen, so haben wir es nicht für unwürdig erachtet, daß, wenn wir unsere Schafe um besserer Weide willen, als die ist, mit der wir sie nährten, von uns entlassen, (wiewohl sie in den Hürden Christi des höchsten Hirten bleiben) wir sie entlassen und zugleich andere Schafe, welche unter uns auch bessere Weide haben können, annehmen, damit in solcher Weise sowohl für die Herde, die entlassen wird, als für diejenige, welche aufgenommen wird, reichlicher gesorgt werde. In Erwägung also des

des Nutzens und des Vorteils für unsere so geliebten Söhne, des Priors und des Konventes der Brüder vom Predigerorden in Roebel, welcher zu unserer Diöcese gehört, als auch für die Nonnen vom Orden der Büsserinnen in der Neustadt Roebel, welche zur Havelberger Diöcese gehören, (welcher Vorteil in gleicher Weise in geistlichen und in zeitlichen Dingen dadurch erlangt werden kann, daß die genannten Prior und Konvent sich aus unserer Diöcese an den Ort der vorgenannten Nonnen begeben und die erwähnten Nonnen nach Malchow übersiedeln, um dort für immer Wohnung und Kloster zu haben), so stimmen wir dem Ortswechsel der oftgenannten Brüder und der Nonnen zu, damit sie selbst einen reichlicheren Nutzen und Vorteil davon haben mögen, zumeist weil der in Christo verehrte Vater Herr Johannes, Bischof v. Havelberg geglaubt hat, diese Jungfrauen Christi und ihren Probst aus seiner Diöcese und seinem Gehorsam auf immer entlassen zu sollen.

Überdies haben wir, damit für immer unser und unser Vorgänger und Nachfolger, der Schweriner Bischöfe, Gedächtnis bei eben diesen Nonnen bewahret werde, die Kirchen beider Ortschaften Malchow und Lexow, deren Patronatsrechte der edle Fürst Nicolaus v. Werle selber verliehen hat, dem genannten Kloster übergeben unter Zustimmung unseres Kapitels durch eine für ewige Zeiten gültige Verleihung, so jedoch, daß genannter Konvent und ihr Probst sollen gehalten sein, uns und unsern Nachfolgern zu gehorchen, wie der Pleban der genannten Kirchen uns bisher gehorcht hat, ohne Verletzung unserer bischöflichen Rechte.

Zeugen dieser Verleihung sind Ludolf v. Bülow, Schwerinscher Domherr, Hako, Lübeckscher Domherr, Johannes Babbe und Gottfried Bülow, Ritter, und noch mehrere glaubwürdige Männer.

Gegeben unter unserm Siegel durch die Hand unseres Notars, des Schwerinschen Domherrn Johannes v. Lüttekenborch am Donnerstag nach Pfingsten im Jahre des Herrn 1298 (29. Mai.)

M. Urk. 2506.

3. Vertrag zwischen dem Nonnenkloster und dem Pfarrer Hermann v. Malchow über Abtretung der Kirchen zu Malchow und Lexav.

Nicolaus v. Gottes Gnaden, Fürst v. Werle und Sophia v. Slavien, seine Mutter, desgl. der Prior und der Konvent der Prediger Mönche im Roebeler Kloster und der Magistrat der genannten Stadt Roebel wünschen allen Christgläubigen ewiges Heil im Herrn.

Wir haben das Schreiben des ehrwürdigen Vaters Herrn Gottfrieds, Bischofs v. Schwerin, versehen mit seinem Siegel und dem Siegel des Schwerinschen Domkapitels, auch nicht durchstrichen, noch ungültig gemacht, noch in irgend einem Teile verletzt, gesehen, folgendermaßen lautend:

„Gottfried, durch Gottes Gnade + Bischof der Schweriner Kirche, wünscht allen, zu denen dies Schriftstück kommt, Heil in dem der alles Heil ordnet und weislich für den Erdkreis sorgt. Als ein wahres Glied Christi wird erkannt, durch wen das Lob Christi und die Ehre der Kirche gemehrt wird. Deshalb wollen wir, daß jedermann wisse, daß wir in kundgethaner Sorge, daß sowohl dem Mangel der armen Nonnen in Roebel Abhülfe geleistet werde, als auch daß der Pleban Herr Hermann zu Malchow einen gebührenden Lebensunterhalt habe, – ebendemselben Hermann, unter allgemeiner Zustimmung unseres Kapitels die Erlaubnis gegeben haben, seine Kirche diesen Nonnen zu verpachten, selbst abwesend zu sein und einen Vikar zu halten.

Die Art der Verpachtung wird in folgender Weise zu geschehen haben: die schon genannten Nonnen sollen dem wertgeschätzten Herrn Hermann jährlich 40 Mark Lübeckscher Münze zahlen und zwar die Hälfte am bevorstehenden Osterfeste, den Rest aber am nächsten Michaelisfeste, und sollen darnach in den folgenden Jahren thun, so lange der vorgenannte Herr Hermann wird am Leben sein, und sollen dies Geld in der Stadt Rostock an den fest gesetzten Terminen, unter Zurücksetzung jedes Anlasses der Ausnahme, einem ehrbaren und angesehenen Manne, welchen der genannte Herr Hermann ihnen für jedes Mal nennen wird, übergeben. Außerdem sind die Nonnen gehalten, alle kirchlichen und gottesdienstlichen Verrichtungen

alle päbstlichen Forderungen, wie die bischöflichen, die etwa für jene Kirche nötig werden zu bezahlen. Überdies haben die vorgenannten Nonnen sich und ihre Nachfolgerinnen im Kloster und ihren Probst, wer es auch immer sein möge freiwillig verpflichtet, daß sie sich der Strafe der Excommunication – welche wir denn auch für jetzt und später über sie und über ihre Nachfolgerinnen und ihren Probst durch diese Schrift verhängen – unterwerfen müssen und daß die Kirchen in der Stadt Malchow und dem vor der Stadt gelegenen Alt Malchow und in Lexow sich dem jetzt und später nach diesem Schreiben zu verhängenden Interdicte unterwerfen müssen, wenn sie dem wertgeschätzten Herrn Hermann die festgesetzte Zahlung nicht innerhalb 8 Tagen nach den genannten Terminen leisten sollten. Wenn sie aber den Spruch der Excommunication oder des Interdictes nicht achten sollten, indem sie in Halsstarrigkeit verharren, so haben wir die Erlaubnis erteilt, daß von den Gütern der erwähnten Nonnen soviel verpfändet werde durch weltliche Gerichtsbarkeit, nämlich durch den edlen Fürsten Herrn Nicolaus v. Werle, oder seine Mutter, oder seine Erben, bis die genannte Zahlung völlig geleistet ist. Wenn aber in genannter Weise das genannte Geld zur Zahlung nicht beschafft werden kann, dann sollen sie innerhalb 14 Tagen dem Herrn Hermann weichen müssen von dem ihnen zuerteilten Hofe und allem Grundbesitz der genannten Kirchen, ihren Einkünften und Reichtümern und der Herr Hermann wird die genannten Kirchen frei betreten, sie mit allen Rechten, Einkünften und Reichtümern zu besitzen, so wie er sie vor Ankunft der Nonnen viele Jahre besessen hatte.

Außerdem haben diese Nonnen für sich und ihre Nachfolgerinnen fest versprochen, jeden Nachteil und Schaden, wenn irgend einer aus der Zurückhaltung solcher Zahlung über den Termin hinaus für den oft genannten Herrn Hermann entstünde, völlig zu ersetzen, auch selber noch durch einen andern ein Process für sich anstrengen oder eine gerichtliche Einwendung machen zu wollen, sei es in betreff Verletzung, oder Zerstörung, oder Herstellung des früheren Bestandes oder etwa verhängten Interdictes in bezug auf die genannten Kirchen, indem sie jederlei Recht und Gerechtsame und Rechtswohlthat nach der neuen Bestimmung über Bürgschaft und aller Hülfe des Gesetzes entsagen. Dazu

haben sie in bezug auf ihre Seelen und die ihrer Nachfolgerinnen und der jeweiligen Provisoren einen körperlichen Eid auf die heiligen Evangelien Gottes abgelegt, daß sie auf alles Gesagte Acht haben und es halten wollen und wollen nicht zuwiderhandeln aus irgend welchem Grunde noch bei irgend welcher Gelegenheit bei einer Strafe von 100 Mark Lübeckschen Geldes, und mag dieselbe gezahlt werden oder nicht, es bleibt alles zuvor Gesagte fest und sicher; wird sie aber gezahlt, so fällt ein Drittel dem Bischofe, das zweite Drittel dem Herrn Hermann, das dritte der Malchower Kirche zu.

Über dies alles bitten wir unsern Nachfolger, wenn wir einen solchen vor dem Tode des Herrn Hermann haben sollten, mit dringendem Flehen, daß er schaffe, daß alles im Vorhergehenden Festgesetzte unverletzt gehalten werde, weil vorgenannter Herr Hermann aus keinem anderen Grunde seine Kirche hergiebt, als daß damit die Ehre der Kirche gemehrt und dem Mangel der Nonnen, die nun dort Gott dienen werden, gewehrt werde. Ungereimt und dem Eide widersprechend würde es ja sein, wenn jemand für seine Wohlthat Ungemach oder Schaden leiden sollte. Damit aber das Vorstehende alles fest und unverbrüchlich bleibe, während der Lebenszeit des genannten Herrn Hermann, haben wir dieses Schriftstück verfaßt und es mit unsern Siegeln beglaubigt.

Gegeben zu Bützow im Jahre des Herrn 1298 am 5. Tage nach Pfingsten.

Auch wir der Probst, der Dekan und das ganze Schwerinsche Kapitel stimmen dieser Abmachung und Anordnung zu, was wir durch Anfügung des Siegels unseres Kapitels fest bezeugen." —

Zum Zeugnis dieser Abmachung und Erhärtung dessen, daß wir diesen Brief gesehen und gehört haben, haben wir unsere Siegel diesem Schriftstücke angefügt. (Mai 24.)

(Siegel des Fürsten Nicolaus und seiner Mutter, des Dominikanerklosters und der Stadt Roebel.)

4. Einwilligung des Schwerinschen Domkapitels in die Verleihung der 3 Kirchen an das Klosters und Unterstellung des Klosters unter den Archidiakonus von Waren. M. Urk. N. 2507

In Gottes Namen. Amen. Der Probst, Dekan und das ganze Kapitel der Schwerinschen Kirche, wünschen allen, die Gegenwärtiges lesen, Heil in dem Heilande aller Menschen.

Weil das, was in der Zeit geschieht im Laufe der Zeit vom menschlichen Gedächtnis leicht vergessen wird, wenn man es nicht durch das Zeugnis eines Schriftstückes bewahrt, so wollen wir allen, die jetzt und künftig leben durch den Inhalt dieses Schriftstückes erklären, daß weil die verehrungswürdigen Väter, die Herren Gottfried, Bischof zu Schwerin, und Johann, Bischof zu Havelberg eingewilligt haben, daß Prior und Konvent der Brüder des Predigerordens in Roebel, welche zur Schwerinschen Diöcese gehören, sich an den Ort der Nonnen in der Neustadt Roebel, welche zur Havelberger Diöcese gehören, begeben und daß erwähnte Nonnen nach Malchow in der Schweriner Diöcese übersiedeln, um dort für alle Zeiten Wohnung und Kloster zu haben, einem jeden der beiden Teile zu reichlicherem Vorteil und Nutzen, und weil der genannte Herr Bischof von Schwerin diese erwähnten Nonnen mit solcher Gunst umfaßt, daß er ihnen die Kirchen von Neu- und Alt Malchow, sowie von Lexow für immer übergab, deren Patronat der edle Fürst Nicolaus v. Werle ihnen schenkte, so willigen wir einmütig in solche bischöfliche Verleihung in Hoffnung auf einen ewigen Lohn, so jedoch, daß die jeweilige Priorissa der genannten Nonnen und der jeweilige Konvent und ihr jeweiliger Probst dem Archidiakonus zu Waren und seinen Nachfolgern Gehorsam leisten und gehalten werden ihm in allen Stücken zu gehorchen, wie der Dekan erwähnter Kirchen ihm bisher gehorsamt hat, so daß das bischöfliche Recht in allen Stücken immer gewahrt bleibt. Damit aber dies fest verbleibe, sind die Siegel der hier Verzeichneten, nämlich des Herrn Gottfried, Bischofs zu Schwerin, und des Herrn Nicolaus v. Werle und seiner geliebten Mutter, Sophie v. Slavien, sowie unseres Kapitels und des Konventes der

genannten Nonnen angefügt.

Gegeben zu Schwerin, im Jahre des Herrn 1298 am Tage vor Trinitatis (Juni 2.)

127

1298

1299

130

130

131

1314

1317

1320

1323

133

2. Das Anwachsen des klösterlichen Besitzes nach den vorhandenen Urkunden.

(Verzeichnis über Käufe und Schenkungen.)

		Nro. der Urkunde im Meckl. Urkundenbuch.
1273.	Nicolaus, Fürst von Werle, verleiht dem Nonnenkloster zu Roebel 13 Hufen in Kussekow, Zilow, Triborn, Bucholz, Spitzkuhn u. Bütow	1283.
1298.	Nicolaus verlegt das Kloster nach Alt Malchow, schenkt ihm dort einen Hof und verleiht ihm das Patronatsrecht über die Kirchen zu Alt- u. Neu Malchow u. Lexow	2503.
1299.	Nicolaus verleiht dem Kloster im Dorfe Lebbin 13 Hufen zu Lehen und den Zehnten des ganzen Dorfes	2515.
1303.	Der Ritter Dietrich Paape schenkt dem Kloster für die Aufnahme seiner Tochter ins Kloster 2 Hufen in dem Dorfe Zilow	2848.
1309.	Nicolaus schenkt dem Kloster einen Hof vor der Stadt (Neuhof), den bis dahin der Ritter Ludolf v. Sternberg besessen hatte (b. Alt Malchow.)	3288.
1310.	Domherr Günther zu Magdeburg und sein Bruder Johann v. Werle schenken dem Kloster 2 Hufen in Lexow	3369.
1314.	Nicolaus und seine Brüder schenken dem Kloster ein Feld und eine Wiese zwischen dem Poggentiner See und dem Dorfe Rog	3680.
1317	Die von Dessin, Nossentin u. Kressin und die ganze Einwohnerschaft zu Nossentin gründen und bewidmen die Kapelle zu Nossentin und der Bischof zu Schwerin bestätigt die Stiftung, welche auch der Hebung des Klosters dient.	389 5/6
1320	Johann und Johann, zwei Fürsten v. Werle verleihen dem Kloster Malchow 2 Hufen in Grüssow und 5 Hufen in Rog	4191.
1323.	Das Kloster kauft vom Ritter Eckhard Hahn und dem Knappen Henning v. Gehrden 24 Mark jährl. Hebung aus dem Cölpin See. (Archiv für Landeskunde 1865 S. 142.	
1330	Johann III v. Werle schenkt dem Kloster den bei demselben gelegenen Hof Wicksol.	5170

5291 1331 Johann Ludolf v. Dale zu Goldberg bestätigt dem Kloster 2 Mk. slavisch.

5344 1332 Das Kloster kauft von Ritter Eckhard Hahn und dem Knappen Henning v Gehrden 12 Mark Pfg. auf den Pölpin bei zu Wesselinenze

5386 1333 Das Kloster kauft von Thessleu v. Walow, Pryscebar v. Karghow, Pryscebar v Kelle u. Dubislaw, Hinzmann in Kelle, alle ihr bisher gemeinschaftliches Besitzthum auf der Wiese Cölpin und in fane angulterum, i. e. Aalbrey, von Wasser die Malchower Berge bis zum Ende des Klosters Jetel frei von allen Leistungen für 106 Mark slavisch.

5675 1336. Das Kloster kauft von den Gebrüdern Damm die Dörfer Dänisch- und Wendisch Wangelin mit der alten Mühle daselbst.

5868 1338 Das Kloster erhält 6 Mark Zahlungen in der neuen Mühle zu Retberg

5959 1339. Der Knappe Worpel zu Gustrow macht für das Kloster eine Stiftung auf dem Dorf Wangelin

5972 " Das Kloster erhält 12 Mark Zahlungen auf der Mühle zu Köln

5944 " Das Kloster kauft von dem Ritter Eckard Hahn 2 Mark Zahlungen auf dem Cölpin

6040 1340. Nicolaus III u. Bernhard v Werle weisen dem Kloster die Hälfte der Güter und des Marktes Damerow

6058 " der Knappe Johann Bune zu Loppin verschreibt dem Kloster beim Eintritt seiner Schwiegertochter 12 Mark Zahlungen auf Spitzkuhn

6068 " Johann v. Gehrden verschreibt 12 Mark slavisch auf Sikecow für Abfindung der 100 Mk für die Braut seiner Schwiegertochter

6099 1341 Das Kloster kauft von Nicolaus v. Roland 4 Hufen in Liepen

6100 " Das Kloster kauft alle Güter der Gebrüder Gottmar, Dietrich
61 v Damm in Liepen

6152 Das Kloster kauft von Heinrich v. Damm alle Güter in Liepen mit Ausnahme des Patronats der Kirche zu Hohen Wangelin

6461 1344 Das Kloster kauft von Heinrich v. Wangelin alle seine Besitzungen in Damerow

6540 1345 Das Kloster verkauft eine Zahlung von 15 Mk slavisch auf dem Hofe der Gebrüder v. Gehrden zu Sietow (1. Urk. 6068)

6591 " Das Kloster kauft von Johann Pribebar zu Küz bei Damerow 8 Schillinge Zahlungen auf der Lissowi auf der Lissowi am Cölpin

und 24 Schilling Hebungen in der Müritz bei Klink.

1346 | Das Kloster kauft von Machovius und Hildebrand v. Lepzow 6627
und ihrer Mutter Gertrud zu Kogel den 6 Teil der Mühle zu Wahlow

" | Das Kloster kauft vom Knappen Gotmar Gamm zu Goehren
mehrere Hebungen aus dem Dorfe Goldewin bei Güstrow 6645.

1347 | Das Kloster kauft von Heinrich Pritzbur zu Grabenitz mehrere
Hebungen aus dem Cölpin 6722.

" | Das Kloster kauft die Güter von Johann Gamm und Jacob 6808
v. Werle in Loppin und wird vom Fürsten Nicolaus v. Werle
damit belehnt.

1348 | Das Kloster kauft von Henning Gamm zu Goehren alle 6816
Hebungen aus Loppin

1351 Nicolaus IV Fürst zu Werle verleiht dem Kloster 5 Hufen 7475.
und 7 Morgen Ackers in Klippatendorf bei Zislow, welche der
Knappe Heinrich Wittenburg dem Kloster vermacht hat.

" | Das Kloster kauft von Henneke Pritzbur eine Hufe in 7528.
Poppentin und 5 Mark Hebungen aus dem Cölpin

1352. Nicolaus, Fürst zu Werle schenkt dem Kloster das Patronat 7580
der Kirche zu Grüssow mit der Genehmigung dieselben dem
Kloster zu incorporiren.

" Das Kloster erhält Hebungen aus dem Hofe Bellin von der
Familie Bellin, die eine Verwandte im Kloster hat. 7598

1352 | Das Kloster kauft das aus den Händen des Malchower Bürgers
Gerd Ysermengher in den Besitz des Fürsten Nicolaus IV über-
gegangene Dorf Neu Drewitz um 250 Mark wend. Pfennige 7826 u. 7840.

1355 Heinrich Vogedeke, Bürger zu Malchow schenkt mit seinen
Brüdern den vierten Teil der Herdersmühle 8124.

1356 | Das Kloster kauft von Johann Treen und seinem Bruder zu
Kiebitzwisch 6 Mark jährl. Rente aus Goldewin 8184.

1357 | Das Kloster kauft von Heinrich Wagel dessen Güter zu
Poppentin für 180 Mark wend. 8359.

1358. | Das Kloster kauft den in 13 Hufen und anderen Gütern be-
stehenden ~~Pritzburschen Besitz~~ Poppentiner Besitz der Erben des Henneke Pritzbur für 1000 Mark. 8459.

1363. | Ludolf Ehlers, Bürger zu Malchow schenkt dem Kloster

9145 den vierten Teil der Tiboldsmühle

1366 Dietrich v. Flotow verpfändet dem Kloster ein Drömt Hundekorn

9459 aus zwei Hufen des Klosterhofes in Kisserow

9460 und alle seine Einkünfte aus Loppin mit Ausnahme von 9 Mark Bede.

9467 " | Das Kloster kauft vom Ratmann Bernhard Rantze zu Malchow ein Viertel der Herdersmühle

10517 1374. | Das Kloster kauft eine Rente aus Goldewin

10523. " | Das Kloster kauft von Ludwig Ehler, Bürger zu Malchow, die Mühle zu Grüssow

10573 " Hennecke v. Flotow verpfändet Beden und Hundekorn aus Hohen Wangelin

10584 " | Das Kloster kauft von Johann Vriberg Hof und Dorf Laschendorf

10644 " Joachim, Claus und Hans Pritzbur verpfänden 28 Pfd. Lübsch Rente aus Poppentin

10750 1375 | Das Kloster kauft von Johann Düsterwold Hof und 2 Hufen zu Kisserow

10751 " Das Kloster empfängt Hebungen aus Petersdorf und Kisserow durch Johann Düsterwold

10804 " | Das Kloster kauft den Hof des Storm Schwickow zu Kisserow mit 6 Hufen für 100 Mark Lübsch Pfenninge

10805 " | Das Kloster kauft von den Gebrüdern Grambow 3½ Hufen mit den zugehörigen Worthen zu Wahlow

10843 1376. | Das Kloster kauft 5 Hufen und 5 Worthen in Grüssow von dem Priester Albrecht Sunede

10857 " Johannes v. Werle verleiht dem Kloster des heil. Täufers u. der Maria Magdalena Hof und Dorf Laschendorf mit allen Rechten u. Beden.

10982 1377 | Das Kloster kauft den Hof und 4 Hufen Hinrichs v. Flotow in Kisserow

10995 " | Das Kloster kauft von den Gebrüdern Krevestorp die Schwertfeger-Mühle

11004 " Johann v. Werle verleiht dem Kloster das ganze Dorf Kisserow und 2 Hufen daselbst.

1377. . Johann und Henneke v. Flotow verkaufen dem Kloster 6 Mark 11016.
wend. jährl. Rente aus 2 Gehöften in Grüssow

" . Fr. Thiedke v. Flotow kauft das Kloster allen Eigentum und 11019
Kirchspiel über das ganze Dorf Kisserow

1378 Henneke v. Flotow vergleicht dem Kloster, die ihm von dem 11083
Knesen v. Werle verliehene jährliche Hebung von einer Tonne
Honig von der Schmatzyer Wiese.

" Henneke Wangelin überweist dem Kloster Waldrad 11149
für die Einnahme seiner Hebestelle Bartradis eine
Rente aus Dameron von 8 Mark weniger 4 Schilling

1379 das Kloster kauft von Dietrich und Bertrad Pape eine 1. Copialbuch des Klosters
Hufe mit Moor in Kisserow

" . das Kloster kauft von Dietrich Pape die Hufe und
Moor seines Vetters Claus Pape in Kisserow

" Johannes v. Werle setzt dem Kloster das Dorf Rikerow geschenkt } Schwedisch
" Johannes v. Werle verkauft dem Kloster 2 Hufen in Grüssow } pommersch Mecklenburg.
mit der Bedingung ihn jährlich eine Tonne Honig dafür zu liefern

1384. . die Flotows zum Sühner überlassen dem Kloster allen Zehnt und
Hundekorn zu . über 5½ Hufen für 50 Mk wend. Münze

1385 . das Kloster kauft von Henneke v. Flotow 4 Hufen und
4 Morgen zu Grüssow

1386 Heinrich Prigetur begibt sich aller an das Gut Poppentin
gemachten Ansprüche

1387 . Fr. Henneke v. Flotow kauft das Kloster allen Hundekorn,
Münze, Schweine, allen Neuen Burg Dienst und Bauerndienst
über 5 Hufen zu Wahlow.

4 . das Kloster kauft von Achim Tessmer und seiner
Mutter Margarete ihre Hufe mit 6 Hufen zu Wangelin

1391 Ulrich Nolten bekennt, dass das Schloss Grimm und Burg-
dienst der dortigen Lieper und Wangelin dem Kloster mit Dienst zu gehorchen

1395. Hermann Schomaker verschreibt sich und [illegible] dem ganzen Dorf Dameron
falls er beim Eintritt seiner Hebestelle dem Schomaker zu
gewenden 100 Mk dem Kloster

1396. Düsterwolt, Ritmann zu Waren verkauft an Otto Vickenstedten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0025
Mecklenburg Vorpommern

5 Mark Geldes von der Münze zu Prüssow vergessatz, dass die Summe nach seinem Tode ans Kloster fiele.

1396. J. Katzow, Vogt, verspricht dem Convent 25 Mk. lübsch jährl. Rente aus Lassendorf seine 250 Mk.

1402 Hennecke v. Wangelin überlässt dem Kloster für die Frauen seine Freiheit Benedicte.

1407 Hans u. Christopher v. Werle Johann Katzow Vogt dem Kloster die Hälfte der vor Waren gelegenen Mühlenwiese

1411. Christoph v. Werle verleiht dem Kloster die beiden von den Herren 1410 verkauften Dörfer Hagenow und Jabel eigenthümlich

1414. d. Kloster kauft von Heinrich Belden 4 Hufen in Jabel

1417. Heinrich und Gertrud Krelow verkaufen einen Mark lübsch Pacht an den Küster Katzow zum ewigen Anfall an d. Kloster

" Johann Zydekow vergabet 4 Hufen und Wiesen in Lembzin an d. Kloster.

1423 Hermann Koning verkauft an Heinrich Vogte 3 Mk Rente für 50 Mk lübsch, welche zum Ankauf von Alt Drewitz verwandt und zum ewigen Anfall an d. Kloster

" Drewes Klotow vergabet 2 Mark Rente in Prüssow dem Kloster

1425 Joachim Lystow verzichtet auf sein Lehn zu Alt Drewitz

" Wilhelm v. Wenden verzichtet dieses Lehn dem Kloster

1429. Johann Eddeler zu Lüchow verkauft 2 Mk Zins aus Hausstelle dem Kloster

1430 Heinrich Reps, Bürgermeister zu Waren bezeugt, dass die von Nikitzencitze ihre Ecke bei der Hanglein an das Kloster verkauft hätten.

1431 Hermann v. Brun verkauft an 2 Bauerntöchter des Klosters 1 Mk Zins die nach ihrem Tode an das Kloster fallen soll

1432 Heinrich Vogte zu Bütow vermacht 8½ Mk Rente und einen Acker für Anniversarien dem Kloster.

1437 Bruning v. Kolne verschreibt dem Kloster 1 Lübsche Mark aus Liedewagen zu Anniversarien.

1445 Margarete Metzken verschreibt dem Kloster als Pfand für ihre Tochter 2 Drömt Roggen aus der Mühle zu Poppentin

1448. die Gebrüder v. Lehsten verkaufen dem Kloster 5 Mk lübsch. aus Peterow.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0026
Mecklenburg Vorpommern

1449 Hinrich u. Hinrich Herzoge zu Mecklenburg verleihen dem Kloster das Patronatsrecht über die Kirchen zu Jabel und A. Schwerin

1457 Henneke Flotow verkauft dem Kloster 2 Mk. jährl. Pacht aus Grüssow

1462 Joachim Flotow verkauft den Rüsterinnen im Kloster 6 Mk. jährl. Pacht aus Jabel

1475 Peter Warnstorf und Johann Roggemann verpfänden dem Kloster 4 Mk. Pacht aus Alt Malchow

1479. Drews Flotow versetzt 4 Mk. jährl. Pacht (für 50 Mk. gekauft) aus Petersdorf.

1481 Das Kloster kauft von den Grambowen das Dorf Semibsin mit dem Hofe genannt Avelgünne für 420 Strahlenmark.

(1482 Das Kloster verkauft wiederruflich die Vormühle an Kersten Koninghs in der Herdersmühle)

1484 Vicke Flotow versetzt der Priorin 3 Mk. lübsch aus Grüssow

(1488 Der Konvent verkauft die Vormühle an Jochim Nessen.

1502. Das Kloster zahlt den Linstowen 220 Mk. oder 110 Rhein Gulden für die Mühle zu Wangelin

1509 Das Kloster kauft von Reimer Hahn 20 Mk. lübsch aus dem Dorfe Dometzin im Lande Wenden, und noch 12½ Mk. aus diesem Dorfe für 266 Mk.

1520 Die Flotowen zum Stuer verkaufen alle ihre Gerechtigkeit im Dorfe Drewitz als 4 Drömt Roggen u. 4 Drmt Hafer nebst Burgdiensten u.s.w. für 400 Mk. lübsch

1589. Das Kloster kauft von den Flotows die Burgdienste für 675 ℛ. zu Kisserow

1591 Das Kloster kauft von denselben die Burgdienste zu Poppentin für 600 Gulden

1613 Das Kloster erwirbt zwischen 1613 u. 1618 die Dörfer Cramon und Halb Kraaz — Schlie Kunstgesch. S. 328

1668/88 Das Kloster tauscht das Dorf Tenkow, welches dem Kloster Dobbertin gehört gegen Roez und die beiden seit 1310 in Lexow ihm gehörenden Hufen um.

1714. Das Kloster erwirbt den Koch'schen Besitz in Wangelin

und den Besitz, den die Linstow's dort noch haben, so daß es Herr des ganzen Dorfes wird

1719 Das Kloster tauscht die zweite Hälfte des Kraaz gegen zwei Jabelsche Klosterbauern

1724 Das Kloster erhält einen erheblichen Anteil von Malkwitz als Pfandgut.

1785 Das Kloster verkauft die 3 Bauernhöfe in Grüssow an den Hauptmann v. Flotow auf Kogel.

" Das Kloster erwirbt den letzten Anteil von Jabel.

1803. Das Kloster erhält den letzten Teil von Malkwitz.

3. Klosterordnungen

a. die ins Teutsch versetzte
Malchowische Closter-Ordnung
gegeben von Pabst Gregorio IX
Anno 1231/32.
und renovirt wie auch confirmirt
von Pabst Nicolao
Anno 1305.

Abschrift aus dem Kloster-Archiv.
s. auch Mecklenb. Urkundenbuch Nro 2100.

die Urk. des Pabstes Nicolaus IV stammt aus dem Jahr 1291 (1. Januar). die beglaubigte Abschrift auf Pergament stammt aus dem Jahre 1305 (20 Mai). die Klosterordnung selbst aus dem J. 1232 vom 22 November.

Wir Nicolaus, ein Bischof und Knecht aller Knechte Gottes, entbieten unseren Gruß und Apostolischen Segen unseren in Christo geliebten Töchtern und beschorenen Schwestern der heil. Mariae Magdalenae.

Freuet euch und jauchzet ihr Töchter Sion, die ihr, nachdem Babylon Finsternis vergangen, das Licht der Klarheit gnädig angenommen habet, indem ihr mittelst auf diesem großem Meer- Meere der Laster- Wellen herumgetrieben unter dem Schild der Tugend wider des alten Feindes Anläufe euch wehret und als Kämpferinnen Christi in den Streit und Kampf wider das Kreuz eines den Herrn Christo als König der Jungfrauen, angenommen habt, und also mit voller Ernstheit angetan die Einbildungen der eiteln Welt verachtet, und in den Closter mit Maria mit heißen Zähren der Buße und Erkenntnis der Sünden des Herrn Füße wäschet und mit den Haaren der Eurig euch trocknet.

Damit ihr nun hinfüro euch von der Welt unbefleckt bewahren, und den wahren Bräutigam euch fügen (verloben) möchtet, so habt ihr an unseren Vorfahren den Pabst Gregorium IX, ihren mildesten Gnadenstuhl, untertänigst supplicirt und gebeten, daß er unter den angenommenen Religions-Joch eure Schultern beugen und eure Füße wisten, auch euch eine gewisse Art zu leben vorschreiben möchte, welche ihr gottseliger Sitte am gnädigst wehrt und euch die Regel des H. Augustini, wie auch des H. Xysti de arte Unterweisung und Ordnungen des Nonnen-Ordens gegeben, die ihr ungerbrüchlich halten sollet, gleich wie in diesem Briefe unsers Vorfahren des mit unseren vollzogen, der also lautet:

Wir Gregorius Bischof und Knecht aller Knechte Gottes, entbieten unsern Gruß

Nach dem Gold-Register von 1703/9 überbrachte der Jakobi Prediger

diese Ordnung nebst andern alten Urkunden und schickt diese nach der Provision Ordnung

16 fl. 1. 8. 89.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0029
Mecklenburg Vorpommern

und Ayrstelissen Ayn unsren in Christo geliebten Töchtern und bußfertigen Schwestern der Hil. Mariae Magdalenae.

Erhebt Euch aus dem Staub, o Ihr Töchter Sion; Kehrt wieder zu den Herrn; Zieht ihn zu rauh Kleid und nehmet wieder zur Hand Eure Harfen, die Ihr vormals an den Weiden der Wasserflüsse zu Babylon aufgehangen, nehmet wie Glaubens Balken, selbst und nehmt mit Euren Thränen die Lieder Asaph, der Euch gewürdigt hat aus dem Pfuhl des Elends und aus dem Koth und Leben der Welt zu helfen. Da Ihr nun bekehrt, zu dem Herrn gelaufen seid und wollet von dem unglaubigen Geschlechte zu der Klösterlichen Reinigkeit Euch begeben, auch die Barmherzigkeit Gottes angelobet habt, so könnt Ihr nun Gottes Gnade erwarten, wie getreulich der Herr sei. Damit aber der alte Feind, der Euch wie ein Löwe nachstellet, Euren Fuß auf keinerlei Weise zerstören könne, so habt Ihr uns unterzeichnet gebeten, wir wollten Euch mittheilen, welchergestalt Ihr Euch beim Gottes Dienste verhalten, und wie Ihr leben sollet; wogegen wir uns in Euren freuen über Eure Heiligkeit, und Eure christliche Bitte erhört haben, und geben Euch die Regel des Hil. Augustini und des Hil. Sixti de verbi Autoritäten, welche folgende sind und also lauten:

Gleichwie bei den Anfange der ersten Kirchen die Menge der Gläubigen ein Herz und eine Seele waren und alles gemein hatten, also gebiethet Euch, in Hause des Herrn gleiche Sitten und Leben zu führen. Derowegen ist es, daß die Ihr unter einer Regel, Gelübde und Profession lebet, auf allerhand Weise sind in der Lebensart und (den Observanzen Ordensstrenge) der Canonischen Religion und des Gottesdienstes, welche diese sind:

Eine jegliche, wenn sie zur Schwester angenommen wird, soll anloben den Gehorsam, und daß sie an dem Orte bleiben, und in den Boden beständig leben, auch daß sie aus dem Hause oder Kloster, darin sie sich begeben hat, nimmermehr wieder ausgehen wolle, es sei denn, daß sie aus wichtiger Ursache transferiret werde zu einem andern Convent von eben demselben Orden.

Die Regel zu halten aber ist diese:

Von dem Osterfeste an bis auf das Kreuz-Erhöhungs-Fest im September sollen die Schwestern zweimal am Tage gespeiset werden, ausgenommen die 6 Tage in der Karwoche den Gründonnerstag, die Quatember-Fasttage, wie auch die 6 Abende vor Johannis Baptistae, Petri und Pauli, Jacobi, Laurentii, Mariae Himmelfahrt und Bartholomaei.

Von dem Kreuz-Erhöhungs-Fest aber im September bis auf Ostern sollen sie nur einmal am Tage gespeiset werden, ausgenommen die Sonntage, oder wenn jemand schwach und krank ist, oder wegen anderer Ursache dispensiret werden. - Auf jeden Tag, wo es sein kann, sollen sie haben zwei gekochte Speise oder Essen. Es kann aber die Priorin das eine und andere Mal etwas dazu geben, wenn sie es nöthig achtet und

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0030
Mecklenburg Vorpommern

das Vermögen des Hauses oder Klosters es zuläßt. Aber die ganze Adventszeit über, auf Quadragesima und Quatember-Fastentage, wie auch auf Himmelfahrt und Pfingst-Abend, der Apostel und anderer heiligen Abenden zu fasten befohlen ist; dann sollen auch alle Sonnabend die Schwestern solche Speise haben als in der Fastenzeit gebraucht wird.

In dem Eßsaal soll allezeit bei Tische gelesen werden und sollen die Schwestern mit Stillschweigen und Andacht solche Lektion anhören

Bei Kranken soll allerdings sich hüten diejenige, so fürstehet, daß sie nicht sei träge, verdrossen und mürrisch, soll auch nach bestem Vermögen Sorge tragen, daß die Kranken bald wieder aufkommen. Den Kranken und Schwachen aber, wie auch den Alten soll in der Krankenstube so viel Speise und Fleisch vergönnet werden, als die Regel des h. Benedict zuläßt. So aber eine nur eine solche Krankheit hat, die sie nur ein wenig schwach machet, auch den Appetit zum Essen nicht verhindert, dieselbe soll deswegen auf dem Bette nicht liegen, auch nicht die gewöhnliche Fastenzeit brechen, noch die Speisen des Eßsaales verändern, sondern soll lesen, arbeiten oder wirken, wie es ihr von der Priorin wird anbefohlen sein.

Alle Abend sollen sie zugleich kommen zu der Versammlung, da dann soll eine Lektion gelesen werden, wie in ihrer Ordnung zu geschehen pfleget. – Jungfrauen oder Mädchen von 11 Jahren pflegen wir nicht anzunehmen; wofern aber einige um groß Ärgernis zu verhüten oder um eines geistlichen Vorteils willen unter diesen Jahren angenommen sind, die sollen alleine gespeiset und fleißig in guten Sitten bis ins 14. Jahr unterwiesen werden. – Ferner sollen auch die Kranken und Schwachen nicht beschweret werden mit Fasten und Enthaltung von Speise

Die Schwestern aber sollen aller Orten stille schweigen und nicht reden ohne in der Sprachstuben und im Capittel zur Stunde des Capittels; auch sollen sie in der Sprachstube nicht reden ohne sonderbare Erlaubnis. In dem Arbeitssaal oder Wirkstuben aber mögen sie heimlich reden von solchen Sachen die zu ihren Werken gehören, und beim Sprachfenster, wenn es ihnen die Priorin erlaubet. So kann auch freilich die Priorin ein und andermal, wenn es die Not und Nutze erfordert, auch an andern Orten Freiheit zu reden geben, auch selbst reden, wenn sie siehet, daß es nützlich ist.

Die Kleider, die ihr gebrauchen sollet, sollen sein weiß, sollen auch nicht sein gar zu subtil, fein oder delicat und wollüstern, damit es nicht sei ein weltlich Gewand, da Ihr nicht in Kleidern, sondern in guten Sitten und Zierde des Gemüthes den Menschen gefallen sollet, weil alle Herrlichkeit der Töchter des Königs inwendig sein soll.

Es soll aber einer Nonne genügen, wenn sie zwei Röcke und zwei Hemden hat, die bis an das Knie gehen, nebst einem dazugehörigen Pelz. Der Rock soll nicht über die Hacken gehen, damit er nicht unzierlich auf der Erden schlepp.

Zwei Knaben kann ein Priester weihen, sofern es die Umstände jedes Falles ertragen, da einem mit Alben gekleidet, dann auch ein Scapular und notwendige Messe, wie auch zwei Kleriker.

Auf Stroh und einer wollenen Decke soll die Priester liegen, stets mit Kleid und Hemd angetan.

Festtage im Jahr sollen sie halten und begehen, wie auch die Bischöfe begehen lassen, nämlich auf Ostern, Pfingsten, Petri und Pauli, Mariae Magdalenae, auf Mariae Geburt, auf Aller Heiligen, auf Weihnachten und Epiphanien.

Gründe Hindernis sind diese: Wo einer eine Priester ärgern könnte, soll dieselbe so lange vor ihnen Messen auf der Erde liegen, bis sie[illegible] aufgehoben sei und die dieselbe wieder aufrichte, weshalb sie nicht ohne gar zu sehr verletzt worden, also daß, ob sie gleich lange gebeten worden, dennoch sich nicht will weihen lassen, welche aber doch wegen der Fertigkeit ihres Irrtums der gebührenden Strafe nicht entgehen soll.

Wo einer ein gewisses Amt aufgetragen worden, das sie nicht abgewartet hat, so sie nicht alsbald, wenn das Zeichen gegeben wird, allda anders bleiben lässt und sich präpariert, daß sie nach ihrer Regel ordentlich aufstehe und ihre Stunden andächtig und geziemend erfülle, auch das ihr befohlene Amt mit Lesen und Singen versehe; wo sie, indem sie in responsorium oder antiphonam will aufheben, die Versammlung irre macht; wo sie unrecht oder ungeschickt liest oder singt und indem sie also die andern offendiert nicht alsbald vor allen sich demütigen wird;

Wo sie zu ihrer Arbeit und Verrichtung zu der Stund, da sie soll, nachlässig sich einstellen wird, wo sie dabei einigen Tumult oder Unruhe unnötig machen wird; wo sie nicht zu bestimmter Zeit mit den andern zu Tisch kommen wird; wo sie nicht bei jeder Lesung gegenwärtig sein wird; wo sie in der Schlafkammer einige Unruhe machen wird; wo sie die Getränke ausgießen wird, wo sie etwas reden oder tun wird, daran die Schwestern hindern; wo sie etwa in einigen Gebärden stolzen befunden wird; wo sie die Speise und Trank ohne Gebet und Segnung zu sich nehmen wird; wo sie den arbeitenden Schwestern hinderlich sein wird oder selber ihr Werk nachlässig tun wird; wo sie wenn sie Kürzweil zu reden hat, stets lachen, oder mit lautem Gelächter oder kurzweiligen Reden oder Taten andere mit Fleiß zum Lachen bringen wird; wo sie wenn der erste Psalm angefangen ist, nicht da sein wird und an den Stellen da Altare nicht alsobald mit Knien hier sein wird, soll für ein jede dieser Verbrechen, wenn sie um Vergebung gebeten hat, sie zur Buße ein Psalm entweder zu beten gegeben werden.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0032
Mecklenburg Vorpommern

Ein mittelmäßiges Verbrechen aber ist dieß. Wenn einer ein Ehe oder Versammlung öffentlich lachen oder andere lachen machen wird; wenn sie nicht zum Capitel oder dienste sich einstellen wird;

wenn sie jemand in Orden pflegt zu schelten, etwas mit einem Scheine beißen oder werfen wird; wenn sie, wenn sie zu essen vergönnt ist etwas Verborgen essen wird; wenn sie vor der Zeit, die ihr Stille zu schweigen gesetzt worden, etwas essen wird; u

wenn einer unter denen, die zu seiner bestellt sind, in einigen ihrer Verrichtungen wird nachlässig erfunden werden, und wenn sie gemainal vermahnt worden, sich nicht bessern wird;

wenn sie die Kleider oder etwas anderes, so sie ihrer Obersten gegeben und überlassen, ohne desselben Obersten oder der Priorin Erlaubnis hinderfordern wird, —

Dieselbige soll, wenn sie im Capitel angegeben worden, für ein jegliches von vorgemeldten Verbrechen um Verzeihung bitten und eine mäßige Züchtigung empfangen mit Kniebeugung knieend Capitel Psalmen, als gut dünken wird derjenigen die zu solcher Zeit des Capitels halten wird.

Ein grobes Verbrechen ist von dieser Art: Wenn einer aus Halsstarrigkeit oder öffentlicher Widerspenstigkeit der Vorgesetzten ungehorsam sein wird, oder mit dem Praelato, Priorin oder Subpriorin sich zanken wird;

wenn sie mit ihrer Obersten unehrerbietig streiten wird;

wenn sie mit einer fremden Person ohne Erlaubnis oder wider die Statuten und Gesetze ihres Ordens reden wird;

wenn sie in process der Zeiten auf die Leute mit Klöpfen wirfen und schelten oft thun wird;

wenn sie mit Fleiß Lügen gerückt zu haben erfunden wird;

wenn sie nicht alle Zeit Stille zu schweigen bis zum essen wird;

wenn sie bei Untersuchung Uneinigkeit zwischen Leuten und Obersten zu stiften;

wenn sie etwas gegen diejenige, von welcher sie im Capitel nicht angegeben worden, oder gegen einen andern Roh-, Klug- oder ungeistliche Worte boshaft herausgestoßen;

wenn sie sich unterwinden wird, einer Obersten ihr abgebetenes Verbrechen, dafür sie schon gebüßet, aufzurücken, oder die Geheimnisse des Capitels aus zu plaudern

wenn sie von ihren Leuten, Obersten oder Aeltesten etwas böses reden wird, welches sie mit ihrer Obersten Zeugnis nicht beweisen kann,

wenn sie allein mit einer Frauen gehen außer ihrem Beichtvater reden wird

Wolle, wenn aber sie nicht gewußt worden,

für diese und dergleichen Verbrechen, wenn sie um Verzeihung gebeten hat, ihr Hand-Schmitte Züchtigungen gegeben werden im Capittel und soll drei Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden; ist sie aber aufgerufen worden so soll noch eine (Hand-Schmitt) Züchtigung und noch ein Tag solches Fastens hinzugethan werden.

Wo aber eine über die Speisung und Kleidung oder über etwa eine andere Sache zu murren sich unterstehen und nicht lieber ihre Not und Mangel dem Probst oder der Priorin gegenwärtig etliche Mal, wo es nötig ist, entdecken wird, dieselbe soll vorgemeldete Strafe auch ausstehen und gezwungen werden 40 Tage sich zu enthalten von solcher Art Speise und Trank oder was anderen Dinges darüber sie gemurret hat.

Noch ein grösseres Verbrechen ist dieses: Wo eine mit Fleiss die andere schläget, oder eine Übelthat, die des Todes wert ist, begehet, als Diebstahl, Kirchenraub oder sonst etwas dergleichen, oder wo sie etwas, das ihr oder dem Convent anvertraut worden, mit Fleiss verhehlen wird, – wofern ihr Verbrechen offenbar und sie im Capittel angeklagt worden, – so soll sie ungeheissen aufstehen, demütig um Verzeihung bitten, und wenn sie daran schuldig zu sein bekannt hat, darauf empfangen die Züchtigung so ihre Thaten wert sind, soll sich auch unterwerfen den Gesetzen von Erduldung solcher langwierigen Strafe, als auf gröbere Verbrechen gehört, nämlich dass sie auf eine Zeitlang in der Versammlung der Schwestern die allerunterste sei und weil sie sich nicht geschämet hat, solche Sünde zu begehen, und ein Gliedmass des Teufels zu werden, so soll sie eine Zeitlang im Gesichte aller Schwestern beschämet stehen, leide tragen und also rechtschaffene Früchte der Busse thun; in dem Eßsaal aber soll Sie nicht mit den andern an dem gemeinen Tische sitzen, sondern mitten in dem Reventher an einem ungedeckten Tische essen und soll ihr alleine gereichet werden grob Brod und ein Trunk Wasser, wofern ihr die Priorin nicht etwas aus Barmherzigkeit schenket. Es sollen auch die andern nicht mit ihr speisen, damit sie erkenne, dass, gleichwie sie auf Erden von der Gemeinschaft der Schwestern abgesondert ist, also auf ewig der Gesellschaft der Heiligen beraubt sein werde, wofern sie nicht durch wahre Busse von neuem ein Glied Christi wird. Zu den ordentlichen Horen aber soll sie dennoch kommen und vor der Kirchenthüre bleiben, und wenn die andern Schwestern vorbei gehen, sich auf die Erde niederlegen, bis sie hineingegangen sind. Es soll sich aber keine unterstehen, sich ihr zu nahen oder ihr etwas zu befehlen. Doch damit sie nicht in Verzweiflung gerate, soll die Priorin etliche von den ältesten und klügsten Schwestern zu ihr senden, die sie zur Busse vermahnen und zum Weinen bewegen, gegen sie sich gütlich bezeigen aus Mitleiden und sie zur Satisfaktion und Genugthuung für ihre Sünde antreiben, auch durch ihre Fürbitte, die sie stets für sie zu thun nicht unterlassen sollen, ihr behülflich sein. Ferner wenn sie bei ihr sehen werden Zeichen der Demuth und

Busse, soll die ganze Versammlung sie mit Gebeten helfen und soll die Priorin sie nicht weigern, an sie Barmherzigkeit zu üben, wie sie es gut erachten wird.

Wenn sie aber wieder soll aufgenommen werden, soll sie allen zu Füssen fallen, und Gnade Barmherzigkeit bitten, und der Priorin, die auf beiden Seiten die Schwestern soll bitten helfen, Besserung angeloben.

Eine Schwester aber, so lange sie unter dieser Strafe ist, soll nicht des heil. Abendmahl empfangen, ohne aber in der Zeit-Stunde, soll auch nicht zu den Kirchen-Aemtern gelassen werden, weil sie von der Versammlung der Schwestern abgesondert ist.

Wofern es ist eine Priorin, oder die einen Dienst hat, soll dieselbe solches Dienstes allerdings verlustig sein, soll auch nicht eher wieder angenommen werden, wofern sie nicht vorher im allgemeinen Capittel mit ihr wird abgesprochen sein.

Hat aber solche Sünde annoch nicht verborgen und heimlich sein, soll sie auf sich anzeigen sein lassen, durch heimliche Busse, so als die Person und Zeit ist, Gott für ihre Sünde genug zu thun, nachdem sie wird aufgelegen sein.

Wo eine Klag Verschreibung wider ihre Praelaten oder Praelatinnen öffentlich aufkommen sollte, wo auch eine oder von ihren Brüdern oder Schwestern oder ihren Aeltesten gegen Freunde übel reden wird, oder von einer Sache, daraus Aergernis entstehen kann, dieselbe soll ob vorgehaltener massen Rechtfertigung, und im übrigen in ihrem ganzen Leben sie allermassen bleiben, sie auch keine Neigung überlassen werden, wofern nicht von dem Probst durch ein allgemeines Capittel mit ihr wird abgesprochen sein.

Wofern aber eine wider ihre Prälaten oder Prälatin etwas mit Unfug, Laden in der Meinung haben wird, welches nicht mag noch soll geduldet werden, soll sie gegenwärtig solche Person mit aller Demuth und Liebe sich zu bessern vornehmen; wann aber solche, nachdem sie zum öftern vermahnet ist, sich nicht will bessern, oder die Vermahnung verachtet, so soll sie die Priorin als Aeltesten solche Person zu vermahnen und zu bessern mit hinzuziehen, oder solches den Curatoribus, wenn sie kommen werden, die Aemter zu inspiciren anbefehlen, oder den (obersten) Probst und allgemeinen Capittel offenbaren.

Ob allergrößte Verbrechen ist nicht wieder zu verbessern. Welche sich nicht schämt die Sünde zu begehen und die Strafe derer aufzustehen, eine solche Person soll inhaftiret, gefänglich und auf die niedrige Strafe gelegt werden, so die gröberen Verbrechen verdienen, bis daß sie wird recht gebessert sein. Jedoch soll der Probst freie Macht haben, die Strafen zu lindern oder zu erhöhen

die jenigen Nonnen, so sich einmal unterstanden haben aus dem Kloster zu gehen aus Leichtsinnigkeit des Gemüths, sollen hernach nicht wieder eingenommen werden, es wäre der Probst aus sonderbarer Barmherzigkeit sie wieder gelässet.

Es sollen aber 3 von den ältesten und gottesfürchtigsten Schwestern über das Frauenkloster gesetzt werden, in dem oder zum wenigsten in seiner derselben Gegenwart und daß sie alles mit ansehen, haben mag diejenige, welcher von dem Priore oder der Priorin

Erlaubnis gegeben worden zu reden, wenn es nötig sein wird. Nichts desto weniger soll alle Zeit der Sprach-Fenster-Zeuge dabei sein, welcher genaue Achtung geben soll auf alle Worte und Geberden der Redenden, und wo er etwas unehrbares oder ungeschicktes hören wird, oder welches der Religion zuwider ist soll er ihnen alsobald ein Stillschweigen auflegen, und es alsobald der Priorin oder dem Priori anzeigen. Die hierin etwas versiehet, derselben soll eine solche Buße aufgeleget werden, als ihr Verbrechen verdienet hat.

Doch kann die Priorin und die 3. Keller-Jungfern mit dem Priore und auswärtigen Kellerdienern in Gegenwart obgemeldeter Zeugen bei dem Sprachfenster reden von solchen Sachen, die ihrem Kloster nötig und nützlich sind

Kein Bruder soll zu einer Nonne in ihre Celle gehen ohne mit einem Cardinal, Bischofe oder Legaten des Apostolischen Stuhles, oder in solchen Fällen da es in ihrer Regel erlaubt ist, und alsdann soll er nicht reden mit einer, wo er nicht Erlaubnis hat von dem obern Probst, Provinciali oder Priore. Der Provincialis Prior aber soll nur einmal im Jahr und zwar zur Zeit der Visitation hineingehen, wofern nicht wegen einiger Notwendigkeit es von dem General-Probst anders verordnet wird.

Wo aber eine aus Leibesschwachheit nicht wird können bei dem Fenster der Mit-Brüder communicieren, oder die Ölung empfangen, so kann der Priester und etliche alte Ministri mit heiligen Kleidern angethan, hineingehen, solches Amt zu verrichten, sollen aber nichts anderes reden. – Welcher aber aus eigener Notwendigkeit hineingehet, derselbige soll nicht weniger als zwei gute Zeugen bei sich haben, denen folgen sollen 3 von den gottesfürchtigsten Nonnen, so allezeit ein Auge auf sie haben sollen, bis sie aus der Nonnen ihre Celle wieder herauskommen.

Jedoch können die Nonnen, wenn sie von der Priorin Erlaubnis haben, wohl reden mit demjenigen, der über das Sprachfenster gesetzet ist, von ihres Klosters Notwendigkeiten; ohne der Priorin Erlaubnis aber sollen sie mit keinem Fremden reden.

Diejenigen, so aus Furcht vor den Straßen-Räubern und vor Feuers-Gefahr ins Kloster fliehen und darinnen reden, soll man pflegen von Schuld und Strafe absolvieren und lossprechen.

Der Prior und die Kellner sollen sich nicht unterstehen etwas von auswärtigen Besitzungen, auch nicht Gold oder Silber, Kleider oder des etwas zu verschenken oder zu verkaufen ohne Erlaubnis des Probstes, auch nicht ohne Rat und Bewilligung der Priorin und der Kellnerinnen; desgleichen können auch die inwendigen Besitzungen in ihrem Kloster nicht vertauschet oder verringert werden ohne Consens des Capittels und des General-Probstes. Sowohl die innern als die auswärtigen Officiales oder Bedienten sollen allerdings zweimal im Jahr oder noch öfters, so es ~~im Jahr~~ gefordert wird von ihrem Priore oder General-Probst Rechnung ablegen von Einnahme und Ausgabe, ferner sollen sie auch vor der Priorin und zum wenigsten

dreien der ältesten Nonnen solche Rechnung ablegen so oft, als es Ihnen nützlich zu sein dünken wird.

Wenn einige Schwestern mit Briefen und Zeugnissen vom oberen Probst oder Priore Provinciali zu einem Convent ihres Ordens kommen werden, sollen sie gütlich aufgenommen, und soll ihnen ein Platz in dem ordentlichen Eßsaal unter den andern Schwestern angewiesen werden.

Kein Geistlicher aber oder Laie, Bruder oder Schwester, soll sich unterstehen, einen Bruder oder eine Schwester aufzunehmen oder auszutreiben ohne Befehl des General-Probstes, oder desjenigen, dem er sein Amt aufgetragen hat; derselbe Probst aber soll Macht haben, abzusetzen Geistliche und Weltliche, wie auch die Curatoren der Schwestern, wenn er es nützlich befinden wird.

Ferner weil Müssiggang der Seelen schädlich und eine Mutter vieler Laster ist, so soll keine in dem Kloster müssig sein, sondern soll allezeit, wenn sie kann, etwas zu thun vornehmen, weil ein solcher, der guter Übung obliegt, nicht so leichtlich von den Versuchungen überwunden wird. Von dem Herrn ist es dem Menschen befohlen, daß er im Schweiße seines Angesichtes sein Brod essen soll, und der Apostel sagt: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen; desgl. auch der Prophet: Wol dir du hast es gut, du wirst dich nähren deiner Hände Arbeit. Derowegen sollen alle und jede mit Fleiß ihrer Hände Arbeit obliegen, nachdem es der Priorin gut dünken wird, ausgenommen diejenigen Stunden, welche sie aufs Gebet, Lesung oder Abwartung ihres heil. Amtes, oder aufs Singen oder Unterweisung in der Schrift wenden müssen.

Auf den Festtagen aber sollen alle ihre göttlichen Ämter, das Lesen und Beten, mit Fleiß abwarten, und ihrer Hände Werk liegen lassen. Nach dessen Vollbringung, und wenn es Nacht wird sollen die Schwestern eine Stunde zum andächtigen Gebet und Betrachtung haben, doch also, daß nicht etwa eine später in das Schlafgemach komme und die anderen beunruhige.

Auf den Werkeltagen aber sollen sie allerseits nichts desto weniger ihre Horas Canonicas oder Betstunden andächtig abwarten; aber die erste, dritte, sechste und neunte können sie in ihrer Werkstube als Fest-Tage nennen, wenn es ihnen dünken wird, nützlich zu sein.

Alle und jede sollen allerdings sich mit Fleiß hüten, daß sie sich nicht unternehmen, mit Zorn oder Hasse zu verfolgen oder mit Schmäh-Worten oder unrechtmäßigen Anklagungen zu beunruhigen eine gläubige Nonne, die da gescholten und gestrafet hat diejenigen, so etwas thun, das der Religion oder den Satzungen ihres Ordens zuwiderläuft, oder darum, weil sie der Priorin, dem Priori oder Probste solche Übertretungen angezeiget haben, damit sie nach ihren Regeln verbessert werden; sollte sich aber eine unterstehen, dieses zu thun, so soll sie unter schwerer Strafe auf der untersten Stufe eine Zeitlang Buße thun, damit die andern sich hüten, und dergleichen zu thun sich nicht unterstehen

In allen Klöstern dieses Ordens sollen gesetzt werden 4 geistliche Männer, so Gott fürchten, wo man sie haben kann, welche das Auswärtige versorgen und verschaffen sollen, und eben auf solche Weise sollen auch inwendig 4 Nonnen zu Schaffnerinnen geordnet werden, welche nach dem Rat des Prioris und der Priorinnen alles versorgen und verschaffen sollen. Sie selber aber sollen keineswegs sich unternehmen, Gold, Silber, Laken, Korn oder sonst etwas ohne des Prioris oder der Priorinnen Erlaubnis zu vergeben.

Eine Priorin soll erwählet werden von etlichen der ältesten und klügsten Schwestern aus dem Convent, so dazu von der Versammlung benennet sind; sie soll aber confirmiert und in ihrem Amte festgesetzt werden durch den General-Probst, durch welchen sie auch kann wieder abgesetzt werden, wenn es nötig und nützlich sein wird.

Die übrigen Bedienten aber sollen von der Priorin nach Rat der ältesten und klügsten Schwestern angenommen und wieder verändert werden, doch daß in allem des General-Probstes Vorsorge und Befehl unverletzt bleibe.

Desgleichen soll auch der Prior von seinen Brüdern erwählet werden; confirmiert aber soll er werden, oder auch wo es nötig ist, designiert, auch ordiniert werden von dem General-Probst.

Die Brüder sollen die Regel des H. Augustini in acht nehmen. In einem jeglichen Kloster aber, wo es sein kann, sollen zum wenigsten 6 geistliche Brüder sein, die von der Regel des H. Augustini Profession machen, unter welchen zum wenigsten 3 Priester sein sollen.

Weil den nun, geliebte Töchter in Christo nicht der Kampf sondern das Ende krönet, und der Ausgang alles ausweiset, so gebühret Euch fleißig und sorgfältig zu machen, daß ihr Eurem Widersacher, der umhergehet wie ein brüllender Löwe und suchet, welchen er verschlinge, tag täglich beständig Widerstand thut, so könnet ihr die sichere Hoffnung haben, daß wofern ihr mit der Hülfe Gottes überwindet, so werdet ihr den himmlischen König, der Jungfrauen Sohn Sohn, zum Bräutigam haben, der Euch in seinen ~~Pa~~ himmlischen Palast und Braut-Bett glücklich einführen wird.

Gegeben zu Anagni den 22 November unserer päbstlichen Regierung im 6. Jahre."

÷

Wir

Wir auch derowegen, die wir aus väterlicher Sorgfalt Euch gerne wollen in der heiligen Religion, fruchtbaren Werken und der Gnade Gottes erhalten und stärken, approbieren mit unserer Auctorität und heißen gut durch Gegenwärtiges Diese Concession und übergeben Euch ebensowohl als unser Praedecessor und Vorfahr diese vorhergehende Regel und Satzungen.

Sofern Ihr nun in denselben Euch fleißig übet, so werdet Ihr mit göttlicher Gnadenhülfe Euch glücklich und überglücklich einen Weg zu den himmlischen Heerscharen bereiten.

Soll demnach Keinem unter den Menschen frei stehen, diese unsere Approbations- und Concessions-Schrift unkräftig zu machen, oder derselben vermessentlich entgegen zu leben. Würde aber jemand sich dessen unternehmen, so soll er wissen, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner Apostel Petri und Pauli auf sich laden werde.

Gegeben bei der alten Stadt Rom den 1. Januarii, unserer Päbstlichen Regierung im 3. Jahre.

Die im Klosterarchive vorhandene Urkunde beginnt mit den Worten „Allen, welche gegenwärtigen Brief sehen werden, entbieten der Verweser des Gerichtshofes zu Metz und die Verweser des Höheren ~~und deren~~ Gerichtshöfe von Marsallo, von Sorbonich und dem Vico im Stift Metz und Joffridus genannt Ligronaix, Kanzler und Scholastikus, auch Johannes von Cyberrch, Probst der Kirche des heil. Heilandes zu Metz ewiges Heil im Herrn. Jedermann soll hiemit wissen, daß wir im Jahr des Herrn 1305 am Freitage nach dem Sonntage, an welchem gesungen wird: Cantate gesehen, in Händen gehabt und von Wort zu Wort gelesen haben unten geschriebenen Brief, welcher mit einer wahren bleiernen Bulle und ganzen seidenen Faden bulliret, heil und ganz, uneingerissen, unabgängig, unradiret ~~weder~~ in keinem Teile mangelhaft noch verfälschet, sondern, wie beim ersten Ansehen erschien, ganz unverdächtig war, dessen Inhalt folget in dieser Weise: Nicolaus ect".

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0040
Mecklenburg Vorpommern

Aus den Landtags Acten
des J. 1572.
I. XX Beilage zu v. Rudloff
Versuch einer vollständigen
Sammlung und Anwendung
der
ausserordentlichen Reichs-Deputation
zu Regensburg 1803.
II. Theil. Schwerin 1805.

b. Der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren
Herrn
Hans Albrechten, und Herren Ulrichen
gebrüdern Hertzogen zu Mecklenburg
Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herren

Reformation und Ordnung
der
Jungfrawen Klöster

Wie es darin mit Christlicher Lehr, gebrauch des Hochwirdigen Sakraments, Reichung, gesengen und andern Christlichen Übungen soll gehalten werden.

Vorrede.

Nachdem aller Christlicher Fürstenthumen, und versamlungen der Menschen in Städten, Kirchen, Schulen, Klöstern und andern Heusern, dann fürnemlich von wegen Gott geordnet, und erhalten werden, das sie Versamlungen und Zeugnus Gottes sein, darinne rare erkanntnisse und anruffung Gottes und unsers Heilandes Jesu Christi, und alle gottselige tugenden gelehret, und die liebe Jugend in Gottes furchten und nützlicher Lehr, Gott zu ehren und zu seinem selbst und andern lieb und seligkeit heranwachse, pflichtig zu dienen, erhalten, und in offentlichen versamlungen in Kirchen und Schulen, Gott samptlich angeruffen, gelobet und gepreiset werde; Do ist solchs aller Christlichen regenten, erste und fürnemste sorge, das sie Gott seinen Gehorsam für allen dingen leisten und allen müglichen fleis thun, das sie die einige warhaftige und allein seligmachende lehre von Gott und unserm Heylande Jesu Christo, und die warhaftigen Gottes dienste, welche Gott selbst den menschen geoffenbaret und in seinem Wort fürgeschrieben und befohlen hat, in iren Kirchen, Schulen, und Clöstern, rein und trewlich lassen fortpflantzen und ausbreiten, und die Künsten und Sprachen, so die heilige Bibel zu lesen, und andere zu lehren nötig sind, fleissig in gang lehren und erhalten lassen, und alle öffentliche Abgötterei, falsche Lehre und Gottes lesterung abschaffen, damit Gott recht angeruffen,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0041
Mecklenburg Vorpommern

gesetzt und gepriesen, und viel menschen reich selig worden. Hierzu helfen alle Christliche regenten bewegen, dise allerheiligste, unbetrügliche, unwandelbare gebott Gottes Mainspent, Deut 17. der König sol das buch des gesetzes Gottes von Priester nehmen und sein essen sein leben lang, auf das er lerne fürchten den Herren seinen Gott, das er selbs alle wort dises gesetzes, und in seiner gantzen Regierung darnach thete. Psal. 2. Dienet dem Herren mit furchten, küsset den Sohn Gottes, auf das er nicht zürne, und ihr fürsichtig. Esaiae 49. die Könige solen deine pfleger und Ammen, und die fürsten deine Säugammen sein.

Wie nun die frommen und löblichen könig und fürsten im volck Juda, David, Salomon etc. solche Herren und pfleger der kirchen, und Christlichen zucht und tugenden gottlicher lere, welche sonderlich in der stifftkirchen zu Jerusalem und daraus gepflanzten synagogen oder schulen im gantzen land getrieben und aufgericht worden, gewesen sind; Also haben nach der apostel zeit Christliche und gottselige könig und fürsten nach dem furbild des ersten und altesten testaments im volck Gottes zu erhaltung und ausbreitung des heiligen gottlichen worts, gottseliger tugenden, und Christlicher zucht, und zu erbauung und besserung der umligenden kirchen, das sie ein fruchtbar ding weren, und nutzliche diener Gottes diensten und nutzliche Seelsorger, und Christliche zucht, daraus nehmen möchten, die bischoff und Superintendenten auf den kirchen gordnet und mildiglich begabt.

I Ursprung und rechte form der Clöster.

Und sind sonderlich die alten Mannclöster erstlich nichts anders als schulen gewesen darin unter der zucht und lere eines gelarten mans, den man nu Abt, das ist, Vater, genennet hat, junge knaben und andere in Christlicher lere und andern guten künsten unterwiesen und erzogen, und zu täglichem gebett und andern Christlichen übungen, mit lesen, gesengen etc. und einem Christlichen, eingezogenen, züchtigen leben und wandel, gehalten sind, mit welchen samt die ungelerten in der kirchen Gottes und weltlichen regierung, nach dem sie jeder zu Gott begabt und berufen, gebraucht worden sind: wie solche Clöster stehen, die alten Canones und Concilia, auch die in niderlanden gedenken, als Synodus Toletana Necessarium obtinuit, vt conobitnarias Claustra, in quibus cleri disciplinis Ecclesiasticis vacent, et omnibus unum sit refectorium et dormitorium

Item Constituimus, vt si impuberes et adolescentes in Clero existant, omnes in uno Claustro commaneant, vt lubricae aetatis annos, non in luxuria, sed in disciplinis Ecclesiasticis agant, despiciat protectissimo alumni, quem et Magistrum Doctrinae et Testem vitae habeant. Also hat S. Augustinus, bey seinen Zeiten, ein Monasterium Clericorum

angericht, dann er die Clericos, so zum geistlichen stand gebraucht werden, in seinem leben also unterwiesen und geübet hat, daß viel Brumbt pastores und Bischoff, aus S. Augustini Monasterio andern Kirchen sind furgesetzt worden, wie Possidonius, dieselben mit namen erzelet. Das gleichen sind in Deutschland viel hundert Jar, die gefangen, und jämerlich aus den Klöstern, als sie so wild und grausig worden, aus den Closteren bracht: die zeit gelert haben, als die Universitäten, monasteria, andere so nicht, denn in den Klöstern, erzogen worden. Und ist den hoch loblichen Christlichen Regenten, alles vom die liebe geistlichen angst zu thun gewest, dieweil Gott seine heilsame lere, durch welche er den menschen alle seine güter und die ewige seligkeit mitteilet, in seiner heiligen propheten und lieben Aposteln geschrieben, und dieselbigen zu lesen, zu hören, zu lernen, und anderen fürzulesen und zu predigen befohlen hat, daß in denselbigen versammlungen der Bischoff und Klöster, die studia Christliche lere trewlich und fleissig getrieben, und nicht allein die heilige Schrifft taglich darin gelesen und ausgelegt, und tüchtige geistliche und Lerer ausgezogen, sonder auch andere freie Künsten und sprachen, die zum gründlichen verstand und auslegung der heiligen Schrifft, dienstlich sind, darin gelert und erhalten werden.

Als aber die alten Bischoff und Klöster von dieser arbeit der erhaltung und ausbreitung Christlicher lere und studien willen, reichlich und mit vielen und großen gütern begabt und mechtig worden, und endlich gangen ist, wie Bernhardus klagt:

Religio peperit divitias, et filia devoravit matrem;

daß die Bischoffen und Prelaten in Klöstern, die heilige Schrifft zu profitiren und zu predigen und andere zu lern, unlustig, und allein faule mast und müssige Junkern worden: hat die hohe nottwendige notdt, Christliche Fürsten und Regenten gedrungen, daß sie Universitäten, oder hohe Schulen, anrichten und stiften müssen, darin die studia Christlicher lere, die weltlichen Künsten, die Letzung, die Arithmetica und Astronomia so dazu nötig sind, daß man jerlich ein gewissen Calender hab, die Lateinischen, griechischen und Hebraischen sprachen, darin Gottes wort von den Propheten und Aposteln replich geschrieben, und gelesen ist, in den landen erhalten und ausgebreitet, und tüchtige personen zum predigampt und vielfeltigen dienst der weltlichen regierung, wo sie darin gebraucht, und gnedlichen unterhalten werden.

Derselben auch die Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Johans Albrecht und Herr Ulrich, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der lande Rostock und Stargard Herrn, in D. F. G. Landen, Gott zu ehren, zu erhaltung pflantzung und ausbreitung reiner Christlicher lere, rechter Religion und Gottes dienstes, auch andern guten künsten und

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0043
Mecklenburg Vorpommern

sprachen, so der Kirchen Gottes, und weltlichen regierung zum höchsten nötig sind, die Universitet in I. F. G. Stadt Rostock, kurtz verschienen Jaren, widerumb von neuwen angericht, und mit tüchtigen Lehrern und professoren, in allen facultäten, bestellet, und zu notdürfftiger und schleuniger unterhaltung derselben, etliche I. F. G. fürnemsten mans-klöster dohin verordnet, (die sonst der Kirchen Gottes nicht dienten) gestiftet und fundiret worden, auch etliche andere klöster, wie bekandtlich sein mag, gnediglich und mildiglich vermehret und zu seinen Zeiten dahin zu setzen fürstlich gesetzet und verfüget haben,

Von den Jungfrawen klöstern.

dieweil auch I. F. G. getrewe und gehorsame Landstende zum öfftermalen unterthenig bitlich angesucht und gebeten, das die Jungfrawen klöster, zu Gottseligen ehren gottseliger Jungfrawen von adel, auch zu Christlicher erhaltung und unterweisung junger Jungfrawen, gemeiner Landstende zu gutt, von I. F. G. gnediglich bey allen den gerechtigkeiten und einkommen gelassen, geschützet und erhalten würden: Als wollen I. F. G. dieweil sie in dieser Reformation fürnemlich Gottes ehr und erhaltung reiner lehr, und rechter Gottes dienst, und der unterthanen heil und wolfart, und nicht der klöster güter oder eigenen nutz suchen: solche von der fürstlichen Gnaden Landstende beyde Jungfrawen klöster, bey iren gütern und von alters her gewönlicher Administration derselbigen auch fernher gnediglich erhalten, schützen und handhaben. Jedoch das beide Jungfrawen klöster, von allen Papistischen irthumen, mißbräuchen, abgötterey und Gottes lesterungen gesewbert, und abergleubischen Ceremonien, nach Gottes wort gereiniget und entsetzet, und mit nützlichen Christlichen lehr, und rechten in Gottes wort gegründeten Gottes diensten und nützlichen gottseligen Christlichen Ceremonien und exercitiis, nach der ersten stewr und stiftung der Christlichen Jungfrawen klöster gebrauch angerichtet und gehalten werden.

Erste stewr der Jungfrawen klöster.

Dem anfenglich die Jungfrawen klöster, nichts anders als Christliche schulen, und zuchthewser der Jungfrawen gewesen, darin sie unter der lehr und zucht einer Gottesfürchtigen und verstendigen Domina, zu einer erbarkeit und furcht Gottes, zu tugenden gebracht, zu gehorsam, zucht messigkeit, demut und allerley arbeit, so in der Haußhaltung mit kochen, nehen, spinnen, Cyndern zu Gottesdienst und guten sitten zu gewehnen, nötig tewglich und schicklich underwiesen und abgezogen sind, damit sie nachmals gleicher gestalt auch kinder lehren und abrichten kondten, wie sie dann Gottes gnad gelernet

und in der zucht gehalten werden. Und dieweil kein christliche Unterweisung und zucht bestehen kan, wo nicht gehorsam ist, haben die Jungfrauen sich erstlich in die Klöster zu nonnen, der Domina oder Abbatissen, dieselbe gebürt ihnen müssen: Das sie so lang sie im Kloster sitzen, der Domina mit willigem demütigen hertzen und allem müglichen fleis und lassen gehorsam sein, stille und züchtig, und sprechen, worten und werken und allerley gebärden sich erzeigen, und allen grosse und überflüss an speise und kleidung willig seien lassen, und ob sie schon fürstinnen, Edlen, oder sonst hohes standes weren, mit der Klosterfrawen einerley geringer speise und kleidung gleich den andern Jungfrawen fürlieb und gütlich nehmen wollten. derselben sie auch, weil sie keine sie andern dieselben wachten noch allein in einer farbe, und weil inwendig schwarz und weiss gekleidet sind. Es ist auch nit mit den kleidern, als mit der speise, ein gleichmessige und brüderliche haushaltung gemacht, dass man für alle jungfrawen, weil sie tag in der wochen, sie wollen fleisch oder fisch essen wolte, auss welcher haushaltung sehr viel gezenck und abergleuben, ein stück der kirchen ordnung und der Gottesdienstes gemacht ist, als ob es ein sonderlich Gottes dienst were, weil bestimbte tag fisch und nicht fleisch essen, und eine grosse sünde wäre, die speise auf solchen tag wechseln. Dieweil aber sind zur pflantzung rainer reformation, fürcht und anruffung Gottes in den jungfrawen klöstern, welcher der grund und besserung aller christlichen zucht und unterweisung ist, täglich Lectiones der heiligen schrifft, und sonderlichs psalters gehalten, darin es in einem kurtzen ausszug und dem der gantzen bibel, alle notwendige lere und trost, geist und stercke der sünden, verheissung von Christo und seinem Reich, vermanung zum glauben und gutten werken, gebet in allerley nöten, dancksagungen etc. begriffen sindt. damit ein jeder christ, wessen er sich beruff, art und anligen hat, gewisse und nottorfftige lere, unterweisung und trost daraus nehmen, und in fürfallenden nöten, wo sich auch sein anligen reimen, in seinem Gebett, klag und danckesagung gebrauchen möchte.

Christliche Unterweisung in Jungfrawen Klöstern.

Nemlich in dieser feinen Klöster Ordnung, und Christlichen fürnemen der ersten stifter, welche nicht anderst als rechte reformation und dienst Gottes und Christliche zucht, lere und unterweisung der jungfrawen zur Gottesfurcht und gebürender Arbeit und haushaltung damit gesucht haben, Christlich und wol gemeinet, auch an ihm selbst recht und löblich ist; do müssen dieselben Gottselige und notwendige in diesem herrlichen stück des Euangelij bekennen, das diese Ordnung, in etlich hundert Jar, mit mancherley falschen, abergleubischen, unchristlichen Irthümen und Abgötterey, ist besudelt und

gantz verkeret worden.

(Hier folgen die gemißbilligten Unterscheidungslehren der römischen Kirche: von guten Werken, heiligen Anrufung, Meß Opfer, Ablaß, Nachtmahls Kelch, Seelen Messen, Fegfeuer, Cölibat, Fasten, Ordens Kleidung, Kloster Gelübden, lateinischer Liturgie u. s. w.)

— — — — — — — — — — — — — — — — —

II Reformation der Jungfrawen Klöster.

Derhalben auch die Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herr Johans Albrecht, vnd Herr Vlrich gebrüder, Herzogen zu Mechelburgk u. s. w. nachdem J. F. G. in ihrem von Gott beuolhenem Fürstlichen Ampt, sich schuldig erkhennen, in Ihr F. G. regierung, vor allen dingen, Gottes des Almechtigen Ehr, vnd sein göttliches allein seligmachendes wort, vnd die reine ware Christliche Religion, J. F. G. lieben getrewen, vnterthanen zu heil vnd seligkeit, in J. F. G. Fürstenthumen vnd Landen, kirchen, schulen vnd Klöstern zu befurdern vnd zu erhalten: haben J. F. G. vor der Zeit in J. F. G. Jungfraw Klöstern zu Dobbertin, Ribnitz, Malchow vnd andern, ein Christliche Reformation furgenommen, vnd dieselbige, durch etliche Gottfurchtige, gelarte, erfarne darzu verordnete menner, mit allem vleiß vnd trewen besichtigen vnd visitiren, vnd eine Christliche ordnung, wie es mit christlicher Lehr, Gottseligen gesangen vnd Gottesdienst darin solte gehalten werden, kurtzlich fassen, vnd den Kloster Jungfrawen zum teil zustellen lassen. Sind auch nochmals des Christlichen Fürstlichen furhabens vnd endlicher meinung, daß J. F. G. die Jungfrawen vnd andere Personen, so dieser Zeit in J. F. G. Jungfraw Klöstern sind, vnd forthin mit J. F. G. vorwissen vnd bewilligung darin möchten genommen werden, gnediglich vnd mildiglich vnterhalten, vnd mit aller nottdurfft versorgen wollen: Jedoch also vnd mit diesem bescheid, daß sie sich vorgemelter J. F. G. Christlichen Ordnung vnd befell, welche J. F. G. neulich vbersehen, ermogen, vnd mit vorgehabtem etlicher J. F. G. furnemen Landstend vnd Theologen Rhat, verbessert vnd vermehrt haben, gemeß vnd gehorsam verhalten.

Erstlich, dieweil der Grund aller christlichen Reformation, vnd der Born vnd quell vnser gantzen waren Religion, vnd die einige vnbewegliche Regel, darnach all vnser gedencken vnd lehr, von Gottes wesen, willen vnd gutthaten, vnd von dem Gottesdienst, angestellet vnd gerichtet sein sollen, allein das heilige Göttliche Wort oder die einige Ewige vnd allein seligmachende Lehr von Gott vnd vnserm Heyland Jesu Christo ist: welche er selbst seiner Kirchen offenbaret, vnd in der heiligen Göttlichen Schrifft gefasset

hatt: dadurch er uns sein Göttliche Weisheit, ewiges Leben und seligkeit mitteilet und wir Du widerumb recht erkhennen und ewigklich Preyßen

Sollen alle Closter Jungfrawen, so itzund in den Clöstern sein, und hernachmals darin genommen werden, Gott zu Ehren und umb ihrer eigenen ewigen seligkeit willen, diese einige Ewige wahrhafftige Lehr des heiligen Euangely von warer Erkenntnus und anruffung Gottes und unsers Heilands Jesu Christi, wie die in Gottes Wort von Gott selbst offentaret, und in unser Fürstenthum und landen gemeiner Kirchordnung, in ein kurtze und grundliche Summam gefaßt ist, vleißig lesen, lehrin, von hertzen annemen und dabey bestendigklich bleiben und verharren, und diese Lehr, als die beste Ordens Regel, weit über S. Benedictus und Bernardus Regeln halten, und all ir Gedanken von Gott, Christum thun und lassen gegen Gott und Menschen, darnach anrichten.

Wie J. F. G. ihnen auch zu diesem behuff, der gantzen heiligen Göttlichen schrifft und ihr F. G. Kirchenordnung etliche Teutsche Exemplar zustellen lassen, damit sie dieselben Ordentlich und vleissig lesen, und daraus ein Clare und grundtliche Summam der gantzen Christlichen lehr nemen und sich einbilden von allen Heubtarti=keln, die ihnen zur Bekehrung, zum glauben, zu rechter anruffung, zu trost und unterricht von ihrer selbst seligkeit nöttig ist: Als von warer Erkenntnus und anruffung des einen waren Gottes; von Erschaffung aller Creaturen, Engeln und menschen zu Gottes Ebenbild: von Gottes ewigem Gesetz: von der Sünde: vom Euangelio und vergebung der Sünden, welche uns allein umb des einigen Mittlers und Heilan=des Jesu Christi willen, durch den Glauben geschenket, und keines wegs mit unsere wercken verdienet oder erlanget wird; von Gutten wercken und rechten Gottesdiensten, die nicht auß menschlicher andacht erdichtet, sondern von Gott in seinem Wort geboten sind: von warer buß und bekerung zu Gott; von Heiligen und hochwürdi=gen Sacramenten, von der Christlichen Kirchen und versamlung der Heiligen so Gottes Wort annehmen und wahrhafftig an Christum glauben; vom heiligen kreutz und Christlichem trost: von aufferstehung der Todten und ewigem leben, etc. welche Heubtartikel sie bey sich selbst ordentlich und teglich betrachten und gedenken, und zu erweckung des glaubens, wahrhafftiger Furcht und liebe Gottes, und aller anderer Gott gefelligen Tugenden brauchen können. Denn nachdem die Christliche Religion nicht in eusserlichen Ceremonien und geberden, nicht in geweiheten Lappen, Schepplen, weichlern oder dergleichen Fantasien, sonder in warer furcht Gottes, wahrhafftigem Glauben an Christum, hertzlichem gehorsam gegen Gott und die Obrigkeit, und liebe des Nechsten furnemlich bestehet: soll die gantze Lehr und tegliche Lection der Heiligen schrifft zu diesem Ende gerichtet werden, das wahre Gottseligkeit, glaub anruffung furcht und liebe Gottes und

de wesset in unsern Herzen angezündet und brennet, Tag und Nacht und immer.

Es sollen auch die Klöster sein frommen, alle abergläubische falsche und gottlose verkehrte meinungen, das diese Klöster wesen, ausserhalb dem Ehestande haben, die sieben Zeiten in Lateinischer Sprach singen, gewisse Tagen, Fleisch, weisser tragen, mit fisch und nüsse fleisch essen, sonderliche heilige Gottesdienste sein, die vergebung der Sünden und seligkeit uns den Ihrigen selbst und andern verdienen, darum sie auch viel besser und heiliger für Gott sein als andere Christliche Ehestand, der ausserhalb de Kloster, in der Handarbeit, in rechter furcht Gottes und glauben an Christum traulich abwarten etc ganz und gar aus den Augen setzen, und alle der Abgemalten Christlichen Lehr, verkehrte Abgötterey, so unter dem Deckmantel in Klöstern gübet ist, und sonderlich die Abgezogenen Messen, der heiligen und Liebe anbetung, Vigilien und aller andern Gespenstern, Horas de Domine, Horas de compassione et dolore beatae Mariae, horas de sancta, und sonderlich die vorgemalten Lectionib von den heiligen, item die gemeine Litaniae, darin mehr den 80 unterschiedliche heiligen mit Namen angezogen werden, etc ganz und gar abthun und nimmermehr gedenken. Denken an der seligen statt, allein den einigen waren Gott unser Heil und Herr Christi mit seinen verdienen ausser aller Christen anrufen, und allein die Christliche Psalmen Davids und andere Gesenge und Lectiones, die aus der heiligen Schrifft genommen, oder ihr mit der Schrifft übereinstimmen, in dem Chor oder Gottes dienst behalten, wie bald hernach weitläuftig soll gemeldet werden.

Zum Andern, dieweil der fürnemste und höchste Gottesdienst, darumb die menschen in Klöstern und sonst zusammen versamlet, und die Kirchen fürnehmlich gebauet sind, dieser ist, das man Gottes Wort predigen hör, und daraus Gott recht erkennen, anrufen, fürchten, lieben, vertrauen, und nach seinem wort leben und gehorsam leisten, soll hinfort allezeit in einem jeglichen fürstenthum Closter, ein Gottfürchtiger gelarter tüchtiger Prediger und Lector verordnet werden, der in der Schrift wol, und im leben unsträflich und in seinem ampt gleissig sey, der auch sein Theologiam Landsassen und im Closter gelesen hab. Dieser Prediger solle die ganze verordnete Lehr des Evangelij, wie sie in der heiligen Göttlichen Schrifft von Gott geoffenbaret, und in unser Kirchenordnung kürtzlich zusammen gezogen und ordentlich erklärt ist, treulich und gleissig seinen Zuhörern furtragen, und das fürnemlich darauf sehen

und Bluts Jesu Christi also wie es unser herr Jesus Christus eingesetzt und beuollen hatt, unter beider gestalt vorreichen, und soll alle wochen drey tag nemlich am Sonntag zweimal, Mittwoch und Freytag gepredigt werden, welche Predigten, die Closter Personen vleissig mit anhören, und die Reine Lehre des heiligen Euangelij nicht lestern oder verfolgen, sondern mit Andacht hören und lehrnen, auch am Sontage vor der Nachmittags predigt das Examen Catechismi mit den Schuljungfrewlein mit anhören sollen.

Zum dritten, die Ceremonien Lectiones gesang und andere Kirchenübung belangend: sollen die Closter Jungfrawen, sonderlich wann man Predigt, und am Sontag oder Festage das Testament oder ampt hält, die Ordnung der Ceremonien und gesang halten, als sie in der Kirchenordnung nach einander gezelt sein, Also dass sie, erstlich den Introitum de Dominica oder festo singen, darnach das Kyrie eleison und wann der Pastor das Gloria in excelsis singet, mit dem Et in terra pax, oder Allein Gott in der Höhe sey ehre, antworten: und also fort alle das ienige singen, das in der Kirchenordnung dem Chor zu singen beuohlen ist, auch in andern Teudschen gesengen mit der gantzen Kirchen mitsingen. Die Horae de Domina und de Sanctis sollen gantz unterlassen und abgethan sein: dann obwol vil güter Psalmen und Spruch aus der Schrifft darin stehen: so sein sie doch mit den abgottischen gebeten, und heiligen anruffungen und andern Fabeln also vermischet und vergiftet, das sie ohne nachteil der Ehren Gottes nicht können geduldet werden, desgleichen solle das Salue Regina und andere Abgöttische anruffungen Mariae gantz abgethan sein. Es soll auch kheine von den Jungfrawen mit den Horis canonicis de Tempore beladen sein. Dann die wahre Christliche anruffung und gebett ist nicht an gewisse Zeit und stad gebunden, gefelt Gott auch nicht ex opere operato umb des werckes willen, sonderlich wann es ohn verstandt in latinischer unbekanter Sprach daher geplappert wird; Sonder ist: in wahrer erkentnüss und glauben auff den Sone Gottes unsern mittler Jesum Christum mit warem Hertzen und mundt, in allen nötten den Einigen waren Gott Vater unsers Heilands Jesu Christi mit seinem lieben Son und heiligen Geist anruffen und umb alle Zeitliche und ewige notturfft des liebs und der Seelen bitten, und gewisslich glauben, dass unser gebet umb des Mittlers Christi willen erhöret sei; und unserm Herren Gott für alle wolthaten von Hertzen Dancken und ihn nicht allein mit worten, sondern auch mit warem hertzlichen gehorsam in unserm gantzen leben, loben und Preisen.

III Ordnung des täglichen Gottesdienstes in der Jungfrauen Klöstern.

Damit nun diese gute anrüffung, danksagung und lob Gottes, mit rechtschaffenem glauben, furcht und liebe Gottes und allen Christlichen Tugenden in unsern hertzen vermehrt, gemehrt, gestercket und bestetiget würden, ist es nützlig und heilsam, von den heiligen nützen offtlig gebraucht, die gebett und psalmen, so uns in der heiligen Bibel fürgeschrieben sind, täglich fürgenommen und alle Stunden des heiligen Göttlichen worts handlung Gott unsern hertzen zu mehrer erkantnüs und anrüffung Gottes und unsers Heilands Jesu Christi, und zu aller gottseligkeit erlangung, vermehrung und heiligung, und die einige seligkeit gibet, tegliche bestimbte stunden in einem Jeder ordentlich in der Kirchen auszurichten.

Nachdem aber solche Christliche und nützliche Ordnung folgender Zeit kurtz und verlohren zum theil Abergläubisch zum theil durch unnütze Zusätz ungewisser Historien, Homilien, Responsorien, Versen, Antiphon etc. gemehret und verkehret ist, das man die Bücher der heiligen Schrifft kaum darin findet: Zu dem das es alles in Lateinischer dem Volck unbekanter Sprach, ohne allen verstand und frucht der Zuhörer gelesen ist: So haben wir in dieser Reformation, den Gottes dienst, wie es gemehret wordt, oder die Täglichen Psalmen und Lectiones der heiligen Schrifft, alles ausgeschlagen: das meiste darin, dann fürs Canitter vnser der heiligen Göttlichen Schrifft, (oder was in offentlicher und nottwendiger volg darauß gegossen ist) gelesen oder gesungen wird, und solches in der ordnung und der Sprach, das es Knab Leser und Zuhörer verstehen und behalten können. Denn in vorstehender Küchen mutterSprach, die Jungfrauen des Kalter alle Monat einmal, das Alte Testament in der einmal das Neue Testament dreymal, ordentlig nach einander durchlesen sollen, wie solches im folgenden Calender, was offt zu jeden tag, für ein Capitel, und Psalmen zu lesen, klärlig und augenscheinlig fürgeschrieben wird.

Hic inseratur Calendarium

Nachdem nun in den Jungfrauen Klöstern Luttgen alle morgen der tag angehet, und sonsten in der Messen alle tag zwo Lectiones aus der heiligen Schrifft, Eine vormittags, als Sommers zeit sechs, als Winters zeit sieben: die andere nachmittag und gegen oder den abt sollen gehalten werden, sollen die Klöster Jungfrauen täglich morgens frue offt bestimbte stunden, an einen gemeinen Ort auff den Chor zusammen kommen, und alle mit Gottseligen Hertzen und andacht, ihr tegliches gebet und Gottes dienst verrichten: Also das die Domina die erste machen, und darnach eine nach der andern, jetzliche ein gantz capitel, wenn sie im Chor versamlet, die gewönliche gebett und Lectiones lese. Und anfengs mit lauter Stimme das gebet, welches allen Christen unser Herr und Heiland Jesus Christus selbst fürgeschrieben hat, den andern Zuhörern.

Darnach singet die Jungfrawen:

Herr stew meine Zeigen vff,
Ehr sey dem vater vnd dem Sohn vnd
dem heiligen Geist
Lasset vns beten:

Chor:

Die mein mund den Lob verkündige,
Wie er Her im anfang vnd nun yo
vnigen Zeiten

Allmechtiger ewiger Gott vnd vater vnsers Herren Jesu Christi, der dich vns Menschen
im anfang zu deinem Ebenbild geschaffen, vnd da wir durch den Fall vnser ersten
Eltern, auch vnser eigene angeborne Sünd, den Tod verdienet waren, dein eingen
liebes Kind Jesum Christum, vns Sünd, Tod vnd verdamnüs aus gnaden vnd deiner
lauter barmhertzigkeit erlöset, vnd zu dem ewigen himlischen Reich wider geboren, vnd
vns Saintmillen zu kindern vnd Erben deins Reichs widerumb angenommen hast:
Wir danken dir von hertzen, das du vns allen andern gnaden vnd gütthaten
vns auch zu solcher erkantnüs dein gnedigklichen kommen lassen, vnd bis auff diss
gegenwertig stund vätterlich erhalten, vnd bitten dich, du wollest deine heilige Christliche
kirchen, welche in der gantzen welt zerstrewet, vnd diser zeit mit mancherley Creutz
vnd widerwertigkeit beladen, angefochten vnd verfolget wird, dein heiligen Geist
regieren, vnd dieselbige sambt allen jren verfolgern deinen gnedigklichen erhalten.

Insonderheit vnsern allergnedigsten Herren vnd Keyserlichen Rayser, sambt allen Chur-
vnd Fürsten, sonderlich aber vnsern gnedigen Herren vnd Landsfürsten, den Hertzogen
zu Mecklenburg, sambt d. f. g. Christlichen gemahlen Jungen Herrschafft vnd Erben,
sambt aller derselbigen Rath vnd Landtleuten, mit der Krafft deiner Almechtigen
Rechten Hand beschirmen, das wir vnter derselben schutz die in Frieden leben, vnd
vns gottselig vber leben können mögen. Regire alle jre Rath vnd anschlag, damit
sie zu aller zeit, fürnemlich die ehr deins göttlichen Namens fördern, Gerichts vnd Gerechtig-
keit ausz reden vben, fried vnd einigkeit vnter jnen selbst halten, vnd stewren allen
dem so derselben Gottseligen fürnemen zu wider, Creutz vnd Trübsalen auszlegen
sie vnterstünden. Du wollest auch vns deinen heiligen Geist mittheilen, auff das
wir vnser Christlichs leben nach deinem willen vnd wolgefallen zu lob vnd preis deins
Gottlichen Namens vnd vnser seelen heil anrichten, auff das wir zu allen
stunden als deine liebe kinder im rechten glauben vnd gehorsamen gehorsam
deiner heiligen Gebott erfunden werden, vnd endlich das verheissen ewigkeit im
himmel mit allen deinen auserwelten besitzen mögen, durch vnsern Herrn Jesum
Christum. Amen.

Lob sey der Herr.

Aber zu Ostern bis Trinitatis: Halleluja.

Darnach an statt des Graduals den 95 Psalmen gantz, Gloria Patri.

Darnach folgen die Psalmen, welche ein jeglichen tag in vorgesetzten Calendario
verzeichnet sein, welche die Jungfrawen, jede in jhrem stuel gegen einander aber,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0051
Mecklenburg Vorpommern

singen und und den andern Leten der singen sollen: und zu Ende und Jegliches Psalmen, als gleichsam als zur Lobsprung, Benedictus, Magnificat, Benedicite, Nunc dimittis, in Ehre, Ehr sey Gott dem Vatter und dem Sohn und dem Heiligen Geyst, wie vorn.

Nach gemeinem Gebrauch, singt die Jungfrau, welche das Gebet angefangen, mit reiner lauter Stimme, ein Capitel aus dem alten Testament, welches auf den selbigen tag und stund im Calender verordnet ist. Nach dieser ersten Lection singet man Kyrie das gantze Jar, Herr Gott dich loben wir, Herr Gott dir Danken wir etc. Allein in der Fasten, soll anstatt des Te Deum laudamus, der Lobsprung Benedicite, Gelobet seistu Herr, der Gott unser Vätter etc. gesungen werden. Darauf folget die andere Lection aus dem Neuen Testament, wie die erst folgenden tag und stund im Calender angezeiget ist. Es soll aber zum anfang einer jeden Lection des tags und Capitel des Neuen oder Alten Testaments, darauf die Lection genommen, ausdrücklich genennet werden als, das erste, ander oder dritte Capitel S. Matthaeus, S. Marcus, oder des rechten, andern, dritten Buchs Moysis, des Propheten Esaiae etc. und wenn das Capitel aufgelesen ist, mit diesen Worten beschlossen werden: und also fortgis sey das erst, ander, dritt Capitel S. Matthaeus etc.

Auff die andere Lection singet man das gantze Jar durch, den Lobsprung Zachariae, Gelobet seystu der Herr der Gott Israel etc. Auff die Festen als Weinacht, Epiphania, Ostern, Himmelfart, Pfingsten, Trinitatis, und nach dem Benedictus, als bald das ogntorum Athanasy Fides gesungen werden.

Hierauff folgen diese Gebett, durch das gantze Jar. Kyrie etc. darnach spricht die Jungfrau, so das gebet angefangen mit lauter Stimme, die Erkandnuss des Christlichen Glaubens, Ich glaub in Gott vatter etc, und das Vatter unser etc

der Herr antwort,

Sondern erlöse uns von dem bösen,

die Jungfrau	der Herr
Herr zeige uns deine Gnad	und hilffe uns deine Hülffe
Herr stärck unsere Obrikeit	und sey uns wann wir dich anruffen
deine Priester wollest mit gerechtigkeit kleiden	und deine Heiligen wollen frölich sein
Herr sende deinem Volck den rechten Trost	und segne das dein Erbteil ist,
Herr gib unsern Zeiten	Amen das ist kein ander nutz, der für uns
Friede in uns Gott ein Rein Hertz	kämpffte, denn du unser Gott allein
der Herr sey mit euch	und mit deinem Heiligen Geyst nutz von uns
	und mit deinem Geiste.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0052
Mecklenburg Vorpommern

Lesst uns beten,

Hiraus folgen tegliz drey Collecten, die erst von der Zeit, die ander von Frieden, die dritte für Gottes gnad und erhaltung im rechten glauben.

Letzlich wird mit dem Benedicamus Domino, oder danksagung die alte, beschlossen.

Nachmittag

Zur vesper und gesang oder drey messe, soll die Jungfrau, welche die letzte wochen die gebet und Lectiones zu versehen gebürt, den Gottesdienst von Gott wegen Jesu und seinetwegen Jesu Christi nicht aufsagen, sondern unser der du bist im Himmel, etc

darnach spricht die Jungfrau,

Deus adjutorium meum intende — Domine ad adjuvandum me festina.

Gloria patri et filio, et S. Sancto — Sicut erat in principio et nunc et semper, et in secula seculorum,

Folgen die Psalmen, so im Calender, auff ein jeglichen tag im Jahr zur Vesper verordnet sind.

Darauff die erste Lection aus dem alten Testament, darnach der Lobgesang Mariae, Magnificat alles deutsch, Hiraus die ander Lection aus dem Neuen Testament und wenn sie gendigt, der Lobgesang Simeonis, Nunc dimittis deutsch.

Hiraus folgen die Gebet Kyrie eleison etc. der Christliche Glaub, Vater unser,

Ostende nobis Domine misericordiam tuam — Et salutare tuum da nobis.

Domine salvum fac regem — Et exaudi nos cum invocamus te.

Sambt den andern auffragen deutsch (oder Lateinisch, wenn die Jungfrauen verstehen,) wie sie oben vor matten verzeichnet sind. Und darauff nachmals drey Collecten, eine von der Zeit, die ander von Frieden:

Herr Gott Himlischer vater, der heiligen H. muß, guten Rat und rechte werck schaffet, gib deinen dienern friede, welchen die welt nicht geben, auff das unsere Hertzen an deinen geboten hangen, und wir unsere Zeit unter deinem schutz still und sicher für feinden leben, durch Jesum Christum deinen Son unsern Herrn.

die dritte von Gottes Gnad und schutz:

Almechtiger Herr Gott, der du bist ein beschützer aller die auff dich hoffen, ohn welche Gnade niemand nichts vermag, regiere vor die gilt, lasse deine Barmhertzigkeit reich sein über uns, auff das wir durch dein heiliges eingeben, trachten, was recht ist, und durch deine hülffe dasselbige vollbringen, durch Jesu Christi, deines Sons unsers Herren willen,

Nach Gottesdienste oder teglicher Gebet und Lectionen der heiligen schrifft, sollen durch die Jungfrauen in Teutscher und bekandter muttersprach, darzu die selbigen vorzeit die Lateinische verstanden verstehen, den rechten Text verständlich lesen, damit sie selbst und die Zuhörer, durch teglichs lesen und betrachten der heiligen schrifft

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0053
Mecklenburg Vorpommern

in rechter erkentnüss Gottes und rechts Heilands Jesu Christi tegen Sünnen, und in aller Gottseligkeit, furcht, liebe, vertrauen, anruffung und herzlichem gehorsam gegen Gott und liebe ab zu wissen (in welchen Tugenden die Christliche Religion fürnemlich gelegen ist,) erzogen, angezogen und gestercket werden.

Darzu mögen sie singen, de Letein verstehen, de Invitatorium, Antiphona, Magnificat, Benedictus unterweilen Lateinisch mit singen.

IV Schulordnung in Jungfrauen Klöstern.

Zum vierten, dieweil in Jungfrauen Klöster, anfangs fürnemlich darumb gestifftet, und mit reichen einkommen begabt sein, de Gott und der Christlichen Gemein dorin gedienet, und de de Töchter der Gottseligen Stifter weren, darin Christlicher kunst Klöster und Jungfrauen in rechter erkentnüss und anruffung Gottes zu aller tugent und erbarkeit, und nöttiger Hausarbeit erzogen und unterwiesen, und arme gebrechliche Jungfrauen zum Ehe und andern, de zum Ehestand und nicht Tüchtig, oder sonsten Kunstliebende Leben Gottes im stand der Jungfrauschaft gedienen zu lernen, in Klöstern de in Hospitalen zu unterhaltung hetten; Als Ordnen und befehlen die durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Johans Albrecht und Herr Ulrich gebrüder Hertzogen zu Mecklenburg etc, de in einem Jeden Jungfrauen Klöster, ein Meidlein Schul angerichtet werde, alse de die Domina, eine gewisse anzal, Junger Jungfrauen zum Chor und andere annemen, und eine bestimbte anzal der Vein erhalten, und unterweisen lasse, oder eine andere geschickte Tüchtige und Christliche Matrona oder alte Jungfrauen, lesen und unterrichten lassen, Also de sie de Lateinischen lesen, schreiben, Psalter singen, de Lateinische Sprache, reden, singen, brauchen, nehen, wirken, mit der Nadel und Spinnigen rechnen etc, und zum Gehorsam gehalten werden, mit fleissiger unterweisung, de sie rechten verstandt der gantzen Christlichen lehre erlangen, und sich zu rechter anruffung Gottes und allen Tugenden gewennen.

Wo nun Klöster Jungfrauen sind, welche nit lesen, schreiben rechnen und dergleichen Jungfrauen arbeit können, und zu fleissiger unterweisung der Kinder nützlich mögen gebraucht werden, sollen de selbigen eine oder zwo, zu Schulmeisterinnen von der Domina verordnet werden. Wo sie in Klöster nicht sind, soll durch ein geschickte tüchtige Matron oder Jungfrau darzu bestellet, und mit gebürlicher jherlicher unterhaltung im Klöster versorget werden. die Schulmeisterin soll tegtig eine stunden zu unterweisung der Jungen Meidlein gebrauchen, Als dieselbe morgens, wenn in den Chor angeleutet, oder sie Predigt gehöret, oder gebetting gegen abend wenn in der Schulen zusammen kommen: de erstlich de Veni Sancte spiritus Psalm, oder de vetter unser im Himelreich, von allen samptlich soll gesungen werden, darnach soll die Schulmeisterin etliche von den Kleinsten

meidlein die jetzen gebott, artickel des Christlichen Glaubens des Vatter vnser, die zehen gebott auffsagen lassen, vnd die Kinder gewenen, das sie fein lawt, deutlich vnd langsam auffsprechen.

Die Jungen meidlein sollen neben den worten der zehen Gebott, Glaubens etc. auch die auffslegung eines jeden klainen Catechismi Lutheri lernen, vnd also lesen anderer, dann allein Lutheri Catechismus nit in der Schul gebraucht werden.

Nach den gebott vnd Catechismo, soll die Schulmeisterin jedes meidlein sein fürgegebene Lection, in Buchstaben oder lesen, auffsagen lassen, vnd sie gewenen, das sie die Buchstaben recht aus drucken, vnd fein langsam, vnd vnterscheidlich lesen lernen. Dazu sollen Täglich die klainen Knaben bißlein oder Fibeln, vnd darnach die gemainen Euangelia, Jesus Syrach, Psalter vnd das new Testament gebraucht werden. Wenn sie nun ziemlich lesen können, sollen sie auch zum schreiben gehalten werden, also das jnen gute lange schöne Buchstaben fürgemalet, vnd sie stets so lang schreiben werden, bis sie dieselbigen nachmachen, vnd in Syllaben vnd gantzen worten zusammen setzen lernen. Diesen schreibstunden, sol alle tag ein kurtzer nützlicher Spruch fürgeben werden, den sie etliche mal nachschreiben vnd täglich auswendig lernen: Als: die Furcht Gottes ist der Weisheit anfang: Lasset die kinder zu mir kommen vnd wehret jhn nicht: denn solcher ist des Himelreich: Rendt die kinder zucht mir jr, Matt ich will euch die furcht des Herren lehren. Eilig sind die Gebott wachsam vnd beharren. Jesus Christus ist in die Welt kommen die Sünder selig zu machen, Also hat Gott die Welt geliebt etc. Welche nun Täglich lesen vnd schreiben können, oder aus vor den Schreiben, die selben in acht, benalben, vnd dergleichen arbeit vnterrichten werden: vnd sol das lesen vnd schreiben taglich mit vben, vnd etliche Sprüche Psalmen etc. als den 103. 34. 133. 51. 127. etc auswendig lernen.

Andere so nun etwas erwachsen, sollen neben dem lesen vnd andern jr gerechten stunden mit in der Küchen oder garten arbeiten: Etliche weben, wircken, nehen, wie solche nach Gelegenheit der Kinder vnd anderer entstehenden zu einer nutzbarkeit in der Haushaltung selbst, vnd hernach den in solchen stücken kann vnterricht ~~werden~~ und geweist werden. Do auch etliche Jungfrawen zu der Lateinischen sprach lust hetten vnd ein tüchtige Schulmeisterin darzu hetten, sol solchen mit Rhat der Superintendenten, ein leichte, nützliche ordnung oder vnterweisung in Lateinische sprachen, sambt etlichen büchlein so zum anfang am nützlichsten sein, fürgeschrieben werden.

Wenn die meidlein bald zwölff jahr alt wider aus der Schul gelassen werden: sollen sie zuvor ein Christlichen Catechismum aus den Psalmen gezogen Büchlein Lutheri der sie auff die Ehe weiset, als nemlich etc. mit einander singen.

Aber sich sollen die jungen Jungfrawlein nicht allein still, vnd züchtig vnd

Löflich sich zu halten, gemahnet werden, sondern auch ihre ärmsten, die Lauter wasser trinken, oder sich Kostgeld, ein Capitel aus der Bibel mit den Summarien Viti Theodori ordentlich lesen: und wie und nach der Gelegenheit des Gerichts und Praxis andächtig singen.

Nachmittag soll man auch sie gleichwohl wiederum in der Schul zusammen kommen, und zum anfang ein Deutschen Psalmen oder zwen, darin der Catechismus und Kirchen Gesänglein mit einander singen.

Darnach sollen die Knaben, nach ihnen zu mittag zugegeben, wiederum abtragen, und ein jeder nach seinem vermögen und gaben, mit Schreiben, lesen, Rechnen, Griechisch oder Lateinischen, oder Schulmeisterey einem jeden wiederum ein Lection zu lesen oder wasen fürgeben, die zu folgenden Tag abtragen oder weise. Denn auch die Knaben, wenn sie außerhalb der Schulen bey ihren Eltern oder fürgesetzten Jungfrauen sein, nicht müssig sein, sondern des Tages so ihnen in der Schul abgelegt mit lesen, schreiben, rechen, auswendig lernen etc. fleissig nachsinnen, und züchtig, still und friedlich leben, und der Domina und ihren fürgesetzten Jungfrauen ohne murren gehorsam sein sollen. die Ungehorsamen aber, so sich entgegen in der Lehr und abgelegter arbeit, faul und nachlässig oder sonst in ihrem Leben, mit worten, werken oder geberden, ungebürlich, trotzig und widerspenstig erzeigen, die sollen durch die Schulmeisterinnen, nach gelegenheit und umbstenden der übertretung die jungen mit gebürlichen abstraffen, und Knaben, die alten mit dem Vorwissen der Domina bestraft, endlich gezüchtiget werden.

V. Von der Klöster Jungfrauen.

Zum fünfften, damit nun solche Gottliche Ordnungen und Gottesdienst Gott zu ehren und den Nechsten, sonderlich aber denen von Adel zu nutz und trost, als rechte Erben, besser und tägiger, in den Jungfrauen Klöstern mögen gepflantzet werden: ist

1) von nöthen, das eine Gottes fürchtige verständige Domina den andern Jungfrauen in jedem Kloster fürgesetzt werde, die reine Lehr lieb habe und verstehe, und die andern Jungfrauen, Gottes wort fleissig zu hören, und zu ihrer Seligkeit, Gott, allen Tugenden mit ihrem Exempel und vermahnungen anweisen und halten könne,

2) das die Klöster Jungfrauen der Domina gehorsam sein, Gottes wort so offt es gepredigt wird, fleissig hören, die Tagzeiten Gottes dienstes oft bestimbt stunden in Chor, und sonst ihre zucht und arbeit, deß ein jede von der Domina verordnet, fleissig und treulich abwarten, ein still, eingezogen, gottselig und ehrbar leben führen, nicht hoffertig mit worten, kleidern und geberden, nicht muthig und zenckisch sein, nicht aus den Kloster gehen oder ausgehen ohne der Domina und Frauenmeisters erlaubnis, nicht andere Farben und Farben der Kleider tragen, als der

Landes Fürsten ordnung mit sich bringet.

3) daß nun jeden Klöster Jungfrauen Kleider Mäntlein zu geordnet werden, auff welche sie als Tage, wenn sie nicht in die Schul gehen, achtung haben, auch als nachts bey ihren Kleid und Schaff.

4) daß als Klosters Prediger alle wochen offt wenigst einmal in Klöster kommen, wie es mit den Gottesdienst, schulen und sonst zugehe: auch die Jungfrauen fleissig zu ihren Gebeten, lesen, schreiben und sonst anweisen. desgleichen in der schulen sehen wie die Kinder in ihren catechismo und sonst unterricht haben und lernen.

5) daß der Superintendens desselbigen Orts, alle halb Jahr die Klöster visitiren, und wie dieser ordnung allenthalben nachgelebt wird, gleissig erkundige: da der schulen mit den Kindern etwas fehle, und wie solche alten in Gottesfurcht und ehrbaren sitten, mit zunehmen.

6) daß wenn einige anzahl Jungfrauen in die Klöster genommen, welcher jegliche nach ihrem vermögen zu unterhaltung des Klosters ausgaben gelds mit bringen, damit sie im Kloster bleiben und sterben würde, alles bey den Klöster bleiben, und wenn sie sich wieder herausbegeben, zum theil ihr wiederum erstattet werden

7) kann aber die bestimmte anzahl Kleider von Adel oder andere ihre kinder darin wollten zu Gottesfurcht zucht und nöthiger lehre und handarbeit unterweisen und erhalten lassen, die sollen jährlich dem Kloster vor den tisch und unterhaltung ein billig Summa gelds, bis solche herauskommen, entrichten.

VI Von Klöster Gelübden

Von denen, nachdem sie gelübd, oder verschreibungen der Klöster Jungfrauen sich anfangs weiter erstrecket haben, denn das sie im Kloster der Domina oder der Mutter in allem nach unsers Gott, gehorsam sein, in gottesfurcht erzogen, keusch und zuchtig leben sollen, und mit des Klosters armuth, geringer kleidung, speis und trancke für lieb nehmen sollen: und aber solche gelübd nachmals eine enge gewissen, als das sie für einigen Jungfrauen stand ausserhalb den ehestand und zu einigen gehorsam des Klosterlebens verstrickt und verbunden: als sollen derselben in diesen hertzog thumb Jungfrauen Klöster, solche gelübd auch widerumb zu den ehren gebracht, und christliche freiheit ihnen erhalten werden; das eine jeder Jungfrauen, nach der lehre S. Pauli I Corinth. 7. frey stehen soll, entweder ausser den ehestand im Kloster zu bleiben, oder ausserhalb den Kloster sich in den ehestand zu begeben: und welche sich mit ihrer Landes Fürsten vormissen, und einer freundschaft beiwilligung in die ehe begeben, denen soll nach ermessung des jenigen, das sie ins Kloster gebracht, zu ihrer ausstewer, freundliche hülfe geschehen, derjenigen freiheit soll auch mit den Adelichen klöstern gehalten werden, das den alten

Klöster Jungfrawen, welche der Ordenskleider gewonet und rechte lehr von unser seligkeit und Christlicher freyheit verstehen und annemen, freystehe, die Kappen und Schepplar zu behalten, oder als bald hinzulegen.

Welche vorthin in die Klöster genommen, sollen weder mit dem gelübd der ewigen Jungfrawschaft, noch mit Kappen beladen, sondern der Dominae gebürlichen gehorsam zu leisten zusagen, und so lang sie im Klöster bleiben, in demütigen schwartzen Jungfrawkleidern und weissen schleyern zu gehen, ihnen offerlegt werden, wie dann J. F. G. hiemit allen Klösterjungfrawen durch das gantze Lande, ein erbare züchtige schwartze jungfrawliche Kleidung, welche durchauss einerley Farb und form habe, furthin zu tragen, ernstlich befhelen.

Beschluss.

Zum Letzten, was der Klöster gütter und einkommen und derselbigen administration, Item: die Küchenordnung, was und wieviel man jedes tags speisen, und ob man ~~jed~~ einer jeden Jungfrawen besonders anrichten, oder ein gantzen Tisch voll auss einem vass speisen, Item von unterhaltung und lohn der diener, und in Summa, was die gantze Haussthaltung anlanget, da werden der Klöster Heuttleut neben den Dominabus und andern der Haussthaltung verstendigen, gebürliche ordnung zu machen wissen, welche, ob sie dieser Reformation mit einzuverleiben, in unser gnedigen Herren und Landes Fürsten bedencken billig gestellet wird.

In dieser schrifft, ist vff unser Gnedigen Herren und Landes Fürsten gnedige verbesserung, fürnemlich, von der Klöster ursprung, wozu sie erstlich gestifftet: von Missbräuchen, so darin abzuschaffen: und von Christlicher Reformation der Lehr, Gottesdienst, und der Jungfrawschulen, trewe und vleissige erinnerung geschehen; Gott gebe gnad und segen, das es zu seinem Göttlichen lob und Preis, und vieler leut wolfart, fruchtbarlich angerichtet und wol geraten möge

Amen

Calender

darinnen Ordentlich, was in den Jungfrau Klöstern vff ein jeden Tag das gantze Jar durch, Für Psalmen und Capitel, aus dem Alten und Newen Testament, gelesen sollen werden, außgeteilet und verzeichnet ist: Also das das Alte Testament im Jar Einmal, das New Testament dreymal, der Psalter alle Monat, ordentlich durchgelesen wirt, Für die Jungfrau Klöster des Hertzogthums Mecklenburg newlich verfertigt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0060
Mecklenburg Vorpommern

Abschrift aus dem Kloster Archiv.

C. Closter Ordenünge
zue Malchow

Anno 1591.

unvollständig,
letztes Blatt fehlt.

Wie anfangklich Voralters die Clöster zu dem Ende gestiftet vnnd angerichtet seindt worden, das es Christliche Schuelen vnd wolbestelte Lehr- vnnd Zuchthäuser sein sollen, darin man nebenst scherfung der waren Religion, auch Tugendt vnnd Gottseligkeitt nach der Regul der heiligen Schrifft desto trewlicher in Acht haben vnnd fortpflantzen muchte, - vnnd aber hernacher vnteren Reich des Römischen Antichristes diese wohlgemeinte Anordnunge bey solchen Conuenten vnd Versamblungen in schendtlichen Miß brauch kommen, vnnd mitt allerhandt Schleuniger Abgötterei merklich ist beflecket worden, alß hatt Endtlich der ewige Sohn Gottes vnser Herr vnnd Heylandt Jhesus Christus In diesen letzten Tagen, durch das liecht seines widergeoffenbarten Evangelij selbst Reformation an vielen örtten Teutsches Landes gehalten und die eingefurten Wrewel aus Kirchen vnnd Schuelen widumb beiderseits geräumet, auch etzliche fromme Fursten durch sein Wordt vnd Geist Erleuchtet vnnd erweckett, daß sie in Ihren Herschafften nicht alleine die Läuterkeit des Euangelij hertzlich beliebet, angenommen vnd befurdert, Sondern zugleich auch den alten heilsamen Closterbrauch von Newen in den Schwang gebracht, vnd die Geistlichen Vbungen Rein und fein darin zu haben, vnd zu halten, Veterliche beschaffung gethan, Vnd seindt vnter solche Ehrenzahl furnemblich auch vnsere gnedige Fursten vnd Herrn, die Hertzogen von Mecklenburgk, Ruhmblich mitt zu rechnen, Will J. f. g. derselben Landt vnd Ritterschafft vnterscheidtliche Cloister sampt allen Einkunfften gnediglich abgetretten, darin sie Ihre Kinder mitt gutter Gelegenheit bringen, vnd in Gottesfurcht Christlich ziehen vnnd Nottürfftiglich vnterhalten lassen konnen, Wans nur auch danckbarlich erkandt vnd Rechtmäßig angewandt

müsste werden. / Dan gleich wie der Bischoff ehrliche Pfründe aus unsers Herrn gottes Acker ausspeist, Also versorget er auch die Reformierten Klosterleute, das sie nicht gezwungen müssen zu vielfaltige müsse zuverrichten und stündtlich wachen, Wie es dan unser löblichen Obrigkeit zum theil fremd und sehr mißlig fürkompt, das es im Malchowischen Convent solcher Wildheit und Frechheit ist worden, Und Jedermann freyen aus und ein, Mann und Weibes Personen nach Belieben kommt, und lassen sich die Klosterfrauen eines theils, ungeachtet ihrer adelichen Herkunft, und mit Hindansetzung Jungfreulicher Zucht und Erbarkeit, von verwegenen gesellen böslich hintergehen, Und wirt an gemeinen Mondt und Nutz gründet, und die Gottes Dienste nur Weltlich abgestellet und versäumet, und also das meiste theil von Adenschen Herkommen, mit Sünden umgehet, Worauß denn E. f. g. zu einem gebürlichen Eifer und nachdenken verursachet worden, Und haben demnach den Provisorem mit ernst erfordert, das sie Amptes und gewissens halben dazu thun sollen, damit fortan dergleichen unordentlich wesen verhütet werde, dagegen aber Christliche Andacht und Gottiges Wesen mit fleiß vermehret sein möge, Zu welchem Beschluß auch etzliche gewisse Articul verfasset sind, die auf E. f. g. gnedigst Befehl dem gantzen Convent fest und unverbrüchlich zu halten publiciret sollen werden, Und sind E. f. g. hierauf gemeinet, solche articulirte Klosterordnungen durch den Provisorem ausrichten, so wohl auch der Priorin nochmalige Amptes pflege Ihr allerdings abzustellen zu lassen und mit genugsamer Execution darauf zu verfahren.

Ordenung.

1. Pf. Jede und alle Jungfrauen im Kloster sollen schuldig sein gegen ihren Eltern und Freundten, der Priorin also ihrer verordenten Obrigkeit des Briefs Kraft dieses Abschieds gebürliche ehr und gehorsam zu leisten, Und sich ihrer Leibeigenschaft zu unterwerffen, Weil unser Herr gott nicht ein Gott der unordenung, sondern der Ordenung ist, Wie S. Paulus lehret 1 Corinth. 14.

2. Pf. Wan in der Messen im Kloster geläutet wirdt, sollen die Jungfrauen des Conuents sein ordentlich nacheinander in der stille und ihres alters gestimme, zum Riechen gehen, und allda ihre

Jegliche Jhren bestimbten Stand Jungfrawen und Ehelichen, und mit
sonderlicher Jnnigkeit beten, singen, und Predigt hören, auch nicht eher,
aus der Versamblung hinweg gehen, bis alle gottesdienste geendigt
seindt, und der gantze Convent widerumb in gleicher Procession
zum ersten Chor, Es were dan, das eine oder mehr wegen
anstehender Leibs schwachheit für der Zeit gehindert würde, abzutreten,
und die Priorin Jhr d. Jhren solches erlaubet, doch mit Zuordnung einer
andern Person die sie geleite und bis Jhr sey Gleicher gestalt Jtem
auch billig, das es gehalten werde, Wan sie für absolution und Communion
sey wollen gehen, dasmit Jhr ab und aufstehende Leute ergernus
und ungestümigkeit nicht verursache.

3. Auff die wochentage, daran man nicht Predigt, sollen sie
vor Mittag und 8 Uhr eben auch in guter ordnung sein züchtig bey mit
einander zur Chor gehen, und eine ersame aus Jhrem mittel nebenstehig
d. wechselweise den Vorgesang mit halten und deutlichen
worten lassen singen Und darauf ebensang gehalten das Amen
Praeter, Wan solches geschehen soll eine andere Jungfraw einen
Psalm aus dauidis Psalter lesen, Wie sie nach einander folgen
von dem ersten an bis zum letzten, Und als dann wider von vorn
widerumb anfahen, auch das sie dasselbe machen mögen, In gottes furcht
und in der gnade und erkentnisse unsers Herrn Jesu Christi, Wie P.
Petrus vermeldet 2. Cap. 3. Alsdan bleibt dieselbe weil sie nicht
sonderlig gebeten sein, und Jhnen dasselbe sein lassen und
befehlen, Nachdem es die Zeit Jhr Jhre mitbringet Aber von
Aduent bis auff Weinachten singt man: Nu kom der heiden heiland,
Von Weinachten bis auff Purificationis Mariae die gewonliche Christ-
lieder, und dan bis zur Fasten nachen, Christe der du bist Tag
und Liecht. In der Marterwochen, O Lam Gottes unschüldig. Jtem
Herr Gott, dich loben alle wir. Von ostern bis auff Pfingsten nach
dem Artickel der Auffersthehung Christi Christ ist erstanden, und also auch fortan
wie solches sein unterschiedlig in. D. Luthers gesangbüchlein zu Franck-
furt gedruckt, abgetheilet ist, Nach Trinitatis bis wider zum Aduent
mag man die Litteine Deutsche nehmen, zuweilen aber: Wir Gott der
Herr wir bei uns halten, Als Gott von Himmel sprach Ja wir ein
feste Burgk ist unser Gott, darnach es die andacht gibt, Und wo auch
die gesange Lateinisch sindt, kan man zuzeiten offeinander singen, Und
darauf soll also dann die Priorin oder Jhrer Priorin eine Collect lesen
aus D. Luthers gesangbüchlein, und das gantze Chor Amen darauf sprechen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0063
Mecklenburg Vorpommern

Des Sonnabends aber sollen sie nach dem Vespersegen und einem Psalmen Davids, der sie in der Ordnung singt die Kirchen Hymnen mit einander singen, das eine ganz vorsingen, und die andern antworten, Und hernach zum beschluß ebenmäßig eine Collecte, darauf folgends alles nach Ordnung des Kalenbuches, Am Mittwochen aber und Freytag, wann gepredigt wirdt sollen sie gleicher gestalt nach der Nachmittags und dem Vesper solche Sermonien mit lesen, singen und beten In der Kirchen schließlich, wie obberührt.

4. Damit aber die Jungfrauen mit solchen Verrichtungen nicht allzusehr beschwert werden mögen, Mögen sie offt des Nachmittags in der Woche offt-benante Tage des Vormittags unterlassen, und an dessen statt vor und nachmittage ein gewissiger Auge auff die Kinder Zucht haben,

Erstlich das sie auff bestimmte Predigt In der Kirchen vor Ihnen sorgen, das sie aufrichtes Gebäw gebehrend und gehalten haben,

Zum andern, das sie den Catechismum auswendig wissen, die kleinen mit gesangen worten des vornehmsten Hauptstücke Christlicher Lehre, die grossen aber auch mit der Auslegung.

Zum dritten, das sie des Mittags und Abendts bei tische vor und nach Essens mit Ihnen beten,

Zum 4. das sie dazu gewehnet werden, damit sie man geschaffen gehen Zeit ist, dem Abendtsegen sampt den Artikeln des glaubens beten und lernen mögen.

5 NB. Dall Ihnen ernst eingebunden sein, das sie sich aller eygenen und unzimlichen Kleidung In Ihrem Closterstande enthalten und enthalten, als da sind, grosse Kräusela, Goldtschnur, Aus gestickte offene Ermelstiefen, Krefftige Stramin und ungemeinliche Mankeln und dergleichen ungnissame Tracht.

6 NB. Unter der Malzeit soll das Closter aus einen seitten vorlesen werden, und der Jungfrauen die Schüssel herumbgehen, damit nicht einer Jeglichen frey stehe sonst eines gefallens nach in und aus zu nehmen.

7. NB. Es soll aus keinem Landt Person, wie nun dieselb auch einer Jungfrauen verwandt sein möchte, im Closter bei Nacht offt-gehalten werden, weil man offt den Orth gelegt genug haben kan, und auch das Gebäwde nun wiederum angefertigt ist, damit im Closter kein Verdacht gegeben werde.

8 NB. Wo aus aus der Fremde bei Jemandt angehalten würde, das Closter zu besichtigen, oder mit einer Jungfrauen zu reden, soll

dorselbige ohne Vorwissen und willen der Priorin nicht eingelassen noch heraus-
gelassen werden, viel weniger ihr gestattet sein, ohne Priorin andern Personen,
mit einer sich zu besprechen, mit welche die Alten Closter Disciplin vorgenom
und zu vermeiden ist.

9 M. Weil es dann auf strengen der Jungfrauen sehr gemein und
mißlichste wird, daß Verdruß die vorbenannten Ordnungen nicht lassen und
Dinge offt müssten unterlassen werden, als soll fürth unser Closter
vorgenommen sein aus eigenem Willkür Jungfrauen zu nehmen, es sey denn, daß
genügsame und ehrliche Personen Ihnen bereit werden, also von Ihren
Freunden außerhalb gebrechen Verdenklichkeiten sie in Ihren Krankheiten
zu sich erfordern, und die Priorin solches erlaubt, und die Jungfrauen auf
angeloben, daß sie über die eingewilligte Zeit nicht gedenken aus zu bleiben,
so aber solches über Hoffen und Versprechung geschehen solte, müßte auf
andere mittel gedacht werden mit unterhaltung eines Todtenbettes pracherden,
wenn sie wiederum anhero kommen.

10. Wan eine Jungfrau nothwendig an Ihr Freund zu schreiben hatte,
oder sonsten etwas vorzunehmen müsste, so soll sie dasselbige eigener Hand
thun, den Fall aber sie sie selbst nicht schreiben konte, magk sie eine
andere Jungfrau im Closter dazu erbitten, weil es bedenklich ist, dem
Schreiber oder einem andern von Hofe solches einzuräumen und zu vertrauen.

11. Wenn aber klein Kindlein oder auch Knäblein gesandt
zu lassen selten schreiben zu lernen, soll der Küster und die gebürn dazu
verordnet sein, sie in der Woche zweyg, wann die andern Schüler
in der Stadt Ferien haben, treulich zu unterweisen.

12. Wenden sich aber einige Sachen zu tragen, deren wörterung der
Priorin zu hoch und schwer sein müsten, so soll sie sich darinnen
Ihres Rathes erholen, welches gemeine Closter Gesetz, so sindt die
L. Provisores darauf bestellet, Do aber glaublich und gewissen
halben sein, da kan man an den Superintendenten gelangen lassen zu
wissen, wes die ausspende Gerichte der Priorin beschwerd und wissen

Der gewöhnliche Jahrmarkt im Creutzgang soll fortsein
ausser den Closter vom Richtstuhl gehalten werden, allerley böse
Gedanken und unlust zuverhüten.

14 Das Fastnachts gelach so man Jarlig im Ringreiten pflegt zu

zu halten, solte auch billig abgestellet und cassiret werden, weil es dem vorigen Siebenden Punkt stracks entkegen ist, und das gesinde dardurch zu vieler liechtfertigkeit gereitzet wirtt.

15. Auf den Abend umb 8 Uhr sollen sich die Megede, deren eine Jede Jungkfrawe fortmehr eine haben soll, außerhalb Klosters oder im Creutzgang nicht mehr finden lassen, sondern auf den benanten glockenschlag sich mit dem gebede schlaffen legen, auff das es alles richtig und wolzugehe, und die andern durch sie an ihrer Ruhe nicht verhindert werden.

16 NB So sich in folgender Zeitt mehr Jungfrawen angeben würden, die lust und liebe hetten ins Kloster zu ziehen, und es die H. Provisorn samt der Priorin für gutt ansehen, das sie sollten angenommen werden, wollte die Notdurfft erheischen, das ihnen zuvorne diese Ordenunge gezeigt wurde, und sie sich derselben zu gehorsamen guttwilliglich verpflichteten.

17. NB. Obwohl hiebevor zum theile eine Jede Jungfraw im Kloster eine behausung für sich alleine ingehabt, so ist demnach die gewisse vermutung, das sich künftig noch etzliche Jungkfrawen ins Kloster begeben werden, derwegen auch alhie im Kloster für Rathsam erachtet das hinferner einer Jungfrawen alleine keine behausung soll gehalten werden

18 NB. Wan auch einer Jungfrawen freunde sie zu besuchen oder zu sprechen alhier anlangen würden, und es der Jungfrawen angemeldet wirtt, so soll sie dieselben zu em=

(bis hieher reicht die Akte".

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0067
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0068
Mecklenburg Vorpommern

d. Der Durchleuchtigen Hochgeborenen, Fürsten, vnndt Herren,
Herren, Adolphen Friedrichs, vnndt Herren, Johan Albrechts, Gebrüdern,
Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock vnndt Stargardt Herren,

Reuidirte Ordnung

der Jungfrawen Clöster Dobbertin, Ribnitz, vnndt Malchow,

Wie es darin mit dem Gottes dienst, vnndt andern Christlichen
vbungen, vnndt sonsten insgemein zu den Conventualen,
vnndt andern eingehörigen Clöster Personen, soll gehalten werden,

Nachdem anfenglich die Jungfrawen Clöster von den Vorfahren
darumb gestifftet, dass die Personen, so darin sich zu begeben hochgebend,
aller weltlichen Handel sich gentzlich begeben, ein Gott Seliges Wesen vnndt
eingezogenes zuchtiges Leben führen, für die gemeine Christenheit, die
Römische Mayestt, alle Christliche potentaten, Herr vnndt Fürsten, vnndt
sonderlig die Landt Fürstliche Obrigkeit, vnter welche Schutz vnndt
Schirm sie sich begeben, wie dann auch alle Landt Stände, mit fleissz,
vnndt ernster Bethen, vnndt also des Gottes dienstes allein sich befleissigen
sollen, dasselbe acht vnndt betrachtung setzen von anfangk mal gemeinten
Christlichen übung Ihr Fürstl. Gn. Göttliche Vorfahren nicht allein nach Reformir-
ter Religion, die Clöster Dobbertin, Ribnitz, vnndt Malchow, in
Ihren ehe gelassen, sondern auch derselben, vnterthanige Ritter-
vnndt Landtsassen in solchem gebrauche dieselbe zu behalten, abgetreten,
vnndt auch dero Mittel gewisse Personen zu Provisoren, welche die
Clöster, vnndt derselben Disciplin in acht hatten, zu verordnen, in
gnaden gewilligt, vnndt zugelassen.

Do befindt sich nun etzliche Jahr hero in vermelten Clöstern allerley
Misbrauch, vnndt verenderung so wohl in Gottes dienste, mit vnterlassung
des Lesens vnndt reines Göttliches Wortes, also dasselbe auch in Lehrendt,
Leidender, vnndt andere Christfertigkeiten, verfinstert worden, dass vonnöthen,
die newe reformirt, nach beschehener Ordnung darnach die Clöster Jungfrawen,
Ihr anhero gesinnen auch derselben Pastorat Ihrl. Dienst, dass zu wissen

Abschrift der „Kloster Ordnung" von 1610 aus dem Closter Archiv.

Das Original im Archive ist jedenfalls noch vorhanden und muss genauer bezeichnet werden.

Am Schluss der 6 in Ordnung und in anderen Worten stand im Original wohl nun

haben, sollen, zuuerfassen, vndt Ihnen für zustellen.

Erstlich sollen ermelte Klöster allezeit versorget seyn mit Gottseligen, Christlichen, friedliebenden vndt an lehr vndt Leben vnstraffbaren Predigern, welcher die Jungfern vndt Klostergesinde Gottes Wordt lauter vndt rein, wie es in den dreyen Haupt Symbolis, Apostolico Athanasiano, vndt Niceno, In der Augs-purgischen, Anno 1530 Keyser Carol dem fünfften übergebenen Confession, den Schmahl Kaldischen Articuln, im Concordien Buch vndt Doctor. Marty Luthery Schrifften erkleret ist, predigen vndt außlegen, vndt das wochentlichen, ohne die Festtage, dreymahl. Alß des Sontages vmb achten für Mittage, desselbigen tages vmb 1 Vhr, nach Mittage, vndt in der Wochen, des Mittwochens, Donnerstages oder freytages. Dieser Prediger soll auch den Jungfrawen, vndt erwachsenen Kindern, vndt Kloster gesindelein, das Hochwürdige sacrament, des wahren Leibes vndt Blutes Jesu Christi, vntter beyder gestalt nach der einsetzung des heyligen Göttlichen Wortes öffentlichen in der Kirchen, auch besonders in Ihren Kranckheiten im Kloster verreichen, sie in ihrer Beicht, vndt außerhalb derselben, offt zu aller Gottseligkeit, Zucht, vndt Ehrbarkeit vermahnen vndt vnterweisen, vndt waß mehr zu seinem Ambte mit Trösten, Straffen, vndt die Krancken zu besuchen vndt sonsten Ihm gehöret, mit allem getrewem fleiß verrichten.

Zum Andern, Sollen die Persohnen in der Versamblunge des Klosters sambt den Kindern, so dar eingenommen werden, nicht alleine zu der Zeit, wan gepredigt wirdt, fleißig vndt vnaußbleiblich zur Kirchen gehen, Gottes Wordt, mit fleiß anhören, die Predigt vndt allen ceremonien außwardten, vndt in der Lehr vndt vnterrichte, Ihrem getrewen Sehl. Sorger gebürlich folge leisten, sondern auch die anderen Tage beyde Morgens, vndt zur Vesperzeit, zur Chor gehen, In solchen Kirchen vndt Chorgehen, die Mantel, Kragen vndt andere Kleidunge, so hierzu verordnet werden sollen, tragen, vndt nach der Ordnunge, wie sie ins Kloster kommen, stehen, Gott dem Herrn mit Lesen, Singen, Betten, Dancken, Loben dienen, vndt dabey aller leichtfertigkeit im gesprech, vnd gebehrden, sich enthalten, vndt wan der Gottes dienst in der Kirchen verrichtet ist, alßdan in vorgedachter Ordnunge, züchtig wieder herausgehen, vndt ein Jeder sich wieder an seinen Orthe verfügen

Zum Dritten, Soll allezeit eine Gottfürchtige, Tugtige, friedliebende,
verständige, und wohlerfahrne Jungfraue, die etwas von Jahren, oder sonsten
dazu qualificiret ist, und Gottes Wort und gute Sitten liebt hatt, zu
einer Domina oder Priörin dieß öffentliche Amt, so offt vorgehende Fehle,
von den Jungfrauen, jedes Klosters Provisoren auf 37. Ld. Gg. ratification in
der Kirche Gottes geschehen soll, den andern Jungfrauen fürgestellet, in den
beyden Klöstern Dobbertin und Malchow (weil dieselbige die Communion
grösser, als zu Ribnitze) kunftig durch gleiche Wahl eine gute Priörin
zu præsentiren, auf das durch dieselbe also Häubter, und regentinnen,
das regiment im Kloster ordentlich, und tugtig geführet, und fleissige
aufsicht, auf die andere Jungfrauen, damit sie Ihren, das ihnen gebühret,
leisten mögen, gehalte Domina und Priörin alle Personen des
Convents gesambt den Kindern, so sie bey sich haben, und ihren
Mägden, also ihre liebe Obrigkeit, ehren, lieb und werth halten,
ihnen allen Christlichen, und gebührlichen gehorsam und folge leisten
und beweisen sollen, und da es sich begiebt, das man doch nicht will
hoffen, das auch den Klöster Jungfrauen, übel aufsehen würde, das eine oder
mehr Personen des conventz gegen sich mißverstendig würden, so
sollen sie solchen mißverstandt der Domina, und Priörin, sie zu entscheiden
schiedentlich fürbringen, und werden also dann dieselbe sein sie, oder das
der Sachen Wichtigkeit erfordern würde, mit zuziehung der Provisoren
darin mehr recht und billig ist, befinden, darum sich ein jeder soll
begnügen lassen, und alles vergebliches gezenkes und unnützes, bey
willkührlicher Straffe enthalten.

Zum Vierten, Wan es sich begibt, das eine oder mehr
Jungfrauen, krancke oder bettlegerig würden, oder da sie nothwendige
Amts geschäffte zu verrichten hatten, da sollen dieselbe nach Zeit und
gelegenheit, auf vorsehung der Domina, welcher Etwas beygeordnet
fürgebraucht, und sie fürsehen um erlaubnüs ersuchet werden soll, mit
den Diey und Jorgasen überlassen, und da es die not erfordert, der Kranken
eine oder zwo, der andern Jungfrauen zur pflege, und aufsicht, da
sie mit über zugeordnet werden; trüge es sich aber auf zwo, das einer
Jungfrauen Vetter, Mutter, Schwester, oder Brüder, oder andere blutsfreunde,
ankämen, und mit derselben in Eyl, also das sie der Tagelt über
nicht bleiben könten, zu reden hatten, und der Gottes dienste, darunter
einfiele, so soll desfalls die Jungfer nicht macht haben, sie selbsten
auszubitten, sondern der Domina, der Priörin, die Umbstände derselben bringen,
die damit indenen ihre Gelegenheit, erforderten Notürfft nach, wenden zu

gebrauchen wissen, wo aber die Eltern, oder Brüder, Vnnd Verwanten, den Tagk über warteten wurden, do sollen die Jungfrawen, bis ab Gottesdienstab hinabgegeb entrichten, Vnn sie nach Verrichtung derselben zu Ihrem Gesang Zeit genug obig haben.

Zum Eilfften, Wan es Feyrabendzeit ist, sollen sich die Jungfrawen, in Ihrer Closter Tracht, ohne Verenderung, Vnnd[a] Ehrerbietig außgenommen einträchtig zu disse verfügen, sich vnd nach Ihrer Handt fleissig halten, Innach züchtig vnd nach ihrer Ordnung, zu disse Zeiten, sich aller vnnötigen Mußigkeit allerdinges enthalten zu wandten vnd gebehrden, enthalten, der Lesarin fleissig zuhören, vnd wan aufgehoben, vnd Gott Danck gesagt, alsdann ein jeder, sich an Ihren Orth wiederumb verfügen, die Im andern beiden Clöstern aber als Ribbenitz vnd Malchow da jede Jungfraw, Ihr sonderliche Kösten, vnd Haußhaltung hatt, sollen sie auch zu gewisse Stunde zu Essen, Als ab Mittags vmb zehen vnd ab Abents vmb 5 Uhr halten, damit in denselben Clöstern keine Vnordnung zu verhütet werden, wie den denselben Jungfrawen vnd alle Ihr gesind, sich bei Tische, aller Zucht vnd Ehrbarkeit, vnd sonderlig ab Gebetts, vnd Dancksagung gebrauchen sollen.

Zum Zwölfften, sollen eine jede Jungfraw zu bestimbter Zeit, nemblich auf den Abendt Seiger Neunen auf den Schlafhause sein, darauß Stille sein, vnd den alten keine Unruhe machen, vnd auf den Glockenschlag Neunen, sich keine mehr in Creutzgange, Kammer, oder sonsten an andern örter finden lassen, vnd soll die Domina vnd[b] Priorin, darauf Achtung geben, das sowohl die Jungfrawen, alse Magde, vnd Laßkinder sich zu[b] Zeiten verfügen, vnd zum Schlaffen legen, vnd zu rechten Schlafhause den Schlüssel haben, vnd auf den Glockenschlag Neunen, dasselbe verschließen, da aber auß Nothwillen, oder Vngehorsam jemandt solche Stunde, versäumet oder gantz außbleiben vnd sich dieser Ordnung, nicht gemäß verhalten, vnd auf der Domina vnd Priorin weisen vnd Heißen, zu rechten Vngehorsam nicht abstehen würde, dieselben sollen ohne allen Scheu, von der Domina vnd Priorin, den Provisorn nachrichtig gemacht, darauf alsdann gebührlicher Ernst gebraucht vnd vorgenommen werden soll.

Dergleichen zum Vierzehenden, Soll auf das Closter Thor, vnd

[a] + / aus N. 8. cf. 2.
Nota: die Dreyschwesterlinnen der 4 Mahl. Jungfrawen Klöster ließ an beiden Orten. Reine= nicht Ehrenfor

[b] "Zeiten" stehet auf Rasur. Das Malchower Exemplar hat an Rand „N Zeit in Ihren Häuse"

alle Pfordten (sonderlich aber die Wasserpfordt im Closter Dobbertien) alle Abents zurechter Zeit, alß des Sommers umb achte, vndt des Winters umb 6 Vhr verschlossen ~~werden~~ gehalten, vndt auch das sprach Fenster also vermacht werden, das dadurch niemand auß oder einkommen kan, vndt sollen die Domina, vndt Priörin, die Schlüssel zur Schieben, vndt Thor, auch zu andern Pfordten, damit das Jungfrawen Closter verschlossen wirdt, in ihrer Verwahrung haben, vndt beyderley, so woll alß alle andere Pforten, wie obgedacht, woll verschlossen, gehalten werden.

Da sie aber solche schlüssel zu Zeiten andern Persohnen vertrauen vndt zustellen würden, die sollen niemandts ohn ihr Vorwissens vndt außdrückliche bewilligung aus oder einlassen, dafern die Jungfrawen, daß Thor vndt schieben verschlossen halten, vndt also allerley gesindelein ins Closter hineinschleichen würden, soll außwendig vom Probsteien-Hoffe vom Haubtmann oder Küchmeister, verschlossen werden, vndt denen so viel bequemer nachzukommen, soll verordnung geschehen, daß auf einmal so viel holtz zu des Closters notürfft geführet werden soll, das einzeitlang mit demselben zuzulangen, vndt denen, so Deputat holtz oder torff bekommen, es auf gewisse zeit verschaffet werden, damit das Thor nicht alle Tage vndt Stunde wegen der Pawern, so im Closter zuthunde haben, offen stehen dürffen.

Zum Achten, wan einer Closter Jungfrawen Vatter, leibliche Brüder, Vatter- vndt Mutterbrüder oder Vormünder, beyde vom Adel, vndt Bürger, dieselben Jungfrawen zu sprechen, oder da auch vornehme Ehrliche Leute, das Closter zu sehen begerten, angelangeten, soll von denselben, Keiner alßbaldt eingelassen, sondern solches vorhero der Domina oder Priörin angezeiget werden, vndt dan mit derselben vnd des Haubtmanns, oder in dessen abwesen, des Küchenmeisters Vorwissen vndt bewilligung, die einlassunge der Persohnen geschehen, derselben Diener aber an Knechten vndt Jungen soll Keiner nicht eingelassen werden, sondern vor der Schiebe zurücke gehalten werden, denjenigen so das Closter besehen wollen, soll die Domina einpahr Personen zuordnen, die sie herumbführen

Wollen sie auch Jemandt von den Jungfrawen sprechen, der soll es gemeldet werden, vndt soll dieselbe mit Ihnen in das Reventher gehen vndt die Unterredunge daselbst verrichten, wan es aber Essens-Zeit, so kann man geschehen lassen, daß dieselben im Closter bleiben, vndt von der Jungfrawen eigenem Deputat, wie bißhero geschehen, gespeiset

werden mügen,

Jedoch sol di manspersohnen, nicht länger alß einen Tag daselbst verharren, und allerley, außer Abend und 8 Uhr frü gestracks wieder aus dem Closter nach ihrem Logimente oder Herberge gehen, und im Closter keine Kinderey noch Leger machen sollen, in massen, dan auch die Dornen und Pförten, dass Volck geschehen mag Tritt und stehe darüber halten sollen, da aber über Jahr Frist, demselben keine folge gelaistet würde, sollen bey der alten ordenung (nemlich das keine Mannspersohnen hinfüro ins Closter soll gelassen werden, sondern das Mägdlein jhren Gnadenjahr ihre gemache warten sollen) noch. mals bleiben, und Tritt und stehe darüber angehalten werden, Frauen und Jungfrauen, aber sol es ihre Sachen, ob sie im Closter bleiben, daselbst essen, und schlaffen wollen.

Wen aber andere gemeine Leute im Closter sein, sol dieselben, die Pforte und Thor nicht offen gelassen werden, sondern wiederumb gestracks bis zu derselben wieder ausgehen verschlossen werden, damit allerley gesindlein von Knechten und Jungen, nicht hin und wieder, alle orten, und winkel durch Lauffen mögen.

Dass aber andere gemeine Leute an Baumen, und das Closter Hausgesinde belanget, do jemandes im Closter essen wollen, die sollen thun der Pforte bleiben, und sol derjenige, do ihr Namen wollen angezeigt werden, die sol zu ihnen für das Gnadenhauß gehen, und allda die Notturfft verrichtet werden

Zum Neunden, Wen jemandt, im Closter an ihr Freund oder Closter notwendig zu schreiben hett, die sol solche selbsten thun, oder die nicht schreiben kann, ein andern im Closter die es kan darzu bitten, und keinerley die Köchenmeister, Organisten, oder Kunstpfeiffer daselbst nicht bisher gethan, darzubrauchen, mit demselben, so wol andern gesind das Closterhauß sich auch für der Pforten, alles unnötigen geschwetz gantz und gar enthalten und enthalten.

Zum Zehenden, damit jede Jungfrauen das Jahr ganz stehen bewilligt, aber es sol gleichwol keine über 14 Tagen auß zu bleiben, nicht erlaubet, und zu gelassen werden, da aber eine oder mehr über bestimbte Zeit, vorgesetzter und fürsetzlich außbleiben würden, dieselben sollen darvor eine Jahr weniger verlenget sein,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0074
Mecklenburg Vorpommern

Do wollen auch die Aebtte Vnterthanen, man dinselben, nach Gelegenheit vnnd jeden Klosters die Jungfrawen zu setzen, bestellen mügen, die sonst nicht vorhanden, nicht langer alhie oder jren stat, mit jhnen auszukommen schuldig sein, sondern man sie nun mit jhnen, zum langsten, zwey Jahr ausgestanden, ohne langer vorsehen, gestrackts wieder zu jren eltern, do sie aber keine Jungfrawen ohne vorgehende Erlaubnüs, vnd bewilligung der Domina, Priorinne vnd Haubtmans ausgehen, stehen, gang stehen, auf den orth, wohin sie wollen, vnd was zu thun, sie anzuregen, abzuhandeln machen, wurde als dan sie begaben, do ein Jungfrawen vber die erlaubte zeyten nothwendigk, sie etwa zu jren eltern oder gefreunden begeben müste, kan dieselbigen mit wissen vnd willen, der Domina, Priorinne, Procuratorin vnd Haubtmans zum 3.ten mal ausgeschrieben, vorgenommen werden, wurde aber eine Jungfraw sich vnterstehen, ohne Erlaubnüs, der obrigkeit zeyten oder mehr sich zu nehmen, do soll dieselbe, damit der Closters verlüstig gemacht, vnd kein Kindergeld wiederumb recipiret werden, darüber soll diser ordnung die Domina vnd Priorin, so wol also die andern Jungfrawen, nachzukommen gehalten schuldig sein

Zum Sechsten, haben wir auch befunden, das die Closter Jungfrawen, mit der Kleidung, vnd mit den grossen Aermeln, grosser Vbrigkeit tragen, vnd gleichwoll nicht vnbillig, das ein Vnterscheid, zwischen den weltlichen vnd geistlichen Jungfrawen gehalten werden, do sollen die Closter Jungfrawen schwartze schlechte gemantel, Röcken†, Mantel, Jacken mit keinen Sammit, Schnüren oder sonsten nonnit besetzt, vnd schlechte Aermen, ohne einigk Aufgeschlitz oder anders auf tragen, wie dan auch keine Perlen, oder Goldt am Halse oder Armen tragen, auch selbige Kleidung nicht allein Innerhalb Closters, besonders auch wan sie zu jren Freunden, vnd an andere Oerter gehen, ausserhalb Closters bey der gebrauchen schuldig seyn vnd sich keiner andern Kleidung vnterfangen

† Hierin eingef. Röcken

Zum Siebenden, sollen alle Closter Meyster den Closter Jungfrawen, Tanz vnd Lautenschlag, alle schuldige Ehrerbietung vnd gehorsam zeigen vnd beweisen, auch allerley Abschaffung, aus Kunsten, vnd Künsten, wie sie Freunde vnd andere, Item sich hinfürterhin einem geschmeide mit den Hosenbende, vorder Schuhen oder anders wo gantzlich müssen vnd enthalten, wie jhnen auch dan sich anzukleiden, so sie bey

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0075
Mecklenburg Vorpommern

Rentheynten, auß den Klösterhoffe vndt androwe gehalt haben, bey
* verlaubnüß Ihres Dienstes, vndt ander vnßer Straffe, sinnis anbefehlung
vorbotten seyn soll.

Zum Dreizehenten, Nachdemmahl ob gemeldte Ff. vnd Gg. gesetzte
Vorsehen derselben gehorsamen Ritter. vndt Landtsassen zuvor gedachte
Klöster abgetheilet, vndt darauß einem jeden Kloster auß dem Mittel,
gemelte Provisores vorordnet confirmiret vnd bestetiget, do sollen die
Domina, Priorin, vndt gantzes Convent, jedes Klosters Ihre Provisores
also die Ihnen fürgesetzte, Vorsehen, an stadt der löblichen Ritter. vndt Landt-
sassen erkennen, ehren vndt achten, Ihnen in allen billigen dingen, ge-
horsam leisten, auch die vorordente Landtleute Rechnungen vndt andere
Rentheynen für gut halten, dieselben oder auch andern, des
des Klosters Nutz, vndt Bestes suchen, außer Closters zu setzen vndt
zu gebieten sich nicht vnterstehen, sondern allein an dem vergnügt, vndt
seyn in Kloster über die Jungfrauwen, Mägde vndt Kindern aufsehen
sie begnügen lassen, da sie aber bey den Klöstern vndt Verwaltung
derselben gütter einige vnrichtigkeit verspüren würden, soll ihnen
den Provisoren, oder auch nach gestalten Sachen Ff. vnd Gg. zu gebührender
Verordnung anzumelden vnbenommen seyn.

Nachdem hiebeuorn befunden worden, daß bey dem Kloster Malchow
die Holtzung sehr abnimbt, also daß zu besorgen, wofern nicht dem
übermessigen Feuren Ein mahl gesteuret werde solte, daß
in wenig Jahren, die Holtzung gar verödet vndt vorwüstet werden
müste, Ist nothwendig angesehen vndt vorordnet worden, daß einem
jeden Kloster Jungfrauwen, daselbst zwantzigk Fuder Holtz oder so
viel orts Torff zu finden sein müste, 16 Fuder Torff vndt 12 Fuder
Holtz zur Feuren, auch das gemehet vndt gegeben werden sollen, da
auch zu Dobbertin Torff zu finden, vndt anfenglich eine zeitlang
gebrant hette, so soll solches den Provisoren selbigen Klosters, auch
in acht zu haben obliegen.

Zum Funffzehenden, Wird befunden, daß die Jungfrauwen im
Kloster Dobbertin, vber die 40 Rgstat Personen, so für
jetzig von Adel
in die Küche bekommen, noch andere Personen (welche die Jungfrauwen
von der Closter seiten, nicht gebräuchlich gewessen,) halten, vndt
das gleiche von den Closter Jungfrauwen, zu Malchow auch geschicht, vndt
dieses in beiden Klöstern, wie gedenklich Stanck vndt allerley Vngele-

gesundig Zeit, vorgeschafft wirdt, zu welcher Behueff die Probst vnd Aebtyssen der Landtklöster, so zu den Klöstern Bolgen, einzeichnen, Er soll den Jungfrawen sinnig beschaffen sein, die Behueff aus den Klöstern, ganz vnd vnabgekürtzet.

Vnd 16. Nachdem sich befunden, dass Landtsidig in diesen beschwerlichen truben Jahren, in den beyden Klöstern Dobbertin vnd Malchow ein übermassiges an bier vnd Brodt aufgangen, Do sollen nach dieser Zeit, da beyden beiden Klöstern einer jeden Domina 2 Drbt Rogken, jeder Vnter Priorin 18 Mfl, einer jeden Jungfrawen 1 Drbt, wie dan auch den 15 Conferen vnd Schleierfrawen im Kloster Dobbertin, vnd der Frawen im Kloster Malchow das Kloster Schlenitz einer jeden 9 Mfl Rogken, zum gebrauch Deputat gegeben werden, welchen Rogken der Rentmeister ihren Wagen vnd zu ihrer gelegenheit zu Brodt verbacken vnd dan auch jeder Domina alle vier Kresen, zwey Tonne Bier, ein halb Tonne Schmaltzbier, der Vnter Priorin andertehalb Tonne Bier, ein halb Tonne Schmaltzbier, den andern Jungfrawen, ein Tonnebier, vnd eine halbe Tonne Schmaltzbier, vnd den fünffzehenden Conferen vnd Klosterschleierin, einer jeden ein halb Tonnebier, vnd eine halbe Tonne Schmaltzbier, auch vier Wispel Weitzen bekommen, welchen Rogken vnd Bier einig vnd allein begnügen lassen, vnd darüber nichts mehr von den Landtklöstern fordern, noch dieselbe ihnen mehr zu geben schuldig sein.

Wie dan auch sind Ordenirt, die Klöster Jungfrawen, im Kloster Dobbertin, an dem rad Ihr Hoch altes Hoff an Esel vnd Pferden zum Behueff Ihrer Küchen von den Landtklöstern ist verordnet worden, begnügen lassen, vnd bis der vnternommene Bauung des Esel vnd Pferdestalles gentzlich enthalten sollen, Es mögen dan die für Pferden vnd Eseln nicht gebrauchet werden, auf welchen fall, sie damit gehorsam, vnd darauff ein verstes einsehen geschehen soll.

Vnd Nachdem, die mit befunden, dass etzliche sich vnterstehen, auf die Klöster grunde vnd Boden, zu Jagen vnd mit Hasen vnd andern Wilde zu schiessen, Do sollen alle Klöster Landtknechte, vnd einer Bestellet sein, darauff fleissige Achtung zu haben, vnd nicht allein solchen Jagern vnd Schützen, Ihre Hunde vnd Büchsen

Hier die letzte Randbemerkung: Ist nicht mehr in praxi bekommen 14 Mfl. grosse, Domina 28 Mfl.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0077
Mecklenburg Vorpommern

man sie der nöthig werden können, zu nehmen, sondern auch sonsten verordneten, Fiscal. Verwaltung der Policey Ordnung derselben an sich zu ziehen mit nöthigen processen zu verfolgen.

Als auch sind benachrichtigt, die Jungfrauen bey den Klöstern Ribbenitz und Malchow ausbleibende Gelder auf Zinse haben, dahin sie die Zinsen jährlich selbst durch ihre Mittelspersonen einnehmen lassen, und zu ihren Unterhalt verwenden, so wird für billig erachtet, daß die Einnehmerinnen, solche Zinsen die provisoren jedes Klosters in beyseyn H: H: G: Amtmänner von ihren einnehmen, und ausgeben, damit gebührliche richtigkeit darüber gehalten werden möge, welches gebührlich verordnet wird

Zum zwanzigsten, Wan es sich nach dem willen Gottes begiebt, daß Jungfrauen aus den Klöstern versterben, oder mit ihren Freunde und der provisoren bewilligung aus den Klöster ziehen, so soll die Provisor allein frey stehen an derselben Stelle andere wiederum einzunehmen, und darüber keine schwerigkeit, wie es die Jungfrauen in obigen Klöstern fürgehabt, gemacht werden.

Wie denn auch zum ein und zwanzigsten, die Verstorbenen, oder abgestandenen Klöster Jungfrauen Freund das Geld, das für sie ins Kloster zu nehmen, gnädigst gegeben wird, wan es bei der Jungfrauen Lebzeiten nicht erlegt worden, nach derselben absterben, wan sie auch über ihr Vermögen nicht sein gemacht, erlegt und bezahlt, und wie das über Vermuten von obigen nicht geschehen, sich die Kindesbrüder vermuthen sollen.

Nachdem auch sind 22 Stk, bei den Klöstern Ribbenitz und Malchow, für diesen im gebrauch gewesen, das wan eine Jungfrau ins Kloster genommen wird, dieselbe dazu die andere Jungfrauen, ein Kloster Essen thun müssen, darauf allein nicht gesehen worden, sondern auch darauf allerley Gelächter, ja auch Mord und Todtschlag erfolget, so sollen hinführo obg. Klöster Zechpfennige nicht mehr gegeben werden, sondern es sollen die einkommenden Jungfrauen, dafür 100 Gulden den Kirchmeister entrichten, welche dieselben auf Zinse belegen und die Helfte der Zinsen, so davon kommen jährlich unter die armbedürftigen Jungfrauen gleichmäßig austheilen, und die übrige zur verbesserung der Amts gebäuen, ausgeben und gebrauchen sollen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0078
Mecklenburg Vorpommern

Zum dritt und zwantzigsten, sollen die Clöster Jungfrauen aller
dreyer Clöster keine das Closter Gutschauen zu Lüdingsdorff briefe zu
vertragen, oder mündlich Gottesdienst an andern Örtern, zu werben zu-
schicken, sondern dazu sein die gantz Closter Diener und Knechte,

Zum vier und zwantzigsten sollen in keinen Clöster Raben,
oder Mörder gedultet, sondern ohne ansehen der Freundschaft oder Personen
sie ausgestossen werden.

Nemlich auch zum fünff und zwantzigsten sind die Jungfrauen in
Closter Malchow unterworffen, wan eine oder mehr Jungfrauen mit
tode abgehen oder abgestorben, dasselben Deputat an gelde und
andern gefallen unterlig zu verbleiben, sie aber / ein lebig Deputat
haben, das sie so nicht benötigt, das Closter aber damit mit grossen
Ausgaben und andern Ungelegenheiten, jährlig beschweret, so sollen sie-
selbe dieselben Closter Jungfrauen, solcher upnehmung oder verbleibung des
verstorbenen deputates bis eine andere wieder aufgenommen wird, und
ein lebig erledigtes deputat tritt sie einen und enthalten und dasselbe dem
Ambte Zumittelst seine anhängende Nothdurfft, damit zu besorgen, unvorgreiflig
Jemandes lesen.

Wir haben auch zum sechs und zwantzigsten, die Jungfrauen im Closter
Malchow sie selbst mit Zwingmandt, wie in andern Clöstern geschieht
versorgen und dem Ambte das so zugezeugt wird, und das gantz, welches
verboten werden kann, lassen sollen

Welches alles und jedes, wie vorgeschrieben, wollen JJ. DD. Gh. von allen
Closter Jungfrauen und eingesessenen Personen, niemand ausgenommen,
also und nicht anders gehorsamlig zu halten und dem darüb ohne
Weigerung willig gelebet, auch den Provisoren, Hauptleuten und
Küchenmeistern fleissig obsehen sehen, mit allem fleiss und ernste
wesse, darauff zu sehen und acht zu haben, das dieser Ordnung in allen
Puncten und articulen nachgelebet werden, welches JJ. DD. Gh. gegen die gehorsamen
mit gnaden zu bedenken geneigt, sintemahl aber sollen, die Ungehorsamen,
mit gebührlicher ernster Strafe angesehen und nach Gelegenheit alsobald
ohne einige gnade auss dem Closter gestossen, und nicht geduldet werden

Sollten aber einer oder mehr unter den conventualen vorhanden, welche
diese Ordnung nicht gefellig oder derselben zu geleben, und zu gehorsamen nicht

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0079
Mecklenburg Vorpommern

bedacht wehren, dir oder denselben soll hiemit frey gelassen werden, sich nach ihrer Gelegenheit an andere örter zu begeben, undt zu verrücken, doch halten JJ. FF. GG. bevohr, diese ordnung nach gestalten Sachen zu ändern, zu uermehren, zu uermindern oder gahr eine andere zu uerfertigen.

Vierecke 10 December

Urkundlich ist diese Ordnung mit JJ. FF. GG. Fürstlichen Secreten und Handtzeichen bekrefftiget. Geschehen zu Güstrow den 10 Nbr Anno 1610

Adolph Friedrich Hanss Albrecht

H. Z. M.

c. Ordnung vnnd Puncte

Zum Malchow, so man nötig abschaffen vnnd anordnen muß.

Aus der Zeit zwischen 1665 u. 1674 in welcher Zeit der in der Verlassung dieser Ordnung genannte Prediger Dr. Meyer im Amte war.

1 Zum Ersten. Nachdem die Closter anfenglich zu dem ende gestifftet, daß, weill die begabten Jungfrawen dasselbst Almosen essen, dieselben billig schuldig, Zuvorderst Gott dem Almechtigen, wie auch der hohen Obrigkeit vnnd der Landschafft Ihr danckbar sein, vnd demnach die Jungfrawen ohne Vnterlaß für ihre hohe obrigkeith so wohl die Landschafft zu bitten, daß sie Gottes Wortes beständig pur vnd lauter,

2 Man auch den andern desselbe mit besonderm danckbarem hertzen die begabten Jungfrawen aufnehmen, sollen dieselben so viell müglich sich aller weltlichen Freunde äußern vnd ihr stillschweigen mith beten zu Gott, pflichten christlichen Gehorsam zubringen, insonderheit die Regimente auff dem Closter sich gantz nicht annehmen oder in Verwaltung des gesindes gantz vnd gar nichts zu schaffen haben. da aber bey der einen oder andern Vnrichtigkeit vermeint wurde, sie sollen sich beym Probsten oder der Probstin melden, der es an die Provisorn gelangen lassen soll, damit so viel müglich solches abgeschafft werde.

3 Zum Dritten. Da vnter den Jungfrawen etwas vorfiele, darüber sie sich nicht vergleichen oder vertragen könnten, soll es gleichergestalt dem Probsten berichtet werden, damit derselbe es an die Provisorn gelangen lassen, vnd mit ihrer allerseits Beliebung, beygelegt werden könne.

4 Zum Vierten, weil dann auf eine grose Ehrordnung wegen der Gastung, im Closter gehalten, dasselbe allerhandt in Closter Jungfrawen nicht gebührende Vnrichtigkeit – vnd wo dieselben von der Priorin vnd Provisorn dann abgestellen vermerkt, offtmals mit Gebitten je auch viell Schelt worten abgewichen – will die Nothdurfft erfordern wollen, daß solches viell müglich abgeschafft, vnd hinwegen eine gewisse ordnung gemacht wird.

5te Zum Fünfften da auch viell bißhero der gebrauch gewesen, daß die Jungen Gesellen in Closter geschlafen, daß solches hinfüro abgeschafft vnd den Closter Jungen aus dem Closter gehen, das Closter nicht allein inwendig, sondern

aus auswärts nach dem Klosterhofe von dem Küchenmeister möchte verschossen, und der Schuß bei demselben gelassen werden.

6. Zum Sechsten, daß auch die neuen verbesserten Scheunen nunmehr wieder zugemauert und die heimlichen Gänge im Kloster gantzlich abgeschaffet werden.

7. Zum Siebenden weil auch ein großer mißbrauch vorgangen einzumischen der Jungfern Tischfall, also daß ein jeder stets seine Kannibanck bei seinem Leben zu sich nimbt, derselben nicht den fall der Tücher und Hosen zu geben, und also mehrig gesellschaft nach die Landschafft Scheuer genug abgenutzt nicht die Hosen aber und bringen wollen, daß solches gleicher gestalt nunmehr abgeschaffet und keine Jungfern ohn der Provisorn Vorwissen und willen ins Kloster genommen werden.

8 Wir dan auch zum Achten bis daher vorgangen der Klosterschulen großen mercklich aufgehangen, worauß bis allerhand Leichtfertigkeit, ja offt Mord und todtschlag zugetragen, wyr wollen sehr nötig, daß dieselbe hinfüro gantzlich abgeschaffet, ein gewisses gelt dafür gegeben und gleich wie es mit den Präbendgelder in den andern Klöstern gehalten, beim Ambt dem Kloster zum besten bleiben müsse.

9. Zum Neunden, daß auch die Domina und Priorin von den Gelde, so sie im Kloster Inspector haben, nach außrechnung des Ambts Ausgaben, von benannten Geldern der Provisorn Rechnung schuldig sein sollen

10 Zum Zehenden, Wan eine von den Jungfrauen über die Zeit außbleibet auß an ortes, daß es sich mit Gebürt und von der Domina nicht verantwort, wissen würde, das dieselbe mit Einziehung einer Präbende gestrafft werden müsste.

11. Zum Elfften, ob auch wohl in andern Klöstern einem reisenden von Adell ein nachtlager gegeben wird, da befindt sich doch hierbey ein großer Mißbrauch, daß sie für die Zeit zu 4 oder 5 Pferden allhier liegen, wie denn auch die Pferden always Haber haben wollen, worüber man sich auch einer gewissen Maaß vergleichen muß.

12. Zum Zwölfften, wie es mit den Jägten der Klöster solle gehalten werden

13. Zum Dreizehenden, ob nicht möglich sei, daß man sich eines gewissen Regiments und Ordnung, in den sämtlichen Klöstern einhellig, vergleichen kann.

14 Zum Vierzehenden ist auch nötig, wie man sich gegen dieselben, so offte alle gehaben Ursache offt den Klosterhof, wie allbereit unterschiedlig geschehen, Parlament anfangen, verhalten soll

15. Zum Funffzehenden, daß auch die Frawen, sowoll auch die Knaben

auß den Klöster einigen Pfarherr werden und darzu Ihrer
Herrn verordnet werden müssen.

16 Zum Sechzehenden, Weil sonderlich, daß unter den Landschafft Klöstern
eine gewisse Ordnung sein möchte, wan nicht wichtiger Ursachen fürfielen,
daß die Provisoren jahrlich neben einander kamen, und in welchen
wichtigen Sachen zu schreiben vonnöthen und schlüssen müchten, wie daß angestellig
seinen Herrn eine Klosters Jungfer Ruy eine jede Handt Personen
ist zu Fall gebracht, so soll auf künftig allerley nuntiellen von Klöstern von
Adell in Klöster gebracht, daß die Provisoren der andern Klöster sich solches
Sachen wollen annehmen

Dobbertinische Ordnung.

Disse Ordnung ist in Anbetzung auß der Klosterordnung A. J. 1610.

Zum ersten sollen alle Personen als Conuents die Domina und Priorin
als ihre obrigkeit sich und nach halten, und ingleng sollen auch die Jungen Jungfrawen denen dabey sie sein und die Probsteyen oder sie befohlen, allen schuldigen
und gebührlichen gehorsam und folge leisten.

Zum andern sollen alle Jungfrawen Jung und Alt jährlig und zu rechter
Zeit, beide des Morgens und des Abends zur Zeit, auch sonsten jährlig und andechtig
zur Kirche gehen, in welchen Kirchengehen die Mantel, Kragen und andern Kleidung
so sichtig gebraucht werden sollen, tragen und nach der rege stehen, nach dem sie
ins Closter kommen, die Predigt nicht allein fleissig anhören, sondern auch alle
Ceremonien fleissig anwarten und keine von der Zeit von dem aufstehen,
so lange dan, daß man Brandt wurde, sollen sie als dannoch der Domina
Gruß antzeigen, und nicht von den andern mit ihr gehen, welches die Domina
befehlen wirdt. Zu anderseit aber soll die Domina und Priorin fleissig Acht haben darauf
geben, daß alle Jungfrawen zu Chor gehen, und daß keine sich in den Zellen heimlig
verstecke, und ausser bleibe, Sondern sollen die Jungfrawen, wan sie zu Chor gehen,
fleissig singen, lesen und beten, Und bey aller Ehrsamkeit mit gesenck aber
Tone, ganz und gar nicht plaudern und wackeln, und wan alle in die Kirchen gangen,
als dan in rechter ordnung zierlig herumb gehen, Und folgender sich einer
jede wiederumb an ihren ort verfügen. Da aber jemand von ihnen krank oder
bettlägrig were, die oder dieselben sollen auch die andern vermahnen, und
nothwendig darumb bleiben oder gehen möchten, sollen nach Zeit und Gelegenheit, jedoch
mit Erlaubnis der Domina mit angezogenen einbrachtigen Kleidern und wieder
herausser gehen, wofern nothdurfft nach, verfahren werden. Trüge es sich aber zu,
daß einer Jungfrawen Vater, Mutter, Ehegatten oder Kinder, oder andere Blutsverwandten
ankamen und mit derselben Sie in nöthen, also daß sie an den Tage nicht gleich konten
zu ihnen gehen und der Kirchgang darunter einfiele, so soll derselben die Jungfrawen nicht

1. gemeine Ordnung §2 u. 4.

Macht haben, für sich selbst außen zu bleiben, sondern der Domina oder Priorin die Umbstände der Sachen berichten, die dann in deme ihre bescheidenheit, erforderten Nottürfft nach, wirt zu gebrauchen wissen, wan sie aber den tagk bleiben werden, so soll der Gottesdienst wie billig fortganck haben, darnach wenn der Gottesdienst ganz und gar verrichtet, noch Zeit genuch zu sprechen haben, darzue erlaubet werden

1. § 5. Zum dritten, wenn es Essenszeit ist u. s. w. (es fehlt der Satz über Ribbnitz u. Malchow)

1 § 6. Zum Vierten. vom Schlaffenszeit

1. § 7 Zum Fünften vom Verschluß der Klosterthore

1. § 8 Zum Sechsten vom besuchenden Verwandten

1. § 9 Zum Siebenten vom Briefschreiben

1 § 10 Zum Achten. ist mit fleiß erwogen, ob woll in der vorigen Ordnung ausdrücklich versehen, das keine Klosterjungfrau ohne Erlaubnis des Landesfürsten ausfahren soll, so hat man doch ... 2 Fuhren bewilliget etc.

1. § 11 Zum Neunten von der Kleidertracht.

1 § 12. Zum Zehenden. von den Klostermägden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0085
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0086
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0087
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0088
Mecklenburg Vorpommern

4. Klosterrechnungen.

a. Register up Michaelis Anno LVII anfenglich:
Und endet sich wedder up Michaelis Anno LVIIII.

(1557-1558.

(Auszug).

Toppentin u. Roez.	26 fl. 6 pl.	Lexow, Wahlow, Grussow,	17 fl.
Kisserow	21 fl. 20 pl.	Die Herdesmühle, In der Stadt Roebel.	19 fl.
Hohen Wangelin	17 fl.	Die Linstower Leute	2 fl. 4 pl.
Liepen	24 fl. 19 pl.	Im Steinhagen von den Lieper Höfen	
Gr. Rehberg	14 fl. 7 pl. 1 alb.	und Lütten Rehberg	12 fl. 22 pl.
Hagenow.	13 fl. 2 pl.	Damerow	11 fl. 20 pl.
Jabel	28 fl. 20 pl.	Summa aller Pacht von Jabel	15 fl. 20 pl.
Pacht v. Redenitzer Felde	6 fl.	Loppin	21 fl.
Alten Malchow.	3 fl. 10 pl.	Goldewin; v. Curdt Stamas Hofe	5 fl.
Water Pacht v. Waren	— —	Water Pacht v. Alten Malchow	3 pl.
Für Roggen Entfang.	5 fl.	Für Fische	— —
Mastgeld	20 ?	Für Molle Entfang.	13 fl.
Für Pferde.	18 fl.	Entfangen an Geld für Kalk	? fl.

Uthgaue

Erstlich vor Vitallia Int Kloster.	1 fl	2 pl.
Für Fische	—	
Für Salz (2 Fuder, 1 ins Kloster. 1 für den Hof)	29 fl	17 pl.
Für Weisbrot ins Closter.		14 pl.

für 2 pl. auf die Quatuortemper nach Michaelis
für 2 pl. auf Mariä Reinigung

2 fl. auf Mariä Verkündigung

2 fl. auf die Oster quatuor temper

2 fl. auf Mariä Himmelfahrt.

2 fl. Sonnenwende

2 fl. als die Jünffern in die Blomen gingen.

Vor Wistker Bier gegeuen wan die Jünffern utgänn 5 fl.

4 fl. Im Fastelabend

1 fl. als die Jünffern aus gingen Sonntags nach Viti.

Vor Jedel und Toeme (Zehrungsgelder?) 44 fl.

Teringe In der Junckfrowen gescheft (an Küchenmeister, Knechte Klosterhauptmann) (zumeist an den Küchenmeister) 5 fl 22 pl.

Muer luden gegeue 9 fl. 18 pl.

Kalkbrekern. 6 fl.

In Beider Fursten Cantzlien gegeuen 23 pl.

Lohn dem Hofgesinde. 90 fl. 16 pl 3 alb.

u. A. Futtertuch, Parchent Leinwand für die Knechte.

6 fl dem Küchenmeister in seine Besoldung

3 fl. demselben für seine Bekleidung

Lohn up dem Nien Hofe. 20 fl.

an den „Hoffmester" und die Knechte

Lohn up dem Hof tho Auelgunnen. (Später Sembsin) 25 fl.

Dem Grofschmede 22 fl. 9 pl.

Dem Kleine Schmede 1 fl. 16 pl.

Den Timmerluden 2 fl.

Bei der Fürsten Baden und Trummetern offer geltt. 14 pl.

Vor Wade Garne geg 40 fl. 21 pl.

Vor Teer g. 11 fl 21 pl

Vor Koppen g. 12 fl. 6 pl.

Dem Schuester 8 fl.

Gemeine Utgaue 25 fl. 14 pl 9 alb. (Mitten)

für Papier u. Blackpulver; Ingwer Saffran Zipollen u. a.;

Hering Speck u. a.; Schaufeln Molden u. a.

b. Geldt Register von Allerley Einnehmen und Ausgaben des Closter Ambts Alten Malchow durch den Herrn Hauptmann Wigand Moltzanen und Küchmeistern Jochim Hüningen von Trinitatis Ao. 1635 bis Trinitatis Ao 1636 gehalten und berechnet worden.

(Auszug) 1566 fl. 5 pf Trin 1635 im Vorrat.

Einnahme Geldt

Einnahmegeld aus Stehenden Pächten

aus Jabel	25 fl. 8 pf. 4 ₰	aus Damerow	11 fl. 20 pf
aus Loppin	22 fl. 20 pf.	aus Hagenow	12 fl. 20 pf.
aus Crammon.	2 fl. 12 pf.	aus Hohen Wangelin	18 fl
der Linstowen Leute	1 fl	aus der Liepen	24 fl. 16 pf 9 ₰
aus Steinhagen.	1 fl.	aus Lütten Reberge	12 fl. 18 pf. 6 ₰
aus Grossen Reberge	9 fl. 4 pf 3 ₰	aus Poppentin	12 fl. 4 pf.
aus Grussow	7 fl 3 pf.	aus Wahlow	3 fl 18 pf.
aus Lassendorf.	8 8 pf.	Der Ter des Müller	8 fl. 12 pf.
aus Kisserow	23 fl. 8 pf 6 ₰	aus Alten Malchow	7 fl. 20 pf. 6 ₰.
aus Goldewin	39 fl. 15 pf. 6 ₰	aus Lobbin	32 fl.

Summa aller Geldpächte 265 fl 20 pf.

thut mit dem Vorrat der 1566 fl. 5 pf. — 1832 fl. 1 pf.

Einnahme geld an Ackerheuer	25 fl.
an Bruchk (Strafgeld?)	50 fl.
für verkauften Roggen (Schffel zu 1 fl.)	131 fl.
für ausgeborgten u. dann bezahlten Roggen	35 fl. 10 pf.
für verkauffte Erbsen (Schffel zu 1 fl. 8 pf.)	12 fl. 8 pf.
für verkauffte Sommerwolle zu Malchow (d. Stein 1 fl. 16 pf)	24 fl 4 pf.
" zu Sembzin	48 fl. 16 pf.
für verkauffte reine Wolle. (d. Stein 2 fl)	181 fl. 6 pf.
an Wasserpacht.	10 fl.
für Fische von der Strohwade	5 fl. 19 pf. 6 ₰.
von der grossen Wade	20 fl. 16 pf.
für Pachtochsen aus Rehberg, Wangelin und. Neuendorf	60 fl. 12 pf.
für 2 Schweine	20 fl.

für Gänse (40 aus Crammon, 15 aus Lembzin) a 7 u 8 pl.	16 fl.	33 pl.	
für 150 Schafe vom Schäfer in Crammon geliefert			
Schafbutter u. Schafkäse	50 fl.		
für verkaufte Ochsen- u. Kuhhäute	41 fl.		
für verkaufte Stare felle	21 "		
Stedegeld auf Johannis u. Palmarum (– Markt?)	14 "	22 "	6 ₰
für verkaufftes Holz (für 1. Buche)	1 "		
für verkaufte Schmeer	3 "	10 "	6 "
Zugelichen vom Rittmeister v Knut zu Leisten	200 "	"	"
v. Christoph Dancke, Ratsverwandten zu Malchow	250 "	"	"
v. d. Sacristen aus dem Gotteshause Alten Malchow	33 "	"	"
v Peter Albrecht Voigt zu Schwerin	80 "	"	"
Gemeine Einnahme Geld.	92 "	"	"

Eine silberne Raum, welche vermöge vorigen Jahres Register für 107 fl 1 pl zu Rostock gekaufft worden und alhier auffgestellte militarische execution dem Jestwitzschen Regiments Quartiermeister unter anderen für 92 fl. zu schlagen müssen.

Summa Summarum aller einnahme geldt dieß Jahr ist

3263 fl 6 pl.

Aussgabe geldt

für zugeliheten Hauptstuel Zinsen 231 fl

dem Convent für 600 fl. – 36 fl

dem Sacristen für 100 fl – 6 fl.

dem Gotteshause Nossentin für 50 fl – 3 fl.

Jungfer Anna Molzan für 700 – 42 fl

dem Hauptmann Wigand Moltzan für 2400 fl 144 fl.

Im J. 1632. fanden sich noch 225 fl Zinsen für geliehene 4500 fl aus dem Landkasten u. 120 fl, Sehl Georg Finken vermachten Stipendiatgeld, dies Jahr zweien Studenten gegeben, was dem dritten zukommt ist, noch beim Kloster vorhanden

Contributionsgeld 583 fl.

86 fl 12 pl den beiden Kingschen Compagnien, welche Plan blockirt

496 fl 12 pl auf ordre des Kayserl. Läuglers Axel Oxenstiern

Ausgabegeld an Salvaguardien u. andere Soldaten 229 fl.

an des Closters Diener zur Besoldung 292 fl. 12 pl.

100 Fl dem Herrn Hauptmann

12 pl. demselben Opfergeld

50 fl. dem Rühmeister

6 pl dems. Opfergeld.

6 fl dem Schreiber

19 fl 9 pl } den beiden Landreitern
17 " 9 pl }

20 " " dem Schlieser, 8 fl. dem Schlieserjungen

8 " 20 Jurgen Hagen u. Franz Fischer, anstatt des Koches für d. Schlachten.

3 " " der Köchin

3 " " der Altfrawen, 2 fl 12 pl. ihrer Magd.

2 " " dem Pförtner, 8 pl. dessen Frau

2 " " dem Schweinhirten, 1 fl. dessen Frau

5 " " dem Hofwademeister

3 " " der Jungfrawen Fischer.

8 " dem Kammer-Boten

40 " " Jochim Corewen, dies Jahr laut Quittung

an die Pastoren. 79 fl. 16 pl.

22 fl. J. Rudolph v. Ankum.

25 fl. demselben Tischgeld

2 " 18 pl Futtergeld für 4 Haupt Rindvieh

6 pl Opfergeld

25 fl – " H. Johann Landgraff

6 " Opfergeld

2 " 12 – H. Schaumann zu Hoh. Wangelin wegen Cramon

1 " 12 dem Küster daselbst.

Ausgabe geld die begebenen Jungfern ins Closter. 39 fl. 15 pl.

8 fl. von der eingenommenen Pacht

8 fl für Ahl.

16 " 12 pl. an 12 begebene a 33 pl Flachsgeld

3 " 6 " Opfergeld zu Weihnachten a 6 pl. u. der Priorin 12 pl.

3 " auf Fastnacht zu weisem Brote.

die weltlichen Jungfern u. Dienstmagde im Closter 21 pl.

8 pl. Opfergeld den weltl. Jungfern u. Kindern

12 " den 22 Dienstmagden (die große Magd d. Domina 1 pl.)

1 " der Jungfer Pfortnerin.

zu Besoldungen auf den Höfen für die Dienstboten 88 fl.

auf Neuenhof. 12 Fl. dem Hofmeister

8 " dem Baukneche

2 " 12 der Baumutter

2 " 12 der Magd

2 " " dem Kuhhirten

12 " dem Gänsehirten

3 " " dem Hackerknecht. Sa. 30 fl. 12 pl

zu Cramon 17 " 12 "

zu Sembzin 28 " 12 "

zum Drewitz 11 " 12 "

dem Gesinde zu Schuhen

zu welchem im J. 1632 der Hofschuster Christoph Dancke das Leder empfing u. die Schuh für die Männer für 12 pl, für die Frauen für 6 pl. a Person anfertigte

auf dem Closterhofe 33 fl. 20 pl.

Dem Schreiber, den beiden Landreitern u. dem Schließer 2 Paar

Winterschuhe a 1 fl u. 2 paar Sommerschuhe a 18 pf. die andern
Dienstboten erhielten Winterschuhe zu 18, Sommerschuhe zu 16 pf.

auf dem Neuenhof, zu Lentzin, Cramon, Dreetzhusen. 26 fl. 4 pf.

für 2 zugekaufte Pferde (3) 60 fl.
für " Rindvieh (Ochse) 15 "
für Gerste (2 Dr. 4 Sch. à 30 pf) 34 "
für Rauhen Hafer (4 Dr. Sch. a 12 pf.) 24.
für Hopfen Schffel a 40 pf. 28 " 8.
für Hering den Junggesellen in Kloster 2¾ Tonn. 40 " 18 "
(ist bekannt 2 Tonnen Hering)
auf dem Klosterhofe. 28 " 12.
für Rodtscharr ins Kloster 40 Ctr (fl. 65 Ctr) a 2½ pf. 4 " 4.
für Rodtscharr u. Schuten ans Rostock für d. Klosterhof 20 " 20 "
für Salz ins Kloster 17 " 16 "
auf dem Klosterhof. 72 " 1 fl.
für Gewürz. dem Kloster konnte nichts gestaucht werden — —
im Klosterhof, der Hoferordnung nach" 12 "
für Wein für die Provisoren an 21 Sptl. 13 " 6.
Branntwein der Kirchen. Salvagardy 2 " 14.
für Weisbrodt. 2 fl. 6 pf.
Darunter für 8 pf. die der Knecht, da die Junggesellen
d. 29 Juli aus dem Kloster, auf den Hof gezogen.
Im Jahre 1632 bekamen Dienstboten am 22 Juli für
12 pf. da sie noch dem Neuen Hof in die Mühle gezogen.
für Garn u. Leinen zur groben Wand 20 fl. 14 pf.
für die Drescher auf den Hofsfeldern Höfen 43 fl 16 pf 6 ß
für Gartensamen 1 fl. 22 pf.
Kümmel, weissen Kohl, Majoran, Zigollen,
Peterselie, roth Kraut, Radis, Gurken

für zugekauftes Holz 33 fl. 16 pf.
für Papier, Blackpulver u. Siegelwachs 10 fl. 23 pf.
für zugekauften Kalk 3 fl. 3 pf.
für zugekaufte Leinwand 15 fl.
für neu Hausgeräth 1 fl. 5 pf.
Leinwand auf der Malchower Kirchmesse gekauft

ins Hölzern Hebschiffel, 2 hölzern Kannen
2 Kessel in die Küche der Schweinschneider.
(1632 zunder Holtzhaus im hölzern Fuder, kupfern
Kessel, Gorgen, Gregen, durchschlag
Aufrüstung für die Gesellkammer
Altes Zinngeschirr umgegossen zu 5 Mittelschüssel
und 19 Teller.

für	Pulver u. Blei	2 fl. 3 ßl.
für	Wagenteer	7 " 20 "
den	Zimmerleuten.	57 " 2 "
den	Meur Leuten	19 " 17 "
dem	Schmidtker	10 " 12 "
dem	Strodecker	2 " 18 " 6 ₰
dem	Leinweber	10 " 8 "

für 2 Laken 10 Stück lang, für 2 die zu Handtücher
für 3 Laken 6 Stück lang, 5 ohnard breit, für 2 Laken 11 St. lang, allenthalb
für 9 Laken allenthalb

dem	Dreyer (das Zinnwerk der Magd zu essen)	15 ßl
den	Böttcher	16 " 2 " 6 "
dem	Schornsteinfeger	3 "
dem	Radenmacher.	4 " 8 "
dem	Grobschmiede	45 " 11 "
dem	Kleinschmiede	8 " [illegible] "
dem	Riemer	4 " [illegible] "
dem	Töpfer.	3 " 10 "

u. A. für irdene Töpfe 2 ßl, für 12 Dutzen u. d. Reinholtzsch. 11 ßl.

dem	Glaser	20 " 4
dem	Riepenschläger. (Reifer)	17 " 5
In des Closters Rentkasten		4 " 22.
In des Closters Forwerken (dem Hauptmann, Kirchmeister und Schreiber)		124 " 19 ßl.
In gemein		49 " 11 ßl.

an 20 Stücke aus Meissen, Coburg, Magdeburg Stralsund u. a.

Summa aller ujeden Ausgaben gelöst ist 2495 fl 11 ßl 6 ₰.

dieselben von der Einnahme als 3263 fl 6 ß abzugehen bleiben Trinitatis bis 1635 Jahrs 767 fl 18 ß 6 ₰

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0096
Mecklenburg Vorpommern

C. Gelt-Rechnung

Des Closterambts Alten Malchow

Von Trinitatis Av 1708 bis wieder Trinitatis 1709.

(Auszug)

Einnahme Gelt.

Vorrath.	4349 fl. 15 pf. 6 ₰
an Capital u. Zinsen (von 1600 fl. so die Frau Witwe v. Koppelow zu Grabow zinsbar vorgeschossen)	80 fl.
an stehenden Pächten aus Jabel (24 fl. 10 pf. 9 ₰) Alten Malchow 3 pf andere Ortschaften 35 fl 18 pf und Penkow. 26 fl. 6 pf.)	
fremde Pächte aus Goldewin, Steinhagen 37 fl. 8 pf; Ronigs Mühle 25 fl. 23 pf	123 fl. 11 " 9 "
an Wasserheuer	32 "
für ausstehende Wüste Hüfen in Grursow, Penkow, Jabel, Liepen	195 " " "
für ausstehende Fischer Lämmer aus Jabel u. Damerow	18 " 12 " "
für Proven Ochsen aus Jabel u. Damerow	31 " 12 " "
für ausgethane Amtshöfe an Pension	1760 fl. " "

800 fl. Christ. Lampe v. Hof Cramon

500 fl. der Rüchmeister v. Hof. Sembzin

200 fl. Herr v. Wenckstern v. Hof. Gr Rehberg.

60 fl. Christoph. Dugge v. Schultzenhof zu Kl. Rehberg

60 fl. derselbe v. vor. Jahr.

140. Daniel Schlee v. Hofe Dreves.

an Dienstgeld aus Hagenow Lappin Damerow Kl Rehberg. Hoh. Wangelin Jabel Kisserow. Alten Malchow.	854 fl. 12 pf.

aus Alt. Malchow. 4 Fl. der Schneider David Jacobs

5 " der Schuster Matthias Hintze

4 " der Tischler Michel Wachholtz

4 " der Schneider Friedrich Sanftleben

5 " der Leinweber. Johann Matthias

4 " der Maurer Friedrich Meiss

5 " der Rademacher Joachim Lundt

für verkauftes Bier	336 fl.

(jede Tonne Bier 3 fl. 16 pf.

für verkaufften Brandwein	40 fl - ß. 2 ₰
an Brächen	- - -
für verkaufftes Korn. 12 Drmt. Roggen 2 Schffe 34-40 pf.	210 " - - - "
für verkaufffte Erbsen 12 Sch. a 1 fl 12 pf.	18 " - -
für Buchweitzen 8 Sch. a 1 f. 12 pf.	8 " 16 "
für Gerste u. Hafer	- - -
für verkaufftes Vieh	62 " 16 "
1 Schf 26 fl; 1 Jaumme 2 fl, 1 Schaf 1 fl 3 pf, 1 Böck	14 pf 6 ₰.
für verkaufffte Fische	79 " 18 "
für Mastung	- - -
für verkaufffte Wolle für 40 ℔ Rhin a. 4 pf.	69 " 4 " -
(1 Rehfellein rechnet 5 Rhin)	
für verkaufffte Heute u. Pferdfelle	~~2~~ 12 " 12.
Vor gemein	63 " 16 "
(Siehe zehl im Johannis = Calen Marck)	

Summa Summarum aller Einnahme Geld ist dieses Jahr
8360 fl. 1 ß. 3 ₰

Ausgabe Geld.

An Capital u. Zinsen	3284 fl.
3164 M Schuld-Abtrag 120 M dem Drugge in Kl. Rehberg zum Lau einer Mühle.	
denen adelichen Closter Jungfrauen	958 f. 2 pf.
20 f Gerichtsgeld auf Ostern pro 2 f.	
11 f. für verwandte Läumer	
20 f. Leuchtgeld auf Michaelis	
50 f. Brennholtz.	
(also Domina u. 9 Tol) 88 f. Essengeld, die Fräul. Domina 16 fl, jede Tol. 8 f.	
44 fl. Trinckgeld. die Dom. 8, jede Tol. 4 fl.	
11 fl 12 pf. für 69 Tl verwandte Hochzeitter	
6 fl. 12 pf Essengeld auf Pfingsten Dom. 1 fl, j. Tol. 12 pf.	
(10 Mädgen) 20 pf die Brennholtz jedes 2 pf.	
2 fl 8 pf. für Fischbrot in Lustnacht.	

10 fl. den Dirnen

11 fl 16 pl. für 10 Sch. Hopfen a 1 fl. 4.

16 pl für 1 ℔ Pfeffer. vom hiesigen Ring.

19 fl 6 pl. für 11 Sch. Salz a 1 fl 18. Dom. 2 Sch.

22 fl. 12 pl. für 10 Sch. Weizen a 2 fl. 6 pl.

220 fl. auf Anthoni Bahrgelt, die Dom 40 fl.

210 fl. für 21 Schweine, a St. 10 fl, Dom. 3 St

220 fl. auf Trinitatis wie Anthoni.

den Predigern, Schul- u Kirchendienern — 87 fl.

50 fl. dem Pastori ~~Wendten~~ Hartmann auf Michaeli u Ostern

2 " demselben zu Hering

25 " dem Pastori Wendt jährl. Salarium

5 " dem Cantor zu Rindfleisch, Hering u Salz.

5 " ebenfalls dem Organisten.

Den Closter Bedienten u gesinde an Besoldung — 339 fl. 12 pl.

120 fl. dem Küchmeister

12 pl. demselben Opfergelt.

24 fl dem Schreiber

4 " so derselbe bisher aus der Closterkirche bekommen wird auf Verordnung hinfüro vom Amt ihm gegeben.

20 " der Altfrauen

24 " dem Landreiter

14 " dem Hofmeister

9 " dessen Frau u. Magd

24 " den Bau Knecht

16 " den Mittel Knecht.

8 " dem Kuhhirten

12 " den beiden Dirns auf dem Closterhofe

36 " beiden Fischern.

28 " dem Holtzvoigt

den Closter Bedienten und Gesinde zu Schuhen — 37 " 22 "

6 fl. 6 pl. dem Küchmeister zu 4 Paar

3 " dem Schreiber

3 " dem Landreiter

3 fl. dem Hofmeister

5 fl. 8. dessen Frau u. Magd jeder zu 2 Paar

3 fl dem Kuhhirten zu 2 Paar.

6 fl dem Bau- und Mittelknecht

5 fl. 8. beiden Dirns auf dem Klosterhofe

3 fl. dem Schweinehirten

den Deputat Personen 20 fl. 18 pf.

den Fischern, Holzvogt Landreiter Schäfer (auch nach Neuen Hof) zu Salz u. Hering

Vor gewürtze u. Salz auf dem Closterhofe. 25 fl 12 pf.

behuff der Processen, Advocaten gebähr u. auf Reisen 87 fl. 10 „

für Fischer Fahren zur Gr Wade u. Zeese 203 fl 12 „

für zugekaufte Victualien auf dem Closterhofe 23 „ 14 „

(1 Tonne Hering, 1 Bund Schellen, 1 Lto Rohtscher ½ Tonne Dorsch)

den Grobschmieden 89 „ 6 „

dem Kleinschmidt. 65 „ 12 „

dem Maurer. 134 „ 4 „

den Zimmerleuten 228 „ 9 „

dem Glaser. 108 „ — „

dem Töpfer 59 „ — „

dem Böttcher 11 „

dem Schornsteinfeger 18 „

den Sagern u. für Bretter. 210 „

für Ter u. Wagenschmier 10 „

Dem Tischler 187 „ 23 „

den Strohdeckern u. für Rohr. 40 „ 14 „

für allerh and Hausgerath. 3 „ 2 „

behuff der Schreiberey 6 „ 8 „

dem Rademacher 7 „ 16 „

den Riemer u. Reiffer 7. 18 „

den Leinweber u. an Spinnlohn. 35 „ 23.

Insgemein 246 „ 2 „

u. A. 12 pf dem Schreiber u. Landreiter vom

Stetegeld in beiden Jahrmärkten

1 u. 12 „ den Neuen Malchowschen Schülern

16 fl. nach der Provisoren verordnung dem Jabelschen Prediger, das er die vom Pabst gegebene Klosterordnung ins teutsche übersetzt nebst anderen alten Briefschaften *

50. des sel. Herrn Landrat. v. Jassmundten Erben fixes Jahres Salarium so noch restiret.

Summa Summarum aller Ausgabe

dieses Jahr thut 7073 fl. 3 sl. 6 ₰

Wolle von der Einnahme abgezogen bleibt Vorrath 1286 fl 21 sl. 9 ₰

* Martin Balcke war 1687–1732 Pastor in Jabel, ein in jeder Hinsicht tüchtiger Mann. Er rettete ao. 1717, das Kloster das mit dem gesammten Adel infolge Streitigkeiten mit dem Herzog Carl Leopold war, aus seiner Bedrängnis, indem er selbst ihm 200. Gulden lieh und ihm 200 Gulden aus Waren und 1000 Gulden aus Güstrow (gegen 6 %) leihweise verschaffte. Er hatte davon vielen Verdruß, weil das Kloster in der Rückzahlung sehr säumig war

(nach Angaben des Pastors Viteure-Jabel)

d. Verzeichnis

Was zu dieser Zeit beym Klosteramte Malchow

auf die Bediente und Wirtschaft verwendet und berechnet wird.

Fasc. 10. k.

(aus der 2ten Hälfte des 17. Jahrhunderts)

1.

Herrn D. Joachimo Kistmachern des Klosters Advocaten

An Roggen, wenn derselbe zu Aufnehmung der Rechnungen nach dem Kloster reiset 1 Drömbt.

Zween Hämel

70 fl Besoldungsgelder.

2.

Werden auf dem Klosterhofe anjetzo täglich gespeiset 10 Personen, als der Küchmeister, dessen Junge, der Organist, der Schreiber, ein Bauknecht, ein Schweinfunge, 3 Mägde, 1 Kleine Dirne, so die Kelber und Gänse hütet, dann auch alle zu kommenden Fremden, ingleichen alle Hofe-dienst-Leute an Bauern und Rossaten, sowohl in- als außerhalb der Ernte, und wird für selbige auf und ab an Deputat, Besoldung und Victualien berechnet

An Roggen	15 Drömbt.
An Gerste	18 "
An Habern zu Grütze	1 Dr.
An Erbsen	8 Schffl
an Buchweizen zu Grütze	6 "

Anderthalb Tonnen Butter

Zween Häupter Rindvieh

15 Schweine, zehn Pölke

15 Schaafe

6 Lämmer und dann

90 fl für allerhand victualien als Salzen Hering, Salz, Strekfisch Frisch Fleisch und was dem mehr anhängig ist, Im gleichen

12 fl für Gewürz.

Folget die Besoldung und des Dienstlohn

80 fl 12 ßl der Küchmeister.
6 fl Schuhgeld derselbe.
an Hafer auf dessen zween Pferde 10 Drömbt
24 fl der Schreiber
18 fl der Bauknecht
3 fl derselbe zu 2 Paar Schuhen.
6 fl der Schweinjunge.
2 fl 16 ßl. Schuhgeld derselbe.
12 fl. drey Mägde, einer jeden 4 fl.
8 fl. Schuhgeld, dieselben einer jeden 2 fl 16 ßl.

Sa. an baarem Gelde dem Küchmeister und anderen Dienern auf dem Klosterhofe zur Besoldung, wie auch für allerhand Victualien und Gewürz und an anderen Deputat thut 261 fl Geld.

Überdem so werden auf dem Klosterhofe, weil die Bauern nur geringe Dienste tun 4 Baupferde gehalten.

35 Drömt 2 Schffl. allerhand Korn
2 Tonnen Butter
2 Häupter Rindvieh
15 Steckschweine
10 Pölke
15 Schafe.

NB. hiezu gehört die Abbezahlung der Schmiede, Rademacher u. sonsten.

3.

Werden zween Fischer, einer für die Klosterjungfrauen und einer für den Hof gehalten und bekommen gleiches Deputat.

an Roggen 1 Dr. 6 Sch.
an Gerste 1 Dr 8 Sch.
an Erbsen 1 Sch.
Salz 1 Scheffel.

Zween Schweine u
zwei Schafe, dann auch
5 fl Lohn dem Hof- und
3 fl — der Jungfern Fischer, Item
5 fl. den beiden zu 4 Paar Schuhen
30 fl. für Fischer garn, ohngefähr.

Summe, was jährlich auf die Fischer geht.

An baarem Gelde	13 fl.
	30 fl
An allerhand Korn	3 Dr 3 Sch.
An Schafen	2 Häupter
An Schweinen	2 Stücke.
u. dann	1 Scheffel Salz.

4.

Werden zwey Landreiter beim Kloster gehalten, welche jährlich bekommen.

An Roggen 18 Scheffel
An Gerste 20 Scheffel
an Erbsen 2 Scheffel
An Hafer auf ihre Pferde 5 Drömbt. (alles durchkorrigiert!)
1 Scheffel Salz.
1/4 Butter
2/4 von der Kuh
2 Schweine
2 Schafe und
1/4 Hering.
44 fl Lohn
6 fl. Schuhgeld.

5

Auf dem neuen Hofe sind mit dem Kuhhirten 4 Deputat Personen, so jährl. bekommen: An Roggen 3 Dr.
An Gerste 2 Dr 6 Sch.
An Erbsen 4 Sch.
2 Sch. Salz
4/8 Butter
1 Kuh
1/2 Tonne salzen Hering
4 Schweine
4 Schafe,

und bekommen an Lohn
18 fl der Hofmeister
3 fl Schuhgeld
6 fl dessen Weib, so als Vieh wartet
2 fl. 16 Pfl. Schuhgeld
4 fl die Magd
2 fl 10 Pfl. Schuhgeld
14 fl. der Kuhhirte
3 fl Schuhgeld

6

Auf dem Hofe Zemtzin

— —
— —
— —

(Zusatz durchkorrigiert um gelesen werden zu können)

-- hiefüro muß allhier auch ein Schwein hirt gehalten werden.

Feststehende Ausgaben
Anno 1716 ss.

Acten Domina u. Conventualinnen betr. N. 10.

Bey dem Hoch Adelichen Closter Ambt Malchow sind von ad 1716 biß 1720 an Gewissen auß gaben, wie folget, gewesen

fl	ßl	d.	Ausgabe Geldt.	
395	"	"	an Zinsen	
1496	"	"	denen Hochadl. Kl. Fräul.	(136 jeder Fol. die Domina 272)
22	"	"	für 11 sch. Weitzen denselben	
6	10	"	für 11 sch Hopfen "	
20	14	"	für 11 sch. Salz.	
20	20	"	für Pfeffer.	(Pfeffer = Gewürz im allgem.)
52	"	"	der Elteste H. Pastor	
25	"	"	der Jüngst H. Pastor.	
5	"	"	dem Cantor zum Deputat	nembl. für Strckf. Hering u. Salz.
5	"	"	dem Organisten	
120	"	"	dem Kuh Meister	
32	"	"	dem Schreiber	
24	"	"	dem Landreiter	
14	"	"	dem Häcker	
9	"	"	dessen Frau und Magd.	
18	"	"	dem Bauknecht	
8	"	"	dem Kuhhirten	
6	"	"	den Dirnen auf dem Ambt	
36	"	"	denen Fischern	

Latus 2294 fl. 20 ßl.

2294	20	"	Transport.
28	"	"	dem Holzvogt
30	14	"	Allen Bedienten zu Schue
21	18	"	den Deputatleuten zu Strohf u Salz
2	18	"	für Salz zur Butter
30	"	"	für Fischer Garn
7	"	"	dem Schornsteinfeger
1	12	"	denen Neuen Malchowschen Schülern
8	"	"	der Stadt Malchow für die Winter Weydt
25	16	"	denen Holzhauern ins Closter

Sa Ausgabe

An Guten u. schlechten Geldt

2449 fl 16 sgr.

hat an guten Geldt 2390 fl. 11 sgr. 6 ₰

Zur Zeit des Pastors Hartmann betrug später nach einem anderen Blatte die Einnahme 6481 fl. 4 sgr

Ausgabe 4556 fl 4 sgr

Rest 1925 fl Alt Geld

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0107
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0108
Mecklenburg Vorpommern

5. Briefe

a. Briefe betr. Einsetzung des Klosterprobstes resp. Klosterhauptmanns

Brief des Konvents an die v. Flotow. 1.

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Edle, treufeste besonder gute Freunde. Welcher Gestalt wir vnnd vnsere Vorfarn vff abstand oder todlichen Abgang eines Probstes alhir die Gerechtigkeit einen andern zu nominieren und vorzuschlagen nicht allein vber menschen gedenken gehabt, was auch dieselbige von euch so woll in etlichen ewern eignen ~~[illegible]~~ an dem hochlobigsten Kays. Cammergericht übergebenen articuln und schrifften, als auch vor Jahren alhir bei ewer anweisung an das Landt zu Malchow zugestanden, sondern das wir auch in possession vel quasi gedachtes juris nominandi bis vff den heutigen Tagk, allein ausgenommen, was mit des itzigen vermeinten Probstes Heinrich Moltzan einsetzung von euch dawider fürgenommen, ny vorhindert worden, solches alles wisset ihr auch selbst freundlich zu bescheiden vnndt habt euch dessen auch zum Vberfluß aus unserm, beide mündlich vnd schrifftlich zu Wustrow vnnd volgents zu Rostogk geschehenem für- vnd einbringen zu erinnern.

Wann euch dann aber auch daneben gleichfalls bewußt, das wir gedachten Moltzan vor unsern Probst ny erkennen wollen, was auch demnach vber Ihnen so woll gedachter seiner vnordentlichen wahl, als auch der vnfleißigen administration halber in gedachten unsern beschwerungs Punkten, bey vnsern G. F. vnd H. zum hochsten beclagt vnnd gedachter Moltzan auch darauf selbst sein vermeintes Probstamt offentlich renunciert vnnd vfgekündiget, so wollen wir euch hiemit zum andern Probst den Edlen vnnd treufesten Andream Hunecken nominiert vnnd denselbigen zu instituiren in bester vnnd beständigster Form der rechten vorgeschlagen haben, der gentzlichen Zu-

versicht weill wir nicht allein von unsern uns von einer Ehr-
baren Landschafft zugeordneten Beystande, und sonsten von men-
niglich berichtet werden, sondern euch auch selbst vorhoffentlich
nicht unbewußt sein wird, das gedachter Hunke zu solchem
Amt sehr nutzlich und dienlich sey. Ir werdet euch solcher
unserer nomination so woll als auch der darauf begertten
institution nicht beschweren, damit wir solches an andern
geburende orter gelangen zu lassen, und was wir itzo
von euch freundlich begeren, daselbst zu bitten notwendig
nicht gedrungen noch verursacht worden mugen, Und thun
euch und uns dem Schutz des Allmächtigen hiemit getreulich
beuhelen. Datum Malchow. den 8 Aprilis Anno 1576.

Priorin und ganze Versammlung
des Jungfrawen Klosters
Malchow

2. Bruchstück eines Schreibens an Maurig Vlotow

— — Dese Innige gebet thuon. Erbare und vheste. besunder
lew Oheim, Schwager und freundt. Nademe gy denn gistern
unsen Howtmann Peter Weffinge avermals um eine handt-
schrifft hebben angelanget. Mit antoginge. wo he de sulw nicht
von sick gew, dat ehme wat werden scholden. Diewil unns
nun dat sulw ein ungewanlik Dink, welkt unse vorfarn und
wy unsen gnedigen Landesfürsten und Herrn, noch vele weini-
ger Jm Flotowen unns proveste oder howtlüde tho settende nie
nicht geständig gewest, also wy ok noch sind sulw ok von ehren
fl gl oder dersulwen vorfahren den Herrn von Werlle noch von
Juwe öldern, uns oder unsern prowsten nie angesinnet worden,
sundern, unns die frye Election, wie unns gefallich anthowende
gelaten, und so wy idt hebben doen willen, keinen menschen
darumme davon radts fraggen. So willen wy Jm hiermit noch
mals fruntlich gebeden hebben, gy willen unns und unsen Hawt-

mann mit solckem ungewandter vornehmende unbefweret laten, oder so gy solcks yo nicht dorn können, unnd by ingenwerdigen brieves treger eine copie tho schicken, welcker gestalt he sick jegen Jw. verschriuwen schall, darmede wy unser frunde rath (an dersulwe wy unnd einer solcken oder andere Nieweringe nicht understan derwen) darin gebruken mögen, wat uns als denne desulwe raden, dem schall gedachte unse Howtmann unversigert nasetten. Und unnd oder ehme awer dissem unsem gelyckmetigen unbedende kene gewalt doen, Mit bedenkinge dat gy vom Adel, und wy gelyckfalls darvon heer entspraten, und Jungfrawen seyn, de sick mit dem schwerde nicht konnen beschermen. Derwegen gy und alle so van Adel heergeflaten. von Rechts wegen. unnd und de unsen vor solcker anderer dergeliken und grotten gewalt und begeern des jive schrifftlicke anerfallinge to beschüttende verpflichtet seindt. Dat seindt wy wedder yme zu thoverschulden willig.

Datum Malchow, Middewockes na Dionisy Anno.

id xciiij

Anno Wangelyn, priorissa
Elisabet Rohr subpriorissa
und gantze versamlung
des Jungfrawen Closters
Malchow.

Brief an den Herzog Adolph Friedrich. 3.

J. C. A. S. E. I. M.

Durchleuchtiger hochgeborener Fürst.

E. ff. GG. ist unser andechtiges Gebett zu Gott dem allmechtigen für deroselbigen lange bestendige Gesundheit

und fürdersame Regierung, wie auch unser pflichtschuldiger Dienst.

E. F. GG. erinnern sich in gnaden, was dieselben in Sachen des Jungfrewl. Klosters wider die sämmtlichen Flotowe in specie Jung Flotowe wegen Einsetzung eines Probstes und Hauptmanns in Gnaden angeordnet und deren Beampte zu Plawe gnädig und ernstlich mandirt und anbefohlen.

Was nun die bemelte Beampte darauf verrichtet und bei solcher Verrichtung fürgelaufen, solches bezeugt das instrumentum paritionis

Darauff E. FF. GG. wir dann in aller Demutt und undertheniger Bitte anheim stellen, was dieselben ferner in Gnad gestalteter Sache nach anordnen werden, damitt das Kloster bei voriger Gerechtigkeit in gnad gelassen und für solche eigentsettlichen Eingriffe beschützt werden mögen.

Und umb E. FF. GG. sein wir es mit unserm dimütigen Gebett und schuldigem 3.2 Innern bitten und Jnnerdienen gantz willig und geflissen.

Datum Malchow den 22 September Ao 1610

E. FF. GG.

dimüntige undertheniger und gehorsame Domina, Priorin provisors und gantzes Convent des Jungfrewlichen Klosters Malchow.

4. Brief des Herzogs Adolf Friedrich an den Konvent

Von Gottes Gnaden Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg cel.

Unsere gnädigen Gruß zuvor. Würdige und Ehrbare, Liebe, Andächtige. Wir geben Euch hiemit gnädiglich zu vernehmen, daß bei Uns durch einen vom Adel in Unterthänigkeit angehalten, Wir ihm gnädige Beförderung zu erzeigen

geruhten, damit Er zum Ambtmann unsers Closters Malchow verordnet werden möchte. Ob wir nun wohl hierüber von den verordneten Provisorn Bericht erfordert, weil Wir aber ein Notdurft zu sein erachtet, Euch auch insonderheit deswegen zu hören

Als befehlen Wir Euch gnädiglich, daß Ihr Uns fordersamst mit wahrem Bestande berichtet, ob gedachtes Closter Malchow eines Hauptmanns, weil vor diesem keiner allda gewesen, sondern die Amts- und Hausverwaltung durch einen Küchmeister allein mit wenigen Unkosten bestellet worden, benötiget sei, und ob auch das Closter des Vermögens, daß es einen Amtmann, darauf dann kein geringes gehen würde, halten könne, zumal weil die Provisorn vor diesem angezeiget, wann das Gut Crammon zum Closter nicht erkaufet würde, die Jungfern ihren Unterhalt nicht würden haben können. Und Ihr vollbringet hieran Unsern gnädigen Willen und Meinung. Und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Datum Cracke den 6. Septembris Anno 1619

Adolf Friedrich Herzog z. Mecklenburg

Der würdigen und ehrbaren
unser lieben Andächtigen Elisabeth Buchwaldten,
Domina Unsers Closters Malchow.

Schreiben betr. die Verehelichung des Klosterhauptmanns Wigand Moltzahn. 5.

H. G.

Nachdem der Edler Gestreng und Ehren Vester Wigand Moltzahn, dieses jungfräulichen Closters Malchow Hauptmann, der Ehrwürdigen Domina, Priorin auch der gantzen Versammlung und ihren verordneten Provisoren hieselbst zu verstehen gegeben, daß er aus sonderlicher Providence Gottes, auch mit Rat seiner Freunde sich mit der Edlen und viel Tugendsamen Margrete Moltcken, sel. Casper von Steckentiens, weil. Hauptmanns zu Friedrichswerder hinterlassenen Witwe

in ein geistliches Hospitium bis auf des Priesters Hand eingelassen,
nunmehr aufgeschlossen wäre, welches geistliches Gewerk denn,
geistlicher Ordnung nach, durch den Priesten und dem Ceremonien
in Gottes Namen zu vollziehen, da ihm dann gebühren wollte, daß er
sich gegen seine lieben Gevatters und künftigen Gemahlen um
ein bleibend Pfand umsehe, seine Treue aber bedenken müßte,
wenn er allein die Haußmannschaft verwalte und sein liebe
künftige Hausfrau an andern Ort haben sollte, daß durch ihn
selbst als auch den Klosters dadurch kein Nachteil, sondern vielmehr
Glück entstehen dürfte, derowegen wir Dominum, Priorin und
Provisores und ganze Versammlung ganz freundlich ersuchet
und gebeten haben wollte, ihm gnädiglich zu erlauben, daß er seine
künftige Hausfrau eher hier bei sich auf den Klosterhof haben
möchte; es wäre ja billig, daß seiner künftigen, lieben Lieb-
frauen selber, den Klosters kein auf der geringsten Hand nicht gelegen,
sich auch mit einer Magd behelfen und darauf über das gemeinliche
Klosterhofs-Deputat ganz nichts begehren, sich auch keine Commode
anmaßen, sondern damit ihm den Haußmann und Hausmutter
spielen lassen, und daß über Tisch sein und ihr Dienerinnen
selber das Geringste über das gemeinliche Klosterhofs Deputat abgehen
oder sonsten berechnet werden sollte, oder könte (welches er dann bei
seinen Christseelen angelobet und auf sich genommen), daß er solches alles
bei Zeiten und Ehrung bezahlen wolle; also haben Domini Priorin
Provisorn und ganze Versammlung sich dahin erklärt, weil dieses
Werk die ganze Ritterschaft und Landschaft concernirte, daß der Haus-
mann an statt derselben fürderhin der Herren Landräte und sind
jeden absonderliche Erklärung insonderheit einholen und ihm zeigen
sollte, mit dem Anhange, daß sie sich nachgehends also resolviren
wollten, der Haußmann sollte damit content und zufrieden sein.
Und weil nun der Haußmann dieser, der Dom. Prior, Provisoren
und ganzen Versammlung resolutiven einen Schein begehret,
so haben sie unter dieser, der Urkunde des Klosters Pittschaft zu
gleichen gedrückt und Domini, Prior: und Provisor: mit eigener
Hand unterzeichnen lassen. Actum Malchow. d. 20 Nov. 1621.

Wigand Wolkahn
Mein eigen Hand.

6. Briefe betr. Anstellung von Provisoren

Schreiben des Herzogs Johann Albrecht an Andreas Pritzbuer 6.

zum Dieckhofe 1626.

Hans Albrecht cet.

Ehrbar lieber Getreuer. Nachdem uns Elisabeth Bockwolden, Lucretia v. Berneckowen, Levin Linstow, Cuno v. Quitzow und Wigand Moltzahn resp. Domina, Priorin, Provisores und Hauptmann unsers Jungfrauen Klosters Malchow in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was massen nach Absterben des gewesenen Provisoris ermeldeten Unsers Klosters Malchow Volrat Lütcke Moltzahnen sie noch mit keinem Provisorem wiederum versehen, dessen Ersetzung aber mit einer anderen dauchten Person zu des Klosters Besten für eine hohe Notdurft erachten und derowegen dich an des Verstorbenen Statt fleißig commendiret und vorgeschlagen mit angehefteter demütigen und unterthänigen Bitte, Wir geruheten dich, als regierender Mecklenburgischer Landesfürst, gnädiglich hinwiederum zu verordnen und zu bestätigen.

Wenn wir dann solche ihr demütig und unterthänig Suchen nebst der Notwendigkeit dieser Sachen in Gnaden erwogen und angesehen und hierum demselben gnädigst statt gegeben und dich an des vorberührten Vollrath Lütcke Moltzahnen statt wiederum zum Provisorn aufgenommen und bestätiget, gestalten Wir denn auch dasselbe nochmalen hiemit und in Kraft dieses wissendlich thun:

Demnach begehren Wir gnädiglich mit Befehlig, du wollest dich solcher Mühe unbeschwert unternehmen, Unsers Jungfrauen Klosters Malchow Bestes, neben deinem Mit-Provisoren nach Möglichkeit wissen befördern und fortsetzen, dagegen Schaden und Nachteil verhüten und abwenden und vorkommen helfen, zuforderst aber darauf sehen, auch festiglich darüber halten, daß in allen

Punkten unserer verfaßten Klosterordnung wirklich nachgesetzet und derselben durchaus gelebet und gefolget werde, und Dich also in allen vorfallenden Sachen erzeigen und verhalten, wie einem getreuen Provisorn und Verweser des Klosters eignet und gebührt, daran geschieht unsere Gnädige Meinung in Gnaden zu erkennen

Datum Güstrow, d. 10 Juli 1626

An Andreas Pritzbüren

zum Dieckhofe

Domina, Priorin, Provisores
und Hauptmann des Klosters Malchow.

7.

Abschrift aus: Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der außerordentl. Reichsdeputation v. 1803. 19. Beilage.

Bestätigung des Oberstleutnants v Strahlendorf auf Vogelsang als Provisors 1802.

Friedrich Franz, v. GG cet.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor! Vester L. G. Wann Uns Unsere auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage versammlet gewesene Landräthe, Landmarschälle, und übrige von der Ritter- und Landschaft Unserer Herzogtümer Mecklenburg geziemend angezeigt haben, wie ihr nach dem Ableben des verstorbenen Kloster Provisors zu Malchow, weil. Hauptmanns v. Pressentin auf Daschow, an dessen Stelle auf vier Jahre zum Provisor des Klosters zu Malchow erwählet worden, mit der angehängten submissesten Bitte, Wir geruhten zu solcher Wahl, den Reservalen, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche und der Observanz gemäß, Unsere Landesfürstliche Bestätigung zu erteilen; und Wir dann, nach Unserer ohnehin, auf Vermehrung des Wohlstandes und des Gedeihens Unserer Klöster stets gerichteten Neigung, diesem Gesuche gnädigst willfahren wollen; So verordnen Wir hiemit wissend- und wohlbedächtig ~~auch~~ zum Provisor Unsers gedachten Klosters Malchow auf vier Jahre, also und dergestalt: daß ihr, wie Wir hiemit in Gnaden begehren, neben dem andern daselbst bestellten

Provisor und dem Hauptmann, desselbigen Klosters Nutzen und Vortheil, nach eurem besten Wissen und Vermögen zu befodern suchen und desselben Schaden abwenden, mithin desselben Gerechtigkeiten Hebungen und Aufkünfte, damit nichts davon entzogen, noch auch dessen Scheiden und Grenzen von den Benachbarten geschmälert werden, sorgfältig in Acht nehmen, insonderheit darauf, daß alle Jungfern dieses Klosters der Fürstlichen Kloster-Ordnung vom 10 December 1610 in allen Stücken gebührend nachleben und derselben sich gemäß bezeigen, mit Fleiß sehen, auch sonst alles dasjenige, was das Amt eines rechtschaffenen Kloster-Provisors erfordert und mit sich bringet, treulich beobachten und ausrichten sollet. An dem cet. Und Wir cet.

Gegeben cet. Schwerin, d. 23. November 1802.

c. Schutzbriefe für das Kloster Malchow.

8. Copieen nach den Originalen im Kloster Archiv.

Schutzbrief Herzog Heinrichs V

Wi Hinrik von godds gnaden Hertoge tho Mecklenborch, Forste tho Wenden, Greue tho Swerin Rostock vnd Stargardt der Lande Herr. Bekennen mit dissen vnsern brieve apentlich. Nachdeme der Werdiger vnse lieue andechtigen prawest, priorissa, vnd gantze Samelinge der Jungfrawen Closters tho Malchow erbödick, eynen Iden, der sie anthospreken vormeinde vnd tho belangen hedde, vor den Hochgebornen Forsten, vnsen lieuen broder Herre Albrechten tho Mecklenborch er vnd vns als ehrem Landes Forsten geborlicks rechten to plegen; Mit vnderdeniger vlitigen bede; Sie mit erhen gudern, sampt erhen Wademeser, dienern und knechten; darup In vnse forstlicke geleide to entpfahen dat wy dem vsa genannten prawest, priorissa, vnd gantze

sammelinge gemelts Klosters Malchow sampt erhen wademeser, dienern vnd knechten; Vnd allen erhen gudern vor gewalt to rechte touordegedingen. In vnsen forstlicken Schut vnd scherm genahmen Vnd Ehe dartho vnse Strack seker Frey vrelick vnd vngeferlick geleide gegewn hebbn. Als wy ok solickes hirmit dovn. In Krafft vnd macht disser vnsers brews, darup allen den vnsen Ernstlick gebieden vnd ahn der andern gutlickh bogern Wollet Ehe disses vnsers geleids geneten laten. Vnd Im' ehn Ehen, erhen dienern vnd gudern mit gewalt keins weges vorgrigen, Noch solicks dorch andere tho dom gestaden, oder vorhengen. Dor ahe dovn die Vnsen Vnse Ernstlicke touorlatige meinige, vnd die andern uns gutgefallen In gnaden tobedenken

Datum Gustrow vnder vnsen tho Pugge upgedruckten pitzier am Fridage vhe Francisci Anno Dni 15 ½ 6

(LS)

9. Schutzbrief Herzog Ulrichs. (1576)

Von Gottes Gnaden, Wir Ulrich Herzog zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Graue zu Schwerin, der Lande Rostock vnnd Stargard Herr, bekennen offentlich mit diesem Brieue, das wir aus sondern vns darzu bewegenden vrsachen die Erbarn unsere liebe Andächtige vnd getrewe, Priorinne vnd Conuent vnsers Klosters Malchow sambt deren jtzigen und künfftigen Prouisorn, Probsten, Syndicen, Aduocaten Prokuratorn, Kuchmeistern, Voigten, dienern vnd vnderthanen vnd eines ieden haab vnd gueter, so viell sie dessen in vnserm fursterthumb vnd landen iezo haben, oder künfftiglich mit rechtmessigen titoll vberkommen mochten, in vnser schutz vnd schirm vffgenommen vnd empfangen vnd ihnen vnser frei sicherheit vnd geleide vor gewalt zu

Rechte mitgeteilet vnd gegeben, vnd darzu alle ihre freiheiten Privilegien, brieff, gnade, gaben, recht vnd gerechtigkeiten, so ihre vorfahren vnd sie von weilandt vnsern seligen vorfahren den Herrn zu Wenden oder auch den Herzogen zu Mecklenburgk oder sonsten von andern redlich erlanget vnd erworben in allen vnd jeden ihren Punkten, Clauseln, artikeln, Inhaltungen, meinung vnd Begreiffung gnediglich erneuert, confirmieren, becrefftigen vnd bestettigt haben. Nehmen vnd empfahen obgenannten Priorinnen vnd Conuent bemeltes Closters Malchow sambt ihren Prouisorn, Probsten, Syndicen, Aduocaten, Procuratoren Küchmeistern, Voigten, Schultzen, vnderthanen, zugehörigen, vorwandten, deren dienern vnd knechten, desgleichen aller derselben haab vnd guet, aller, wie obsteht, in vnsern besondern verspruch, schutz vnd schirm, geben ihnen vnser frey gestrack, sicherheit vnd glaide vor gewalt zu Rechte, Erneuern vnd bestettigen ihnen auch vorberührte Freiheiten, Priuilegien, brieff, gnaden, gaben, rechten vnd gerechtigkeiten, auch wollhergebrachte gewohnheiten, Alles in crafft Landesfürstlicher Obrigkeit, was wir ihnen von Rechts vnd billigkeit wegen daranne zu confirmieren vnd zu bestettigen haben sollen vnd muegen,

Vnd meinen, setzen vnd wollen, das die obgenannte Priorin vnd Conuent berürtes Closters Malchow vnd ihre Prouisorn, Probste, Syndicen, Aduocaten, Procuratoren vnd Küchmeistern, Voigten, Schulzen, Vnderthanen, deren diener vnd knechte sambt allen ihren Haab vnnd guetern, in vnsern schutz schirm vnd glaide, auch alle ihre obgeschriebenen freiheiten Priuilegien, brieff, gnaden, gaben, rechten vnd gerechtigkeiten, auch wollhergebrathe lobliche gewohnheiten, in allen vnd jeden ihren Clauseln, Inhalt, Meinung vnd Begreiffung, Jedoch vns an vnsern vnd sonst menniglich an seinen rechten vnd gerechtigkeiten vnuorgriff- vnd vnschedlich, auch also, das sie einem jeden so spruch oder furderung zu ihnen oder den ihren hette oder gewunne, vmb sollicher

Zuspruch vnd forderung willen vor denen gerichten, darunter er vermuege der Rechte vnd vnser hoffgerichts Ordnung Ding=Pflichtigk, recht gebe vnd nehme, Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Vnderthanen aller stende vff dem lande vnd in den Stedten vnd sonsten ingemein, allen andern so sich vnsers schutzes gebrauchen vnd vnserthalben thun vnd lassen sollen vnd wollen, das sie an obgedachten Priorinnen vnd Conuent des Closters Malchow, ihren Prouisorn, Probsten, Syndicen, Aduocaten, Procuratorn, Kuchmeistern, Voigten, Schultzen, vnderthanen, zugehörigen vnd deren Dienern vnd knechten, auch alle derselben haab und gueter, solchen vnsern schutz, schirm vnd gleide stet vnd vest halten, sie dawider nicht beschweren bekümmern oder beleidigen, sondern darbei auch dieser vnser fürstlichen Confirmation vnd bestettigung gentzlich bleiben, des allen ruhiglich gebrauchen vnd geniessen lassen vnd ihnen doranne keine Irrung vnd vorhinderung thuen, noch durch iemandes anders zuthuen gestatten, in keine weise noch wege als lieb einen jeden sei, vnser vngnade vnd straff vnd darzu eine Pein, nemblich tausend gulden Mecklenburgischer wehrung zu vormeiden, die ein ieder so offt er freuentlich hirwider thette, vnablesslich zu bezahlen vorfallen sein soll. Mit vrkunde dieses Brieffes mit vnserm vffgedrucktem Secret besiegelt, Datum Gustrow, den Montag nach Quasimodogeniti Anno Dom. 1576.

Vlrich H. z. Mechlenb.
Manu ppria.

(L.S.)

10. Schutzbrief Kaiser Rudolfs II (1585).

Nach der von Daniell Clandrian, Kayserl. Notar aus Metz zu Überreichung an die v. Flotow verfertigten in Gegenwart des Pastors Bernt Bambam und des Peiter Koppen, als Zeugen verlesenen Copie des Originals im Archive.

Wir Rudolff der andere von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, In Ungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slavonien König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, Steyr,

Karndten, Crain und Wirtemberg, Grauen zu Tyrole, Herrenn
offentlich mit diesem Brieff und Ihun kundt allermenniglich,
Das Wir uns etzlicher unß fürgebrachten und darzu bewegenden
Ursachen, die Ehrsame unsere Liebe andechtige Heinrich und Caspar
Des Closters Malchow, sampt deren jetzigen und künfftigen Hoff-
Leuten, Pechtern, Syndicis, Advocaten, Procuratoren, Rähtmeistern,
Vogten, Schultzen, Dienern, Unterthanen, auch allenthalben Haab
und Gütern, so sie jetzo haben oder künfftig ein mit rechtmäßi-
gen Titul an sich bringen möchten, wo und an welchen orthen,
die gelegen sein, Leuen und eigen nichts davon ausgenommen
unsere oder Ihr fürstlichen milde sonder gnaden, Vorsprach, Schutz
und Schirm auffgenommen, und angefangen haben. Nemen
und empfangen sie sambt den Provisorn, Pechtern, Syndicis,
Advocaten, Procuratoren, Rähtmeistern, Vogten, Schultzen, unter-
thanen, Hofgesinden und Hofmanten desgleichen allen derselben
Dienern, Haab und Gütern gegenwärtigen und künfftigen in unsere
und des fürstlichen Rechts sonder gnad, Vorsprach, Schutz und Schirm
sintemahl rechtmäßig in Krafft dieses Briefes, und meinen, setzen
und wollen, das obgenannte Heinrich und Caspar Brauns
Closters Malchow, sampt den Provisorn, Pechtern, Syndicis,
Advocaten, Procuratorn, Rähtmeistern, Vogten, Schultzen und
Unterthanen und deren Dienern und Hofgenanten auch
derselben aller Haab und Gütern, so sie nun obsteht, jetzt haben
oder fürter bekommen in unsere und des fürstlichen Rechts sonder
gnade vorsprach, Schutz und Schirm sein und alle und jedliche
gnade, Freyheit, Freyheit, Herkam Recht und gerechtigkeit haben,
sie deren brauchen, gebrauchen und genießen sollen und mögen,
wie andere die in unsere und des fürstlichen Rechts sonder gnade,
Vorsprach, Schutz und Schirm sein, haben und sie des allen brauchen,
gebrauchen und genießen an recht und gerechtigkeit, von allermenniglich
ungehindert. Doch sollen sie und die ihren also verbunden sein
jeden ihren Unterthanen Schutz und Fürdrung an den andern,
da sie das gegründet ordentlich Rechtens stat thun, und dem nicht
vor, damit auch aller Schein dieser Schutz menniglich an seinen habenden

Rechten vnd gerechtigkeiten ohne schaden sein. Vnd gepieten darauff allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Graven, freien Hern, Rittern, Knechten Landtvogten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, verwesern, amtleuten, Landrichtern, Schuldtheissen, Burgemeistern, Richtern, Rathen, Bürgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Unterthanen vnd Getrewen, in was würden, Standt oder wesens die sein, ernstlich vnd vöstiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, daß sie mehrgedachte Priorin vnd Convent des Closters Malchow, sampt Iren Provisorn, Probsten, Sindicen, Advocaten, Procuratoren, Kuchmeistern, Vogten, Schultzen, vnderthanen, Zugehörigen vnd deren aller Diener gegenwärtige vnd künfftige bei solcher vnser vnd deß heiligen reichs sondern gnade, vorspruch, schutz vnd schirm geruhiglig bleiben, Landt haben, deß gebrauchen vnd geniessen lassen, vnnd dawider mit dringen, bekömern, oder beschweren noch deß Jemants andern zu thuen gestatten in kein weiß noch weeg, alß lieb einem jeden sei, vnser vnd des Reichs schwere Ungnade, vnd darzue ein Peen, nämlich zwanzig Marck lothiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder so offter freventlich hie wieder thete vns halb in vnser vnd deß Reichs kammer vnd den andern halben thaill offt erwendter Priorin vnd Convent deß Closters Malchow vnd den Ihren so hiewider belaidigett würden, vnnachlässiglich zu behalten verfallen sein solle.

vicedominus, Stiftsh

Nidt vrkundt dieß Brieffs besiegelt mit vnserm Kaiserlichen anhangendem Insigl. Gegeben auf vnserm Königlichen Schloß zu Prag den letzten Tag deß Monats Decembris, Nach Christi vnsers Lieben Herrn vnd Seligmachers geburtt funfzehn hundertt vnd im fünff vnd achtzigisten, vnserer Reiche des Römischen im ailfften, des Hungarischen im vierzehenden, vnd des Behaimischen auch im ailfften Jare.

Rudolff.

V svicheuser D.

Ad mandatum sacros. Caesar.
ppaeis ppm
A. Erstenberger.

Schutzbrief Herzog Carls 1604.

11.

Von Gottes Gnaden wir Carl Herzogk zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostoche vnd Stargardt Herr, bekennen offentlich mit diesem Brieue vor vns vnsere Erben vnd Nachkommen, Alß vns die Erbare vnsere liebe Andechtige vnd getrewe, Priorin vnd Conuent vnsers Klosters Malchow einen versiegelten Brieff, so ihnen vor weyland dem Hochgeborenen Fürsten Herrn Vlrichen Herzogen zu Mecklenburgk, vnsere in Gott ruhenden freundlichen vielgeliebten Herrn Brudern, löblicher Christlicher gedechtnus, vber ihre vnd des gantzen Klosters Malchow sembtliche angehörige vnd verwandte Diener vnd Vnderthanen gehabte vnd erlangte priuilegia vnd freyheiten auch habenden Fürstlichen schutz vnd schirm, gegeben vnd mitgeteilet worden, vnderthenigklich zeigen vnnd fürbringen lassen, von worten zu worten also lautende:

(folgt der obige Schutzbrief Herzog Ulrichs.)

Vnd darauf ferner vnd vnderthenig vnd mit fleis gebeten, das wir als jetziger Regierender Mecklenburgischer Landesfürst, solchen brieff vnd die darin angezogene priuilegia vnd freyheiten, ihnen von newen Confirmiren vnd bestetigen vnd sie daneben in vnser fürstlich schutz vnd schirm gnediglich auff vnd annehmen wolten, das wir demnach angesehen solche demütige, ziemliche bitte, vnd berürten hochermelts vnsers in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Bruders, ihnen gegebenen vnd mitgeteilten brieff, in allen vnd ieden seinen Clausuln, inhalten, meinungen vnd begreiffungen, wie der von worten zu worten alhier einuorleibt, gnediglich ernewert, confirmiert vnd bestetiget, vnd sie sampt vnd sonders mit aller ihrer Haab vnd güter, in vnser Fürstlich schutz gnediglich auffgenommen vnd empfangen, vnd vnser frey sicher glaidt für gewalt zu rechte mitgeteilet vnd gegeben haben,

Ernewern, Confirmiren vnd bestätigen also denselben brieff, empfangen vnd nehmen sie auch semptlich in vnser Fürstlich schutz vnd schirm, hiemit vor vns vnsere Erben vnd Nachkommen

wissentlich, Alles in crafft Landesfürstlicher Obrigkeit vnd was wir ihnen von Rechts vnd giltigkeit wegen davon zu confirmiren vnd zu bestetigen haben sollen vnnd mügen, wollen Sie auch dabey fürstlich schützen vnd handhaben, Jedoch vns vnsern Erben vnd Nachkommen sonsten menniglichen an seinen rechten vnuorgriffen vnd vnschedlich, Wir wollen vnd gebieten auch darauff allen vnd jeden vnsern Ambtleuten, Dienern vnd vnderthanen, aller Stende auff dem Lande vnd in den Stetten vnd sonsten in gemein allen andern so sich vnsers schutzes gebrauchen vnd vnserthalben thuen vnd lassen sollen vnd wollen, festiglich

Das ihr vielgedachte Priorin vnd Conuent des Klosters Malchow vnd allen ihren angehorigen Verwandten vnd Dienern, sampt derselben Haab vnd Gütern, bei dieser vnser bestetigung, gnad vnd freyheit, schutz vnd schirm, in der massen als vorgeschrieben stehet, in kein weiß vberfahren, noch Sie daran beleidigen oder Irren noch andern zu thuen verstatten, in keine weise noch wege, alß lieb einem ieden sey. vnser vngnade vnd straffe vnd dazu ein Tausend gulden Porn vnser Fürstenthumb vnd Landewehrung, die ein ieder so offt er freuentlich hierwiederthete vnnachlässig zu bezahlen verfallen sein soll zuuormeiden, Vnd haben des zu erkund diesen vnsern brieff mit eigenen handen vnterschrieben vnd mit vnsern Fürstlichen ringgitschafften wissentlich besiegelt

Geschehen und geben zu Gustrow am Montage nach Cantate Anno Ein Tausend sechshundert vnd vier.

(L. S.) Carl.

d. Briefwechsel der Domina v. Bülow mit dem Könige Friedrich II von Preußen wegen Erpressungen 1743 u. 1746.

Abschrift der Originale im Archive der Domina.

Brief der Domina um Schutz für das Klosteramt 12.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Maj. haben wir sämbtl. Conventualinnen dieses Klosters in aller unterthänigsten Devotion vorzutragen uns genöthiget gesehen, daß wir wegen eines mit dem Kloster und drei anderen Herrn in Communion stehenden Dorfes namens Popenthien, welches wider alle gegebene Anleitung und Ordre von unserer Seite sich unterstanden, von zween Ihro Königl. Maj. Werbern ihnen genommenen Schäfer, jedoch ohne übrige Thätlichkeit durch den Glockenschlag sich versammlet denselben ihnen wiederabzunehmen, mit einem Comando des Hl. Major von Stroßky in besagtem Dorfe und unserm Kloster-Amte belegt, bis wir gegen Quittung den Lieutenant v. Probts 3000 rthl. Strafe und 179 rthl. Executionsgebühr außer der Verpflegung erlegen müssen, da wir doch vordem alle Ehrfurcht bezeuget. Da uns aus unsern allein zustehenden Dörfern einige Unterthanen bereits genommen worden, nehmen derhalben unsere allerunthänigste Zuflucht zu Ew. Königl. Maj. selbst und bitten, daß durch dero weltgepriesene Huld uns die bereits unschuldigst, aber aus höchst dringender Not ausgezahlten obgedachten Gelder wieder erstattet werden, und dero Königl. allergnädigster Schutz zu fernerer Ruhe und Sicherheit für das Klosteramt und dessen Güter uns angedeihen möchte.

Wir getrösten uns allergnädigster Erhörung und ersterben mit tiefunterthänigster Devotion

Ew. Königl. Majesté
allerunterthänigste
Christina Elisabeth v. Bülow, Domina
und im Namen übriger Conventualinnen.

Kloster Malchow in Mecklenburg
d. 8 November 1743.

an Roy
a
Berlin.

Zu Ihro Königl. Majesté
höchsteigenhändiger Erbrechung

13. Antwort des Königs Friedrich II.

Würdige besonders Liebe! Ich habe ungern aus Eurem Klageschreiben v. 8t. dieses vernommen, was für eine Irrung zwischen dem Kloster und einem commando Husaren vorgefallen und was von solchem für excesse und Gelderpressungen vorgenommen worden. Wie nun solches sonder Meine Ordre und Bewußt geschehen, so habe Ich in dato eine geschärfte ordre an den Major von Ostrofsky ergehen lassen, alles vorgefallene sofort zu redressiren und das Kloster Klage-loß zu stellen. Ich bin übrigens Euer wohl affectionierter

F.

Potsdam
d. 17. Nov. 1743.

An die Christina Elisabeth v. Bülow
Domina des Klosters Malchow.

14 Brief des Königs aus dem Jahre 1746.

Würdige besonders Liebe. Da Ich aus eurem Schreiben vom 11. dieses die Beschwerden ersehe, welche Ihr über einige Leute von Meiner Armee, die dortige Gegend passiren und von denen Unterthanen des Klosters zu ihrer Fortbringung unbefugter Weise Pferde nehmen, ingleichen wegen Hinderung in der Justiz Administration Nahmens eures Klosters führet, und weil ich vermuthe, daß ersteres von denen in der Nachbarschaft liegenden Regimentern vom Prinz v. Preußen und Prinz Ferdinand vielleicht am meisten geschehen könne, solches aber ganz und gar wider meinen Willen und ordre ist, so habe Ich auch an die Commandeure erwehnter Regimenter unter heutigem dato die positive ordre ergehen lassen, daß sie dergleichen Unfug allen officiers und gemeinen, so beurlaubet, oder doch auf Werbung commandiret werden, aufs schärfste untersagen, auch wenn dem ungeachtet über Verhoffen

dergleichen weiter geschehen und darüber bei Ihnen geklagt werden würde, die Contravenienten exemplarisch bestrafen sollen, daher Ihr die Klosterunterthanen anweisen könnet, daß sie benötigten falls sich nur bei den Regimentern melden und promter Hülfe gewärtigen sollen, wohingegen aber auch ich hoffe, daß euer Kloster der freywilligen engagirung einiger Leute in den Klosterdörfern nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich sein werden.

Ich bin übrigens Euer gnädiger König.

Potsdam d. 11 Martii 1746.

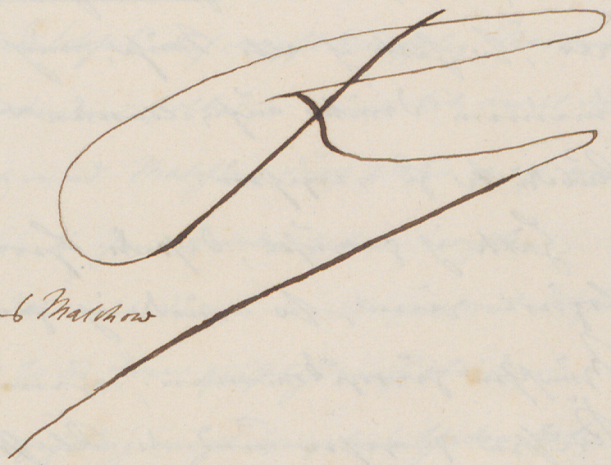

An die Domina des Klosters Malchow
v Bülow.

e. Brief der Domina v. Below an die Klosterverstehen betr. Rechte der Domina 15.

Um Johannis 1818, da der Herr Kammerherr v. d. Lanken die Klosterhauptmanns-Stelle beim Kloster Malchow antrat, so ersuchte mich die selige Domina v. Lepel, daß ich bei der Ablieferung des sämmtlichen Inventariums im Amtshause gegenwärtig sein möchte. Die Frau Küchenmeisterin Engel* überlieferte alles aufs richtigste, daß auch nach dem darüber obsezenden Verzeichnis nicht ein Stück fehlte. Die sel. Domina nahm alles selbst in Augenschein und da sie fand, daß die Betten wohl einiger Verbesserung bedürften, so hat sie zu diesem Behuf aus unserer Kloster-Kiste Zwilch genommen und Federn auf Rechnung der Amtskasse gekauft, um dieses alles in brauchbaren Stand zu setzen und solches nach einem dabei begleitendem Verzeichnis der Frau Klosterhauptmann

*(Nach der Interimszeit 1815-1818)

zu überliefern.

Da ich nun seit einem Jahre die Nachfolgerin dieser Verewigten bin, und bei mir nicht die geringste Klage wegen schlechten Bestandes dieser Sachen eingegangen war, so war es mir um so unerwarteter, wie ich am Sonnabend zu freundschaftlichem Besuch auf dem Amte war, zu hören, wie auf den Zimmern der Herren Provisores eine ganz neue Einrichtung in Ansehung der Betten und vielleicht noch Mehreres getroffen worden, da dieses alles ohne mich und mein Vorwissen geschehen war, so hatte ich alle Mühe, mich zu fassen, um nicht bei meinem darüber aufwallenden Blute mich durch Worte und Ausdrücke zu vergehen.

Hätte ich gewußt, daß die Herren Provisoren so schlecht logiert wären, so würde ich gewiß gesucht haben, ihren Wünschen zuvorzukommen, wenigstens was in meinen Kräften gewesen und die Klosterkasse erlaubt hätte.

Da ich mir selbst und meinen Nachfolgerinnen ebenso wenig etwas von meinen Rechten vergeben darf, so finde ich mich genötigt, dieses anzuzeigen.

Wahrscheinlich ist es dem Herrn Klosterhauptmann noch unbekannt, daß diese vorerwähnte Einrichtung ein Geschäft der jedesmaligen Domina ist.

Kloster Malchow
den 20. November 1820

v. Below.

f. Brief betr. Aufnahme ins Kloster.

N 16. Schreiben der Visitatoren an Priorissa und Versammlung zu Malchow vom 22 Oktober 1557

Lisch. Jahrb. 1857 nach dem Concept im Großherzoglichen Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

Unser freuntlich dienste zuuorn. Wirdigen, andechtigen vnd erbarn lieben Junckfrawen. Wir haben ewer schreiben [v. 16. Oct] so ir an vns gethan, das welche ewr freunde bedacht weren, in ewr closter ihre kinder geistlich inzucleiden, vnnd sich darkegen mit aller vnkostung gerichtet, das solches auf negst kunfftig Martini seinen vhortgang haben und gewinnen solte, mit bit, weil die drey closter Dobbertin, Ribbenitz vnd Malchow durch vnser g. f. vnd Herren denen vom Adel, das sie die ihren darein geben mochten, zu pleiben gnädiglich zugesagt, das wir darein bewilligen vnd solchs zulassen, damit ewr freunde, so die ihren geistlich einzucleiden fhürhabens, die vnkosten vnd zehrung nicht vergebens theten etc., entpfangen vnd seines Inhalts nach der Lenge vernommen, Nun hetten wir vnns in wahrheit zu euch, als denn jenenn, so durch das heylige gotliche wordt vorlengst des einen genugsamen vnnd vil bessern bericht bekommen, das ir ewr weisheit dermaßen an den tag geben, keinesweges versehen, vermeinten auch nicht, das ir ewr freunde dazu rathen oder bewegen, ihre kinder also dem Moloch wie die Israeliten zu opfern, sundern sie vilmehr, wenn sie solchs zu thun bedacht, sie davon abraten soltet, dadurch man ann euch spuren und erkennen mochte, das das heylige selig machende gottliche Wordt bey euch hafftet vnd stette gefunden hette, dann wiwol es an dem, das vnser gnedige fürsten vnnd herrn der vnderthenigen Landschafft auf vnderthenigs bitten gnannte drey clöster gnedigklich zugesagt, so wollen doch Ihr f. g. nicht, das man kinder oder Junckfrawen, so der weldt dienen mochten, sollt darein cleiden, noch geistlich begeben, besunder hochgedachter ihrer f. g. gemuth vnd meinung ist, das die vom Adel, welche es von noten, ire kinder oder freundinnen, so zur weldt nicht dienen, lahm, krank oder

veraltet sein, ohne alle geistliche cleider, alle kappen, platten vnd ander Narrenwerckhe in gedachte closter als des adels hospitalen, geben vnd bringen, welche auch mit keinen gelubden darein zu bleiben verstrickt, noch verhaftet, sondern alle Zeit, wenn es ihnen geliebt vnd gefällig nach Rath ihrer Freundschaft inn oder wieder daraus zciehen mögen, also das es ein gantz frey vnnd ungezwungen Dinck, in ein closter oder wieder daraus zu zciehen, sein solle, So wissen wir annstatt vnser g. f. vnd Herrn solche geistlosse incleidung nicht zuzulassen, noch zu gestatten, wollen euch auch dieselbe hiermit Chrafft vnsers derhalben entphangenen beuehls, das ir davon abstehen vnd keine andere, dann wie gemelt, zu euch innemen oder becleiden sollet, verboten haben, wenn aber solche gebrechliche oder betagte personen befunden und bogern, bei euch zu sein, dieselben innemen möget, doch das sie, solange sie bey euch im Closter vnd ewer Schwestern sein wollen ein schwartzes Kleid ohn alle weltliche vppige zier oder pracht, alls gulden Ketten, ringe, Cleinodia, Samit oder Seyden gewandt tragen vnd also, ein fein, zuchtigs, ingezogen Leben, alls die sich dem lieben Gott gantz vnd gar ergeben, anhaben vnd tragen, damit kein funcklein der Papistischen Teuffelschen geistlichkeit an sie erscheinen möge, Welchs wir euch also auf Ewer schreiben, hiernach zu richten, zur antwordt nicht wüßten zu verhalten, Vnd seint euch in ander weyß zu dienen willig. Datum zur Wismar, denn XXII Octobris Anno cet. 57.

g. Briefe betr. das Leben im Kloster.

N. 17. Brief der Domina v. Barneckow an die Jungfer v. Below wegen Ausbleibens (Akten Domina u. Conventualinen Fasc. 9)

Wohledle, Ehrwirdige vnd Vielthugentliche, freundliche liebe Schwester vnd guete freundin, dein schreiben habe ich empfangen,

Ich wolle auf die Fürsprache meiner lieben Frau Schwester,
das ich wolle an mich also an die Herrn Provisorn gestanden, daraus
Herrn ersehen, das mein liebe Frau mit gesundheit zu den lieben
seinigen Gottlob gekommen ist, und auf die, mein liebe Schwester,
auch noch gesund, mit den lieben Ihrigen bist, wünsche von Herzen,
das Ihnen der liebe Gott möge wieder den alten guten Landfriede
geben, das der Krieg bald möge wieder zu den seinigen mit
guter ruhe kommen, Demnach freundliche Schwester, also die schrei-
bst, Ihrem Vertrauen nach, der ich doch auch nicht an zweifele,
nicht gutt auch nicht andres meinen, solle es auch nicht andres
ersehen, nun ich es von mir schreiben, es soll bei der alten
meinung stehen, wie auch meine liebe Frau Schwester
die meinung wolle, sehe ich auch dass schreiben nach den Herrn
Provisorn, und die mir nun von dem lieben Gott mit zuverord-
net ist*, Trauen erbet, und Ihnen in der gestalt wehret, das mein
liebe Frau und die freundlich wirt wolle damit zufrieden sein,
das die Ihrigen bis auf den 21 Septembris die vollkommen
erfolgt sein, und noch die in der Zeit noch etwas nachstandig
ist und mir bekommen, solle die mein liebe Schwester
Ihrem Vertrauen nach nicht zweifeln, solle die auch gu,
folgen werden, das die meine lieben Schwester nun nicht mehr
Sahnige bringe, weiß ich wohl, das die auch die Vermandte wolle
bist, das die es auch nicht weiter begehre, dan Ihnen Gott
also in Ihren Stande gesetzet hatt, und mir Ihnen
Unterhaltung des Lebens der man nun haben, und nun auch bey
meine lieben Frau seinigen bist, und da die auffmerksam
sein, bis die gliebes Gott wieder zu uns kombt, der ich dan,
wo mich Gott das Leben fristen will, also halten will,
das die voraussichtlich mit mir wohl zufrieden sein. Und
die meine Herzen Schwester weiß auch selbst wohl, was ich
mit die wurde da die bey mir were, das ich die demselben
selber bringe, das ich nicht wüste, ob die der auch mit zu rechte
kommen kundte, und da gebe die mir zur antwort, wie
ich es der man sie bringen kunte, das die sein Hauß behielte

* die Ihrigen dann empfehlen.

vnd die offene stelle, wenn du wiederkehmest, welches du aus dem andern schreiben sehen wirst, wie weit dass es frey langen mein Hertzen Schwester, du weist ja woll nun du wiederkehmest mit Gotlicher Hulffe vnd du es dan von den andern hören scholdest, dass wurdest du woll nicht gerne thun, als hoffe ich mein lieber Ohmb vnd du wirst mit wess friedlich sein, womit ich vns allerseits dem hehesten Schutz Christi befehle, mit bitte meinen lieben Ohmb vnd die seinen von mir frey zu grüssen, vnd auch selber von mich vnd Anna Lautzen frey gegrüsst sein, Eilig. Malchow den 29 Octobr anno 1628.

Lucretia Barnekow

N 18. Brief wegen Ausbleibens (Fasc. 9.)

A Mademoiselle
Mademoiselle de Pritzbaren
Chanoinesse du Couvent Malchow
present à Lansen.

Hochwohlgebohrne,
Hochgeehrteste Fräulein.

Ew. Hochwohlgeb. glückliches Ergehen wird uns besonders angenehm seyn, möchten aber wünschen, dass wir davon durch dero Gegenwart beym Closter hätten überzeugt werden mögen, dahingegen wir wegen dero bereits über ein Jahr fortwährender Abwesenheit die Ursachen nicht begreiffen können, warum Sie sich dieses Ortes eine so lange Zeit entzogen. Sie werden sich von Selbst entsinnen, was die Closterordnung auf den Fall vermag, und würden wir, da Sie bereits zu einigen mahlen der Wiederkunft halber erinnert worden, ungern sehen, wann wir, um bey dem Lande ausser Verantwortung zu seyn, endlich Einhalts der Closter Artikul und Landes Schlüsse verfahren müssen. Wir haben weit zu viel Ergebenheit für dero person, Ihnen Verdrießlichkeiten zu gönnen: Sie

werden aber gar leicht begreiffen, daß andere conventualinnen über dero Abwesenheit mißvergnügt und daraus nichts anders als ungefällige Folgen entstehen können. Wollen derhalben Ew. Hochwohlgebor. zu dero eigenen Interesse hiemit ermahnt haben, dero Zurückkunft aufs forderschmste zu beschleunigen, und uns Gelegenheit zu geben Ihnen noch ferner zu erweisen mit wie vieler Fürsorge wir seyn

Ew. Hochwohlgebohrl.

wolgeneigte Freundin
und ergebenste Diener
Domina und Provisores.

Malchau,
den 29 Januarii
1739.

N 19. Dankschreiben für die Stiftung des Ordens.

A Son Altesse Serenissime
Madame Louise Friederique Duchesse regnante
de Mecklenbourg nee Princesse de Würtemberg
Stutgardt
a Ludewigs Lust.

Durchlauchtigste Herzogin,
Gnädigste Herzogin und Frau!

Die huldreiche und verehrungswürdige Stiftung, mit welcher Ew. Hertzogl. Durchl. dieses Kloster begnadiget, hat in unsern Hertzen die Unschätzbare Pflicht verewigt, daß wir der Gnaden Obhut des Höchsten für Höchst derselben Erhaltung inbrünstig anzuflehen haben.

Andächtig und treu, wollen wir dem Gott lobsingen, der unserm Vaterlande der Größten Fürstin wehrt gehalten und unsere spätesten Nachkommen, welchen wir diesen Gnaden Orden hinterlassen, werden des Trostes erfreut leben, daß die auch Ihnen verewigte Fürstin Fürstin den erhabenen Augen des Höchsten woll gefallen.

Dieses sind die Regungen unserer gerührten Hertzen. Die Dankbarkeit und Ehrfurcht sind die Empfindungen, mit welcher wir das hohe

Andenken Ew. Hertzogl. Durchl. entgegengenommen.

Keine lebhaftere Verehrung ist derjenigen ähnlich, welche unsere Hertzen damals und jetzo dankbarlich belebet. Zu Ew. Hertzogl. Durchl. Füssen leget sich diese gantze Versamblung. Unsere Gemüther sind völlig von höchst derselben Gnade und Leutseligkeit durchdrungen.

Ew. Hertzogl. Durchl. wollen mir gnädigst gestatten, daß ich dieses Kloster zur ferneren Gnade und hohen Protection demüthigst empfehle und mich in submissester Unterthänigkeit nenne.

Durchlauchtigste Hertzogin
Gnädigste Hertzogin und Frau,

Ew. Hertzogl. Durchl.

ganz unterthänigste
Sophia v. Pritzburen
Domine hieselbst

Kloster Malchow
d. 20. Mart. 1764.

h. Briefe betr. Einkünfte.

N 20. Brief betr. Abnahme der monatlichen Portionen.

Durchläuchtigster Hertzog
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist es zweifelsfrey bekandt, in was miserablen Zustand wir insgesambt, da wir unsern unterhalt nirgends haben können, eine geraume Zeit gelebt. Es sind zwar einige Landgüther von denen Stifftern und Fundatoren unsers Klosters diesem zugelegt, daraus wir Sie billig nehmen solten, allein diese sind in der zurückgelegten Kriegs-Zeit und durch die nachherigen geforderte praestanda dergestalt mitgenommen, daß nicht nur die darauff seyende Arrendateurs die pension nicht geben können, sondern annoch rechnungen eines

großen Vorschusses wegen des erlittenen Kriegsschadens und übrigen anlagen gebracht und von dem Kloster bezahlt zu haben praetendiret. Was sonsten vor Umstände bey unserm Convent seyn, wollen wir nicht berühren, sondern nur noch dies melden daß derselbe theils in schweren Schulden stecke, theils auch wo sonsten die Saat bestellt werden sollen, wozu wegen der obbenandten circumstantien nicht 1 schffl. Korn im Vorrat sich gefunden, zu Anschaffung des Saat Korns neuen credit machen und das Korn mit baarem Gelde aufkauffen müßte. Es ist bey so benannten Sachen das Kloster allenthalben in gar schwerem Bedrück und uns fast alle Hoffnung verschwunden in vielen Jahren unsern vormachten Unterhalt und sustentation darauß zu nehmen. Daß uns solches sehr betrübt machet, ist leicht zu erachten in specie, wen man consideriret, daß die ausgaben der Monathlichen portionen continuiren, anbey aber bedenket, daß zu einem nötigen unterhalt tagtäglich erfordert wird. Wir finden in solchen angustijs kein ander expediens, als uns zu Ew. Hochfürstl. Durchl. zu wenden und dieselben gantz demüthigst, ja fußfällig, wie hiemit geschieht, zu ersuchen, sich unsers recht bejammernswürdigen Zustandes in fürstl. gnaden Jammern zu lassen, und damit wir die uns zum unterhalt vermachte fructos der zum Kloster destinirten güther wiederum einiger maßen genießen mögen, die gnädigste Verordnung zu stellen, daß die denen zu diesem Kloster gehörigen güthern enquotirte Monathliche portionen denselben mögen gäntzlich abgenommen werden. Wie uns nun dies anlaß geben wird für dero fürstl. Hochergehen und glückliche Regierung zu Gott unablässig zu beten, so sind wir um so viel mehr hierunter gnädigster erhörung gewertig, die wir in geziemender Veneration verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Dehmüthigste
Domina und Sambtl.
Conventualen hieselbst

Kloster Malchow, d. 26. May
1718.

N. 26 Schreiben betr. bare Zulage. (Dom. u. Conv. Fasc. 12)

An die zum Landtage versamlete
Herrn Land Räthe, Land Marechalle
und sämbtliche von Ritter- und Landschafft gegenwärtige.

Hoch Wohlgebohrene, Hoch Edellgebohrene,
Höchst und Hoch geehrte Herrn!

Nachdem die Löbl. Ritterschafft zur aufnahme der hiesigen Closter Rechnung Se. Excell. denn Herren Graff Bassewitzen und denn Herren Obrist leutenant v Bassewitzen Deputirt; So werden dieselben denn gantzen Lande genugsahmen Bericht abstatten können, wie durch Rühmliche verwaltung derer Herren Provisorien und HH Closter Hauptleuten Unser Closter in guter aufnahme gekommen, so das Jährlich ein ziemlicher Überschuß an Revenuen, wenn nicht viel gebaut wird, vorhanden ist. Wann es nun an dehm, daß Wir mit Unserer wenigen Hebung nicht wohl auskommen können, als ergehet Unsere demüthige und ergebenste Bitte an Ew. Hochwollgebl und HochEdellgebohrl, Sie wollen die hohe Güte vor Unß haben und Ordiniren, das Unß diejenigen 20 ℛ Revenues, welche denen Dobbertinschen Conventuallinnen zugeleget worden auch gereichet werden mögen.

Wir versichern das wir desto Eyferiger für des gantzen Landes Wohlfarth und aufnahme in Unsere täglichen Gebeth zu flehen und inbrünstig zu seufftzen nicht ermüden werden, die wir mit allem Respect und Ergebenheit Unß nennen

Ew. Hochwollgebl und
Hoch Edellgebohrnen Herren

Malchau,
d. 17. Febr. 1734

N. 22. Schreiben betr. Lieferung von Wildbret und Salz. Fasc. 12)

Hochwollgebohrene Herren.
Zu gegenwärtigen Landtag versamblete Herren Land Räthe etc.
Hochzuverehrende Herren.

Ew. Hochwollgebohren mag vielleicht nicht unbekannt seyn, wie unser Closter gar keine Gelegenheit hat, von der Ergötzlichkeit einiges Hohen Wildprets zu profitiren, das Niedere Wildprett aber wegen den verfallenen Gehöltze in solcher abnahme geräht, daß wir die Hoffnung haben, Ew. Hochwollgebohren werden nach Erwegung dieses alles, die Güte für diesen Convent hegen, und Sich geneigt entschließen, daß uns von unserm Closter Ambte all Jährlich eine beliebigst zu determinierende Anzahl Wildes aus dem Brandenburgischen, woselbst für Geld noch etwas zu haben ist, möge angeschafft und erhandelt werden

Im gleichen sind wir also situiret, daß wir öffter mahlen einen Mangel an Saltz leiden, weil wir solches nicht, wenn es nöthig, zu kauffe haben können. Als ist auch hierin unser ergebenstes Bitten, Ew. Hochwollgebh. wollen auch hierin die gütigste Verfügung machen, daß unsern Convent alljährlich eine gewisse zu determinirende Anzahl Saltzes gereichet werden möge. Wir haben hier zu um desto mehrere Hoffnung, da der Convent zu Dobbertin dieses Beydes vor uns aussetzt, daß auch wir solche Ergötzlichkeit zu geniessen haben werden, und sind bereit, mit aller Hochachtung hinwieder zu beharren

Ew. Hochwollgebohrenen
Unserer Hochzuehrenden Herren

Closter Malchow,
d. 9. Novem.
1748.

N. 23. Schreiben betr. Hasenlieferung (Fasc. 32)

An Domine und
Provisores

Gereiz durch ein zu hartes Benehmen einer Conventualin des hiesigen Klosters sehe ich mich genötigt, jedoch nur mit wahrem Wiederwillen die Feder zu ergreifen, um Ew. Hochwürden und Hochwohlgeb. hiedurch ergebenst anzuzeigen, wie den 14ten d. M. die Fräulein von Lotzow zu meinem größten Erstaunen einen von Cramon gekommenen und Ihr zu Teil gewordenen Haasen mit dem Compl. auf Amt gesandt;

Sie empfehle sich und das Sie einen Haasen erhalten der stänke und Maden hätte, möge ich Ihr einen andern dafür senden. Wie das Mädgen solchen aber nicht erhalten, hat sie den Haasen meinen Hunden auf den Hinterhof vorgeworffen. Über dieses Benehmen der Frl. von Lotzow will ich nicht erstl. eine Schilderung anstellen. Das Unhöfliche, das Ihr gar nicht zu kommende freye Herrauß-nehmen, und das Verkennen, welches sie meiner Würde als Klosterhauptmann schuldig ist, fält Denenselben gewiß so einläuchtend in die Augen, als Sie es einsehen und beurteilen werden; das wann von denen Förstern jener Seite des Wassers Wild geliefert wird, solches heute Schiessen und Morgen lieffern, mithin 24 Stunden alt wird, auch dazu über eine Meile getragen werden muß, selbiges bey solchen heißen Tagen, als wir gehabt haben, leicht etwas stinkend werden kann.

So wie dieses beweiset, das es nicht meine Schuld, so kann ich auch auf Ehre versichern, das alles Wild ohne unterschied, so wie es könnt, von mir ins Kloster gesandt wird.

Wie empfindlich und unangenehm mir also dieser Vorfall gewesen kann ich nicht beschreiben es läßt sich nur empfinden.

Noch schmerzhafter ist mir aber der Gedanke, wenn ich mir vorstelle und befürchten muß, daß wenn diesen Übel nicht vorgebeugt wird, man zuletzt mir das Wild noch in die Stube werfen mögte.

Aus diesem Grunde sehe ich mich genöthigt Ew. H. und Hochwohl. inständigst zu ersuchen,

Sie geneigen solche Verfügung zu treffen, die mich für dergleichen Beleidigungen auf der Zukunfft sichern.

Sollte dem ohngeachtet dennoch ein oder dergleichen wieder geschehen, so würde es nichts anderes als üble Folgen erzwingen, indem es mir nicht Verdacht werden könte, wenn ich das Recht meines Amtes aufrecht erhielte und das Mädgen mit einem in der Farbe verwandelten Rücken zurücksendete.

In der Erwartung rechtlicher Wilfahrung verharre ich mit dem vorzüglichsten Hochachten

Ew. H. u. H.

gantz gehorsamster Diener
A. F. v. Raven.

Lt. Malchow den 1ten Septb.
1781.

N 24. Schriftwechsel wegen Hasenlieferung. (Archiv der zwischen Domina und Klosterhauptmann. (Frau Domina)

Als ich gestern E. den Haasen zusandte, konnte ich keine andere Absicht haben, als dieselben in Stand zu setzen, sich von der Ungenießbarkeit desselben zu überzeugen, ich konnte also auch die Rücksendung desselben nicht erwarten, da ich nur das gethan, was mein Amt mir zur Pflicht macht und die Klosterdamen von mir erwarten. Die Kloster Jäger stehen nicht unter meinem Befehl und es bleibt also für jetzt und in Zukunft doch kein anderer Weg übrig als E. zu ersuchen diese gütigst dazu anzuhalten, daß sie sich keiner so großen Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, denn in dieser Jahreszeit muß der Haase schon länger als 8 Tage geschossen sein, um

in den Zustand der Fäulniß zu geraten.

T. T.

Gnädigste Frau Domina. Zum Beweise, daß der Hase nebst den Kramsvögeln gestern abgeschickt und hier angekommen sind, können Sie sich aus dem Zettel des Försters überzeugen, welchen ich mitschicke, daß solcher Haase als Kramsvögel von ihm gleich abgeschickt sind. Ob diese Haasen nicht genießbar sind, darüber kann ich deshalb nicht urteilen, weil der Geschmack und Degu, welchen man sich zuweilen macht, sehr verschieden ist; ich für meine Person würde ihn essen, denn der Geruch so man haben will, den giebt nicht das Fleisch, sondern das Fell. Den Förstern ist angedeutet, sobald als möglich Wild zu schicken, bis jetzt ist der Förster Voltz hierin sehr ordentlich gewesen, obgleich man bei allen diesen Zeiten Ursache hätte etwas Nachsichtig zu sein, weil sich nicht alles so machen und thun läßt, wie es wohl sollte, denn selbst die Boten sind nicht allemal zu haben, mit hin müssen die Dames auch auf die Zeiten Rücksicht nehmen, wo andere täglich den Druck fühlen und unterliegen müssen. Die Absicht, so Sie dabei hatten, um mir den Haasen zurückzuschicken habe ich nicht recht erfahren, denn ich hatte gerade wichtige Geschäfte zu besorgen, ich sagte daher, daß ich den Haasen nicht wieder zurücknähme, denn sollt es ein Präsent sein, alsdann würde ich solchen angenommen haben, aber daß ich mir ihn sollte anrechnen lassen, dieses wollte ich auch nicht und werde ich auch nicht thun.

Den Förstern aber werde ich wiederholt anbefehlen, so bald als sie es möglich machen können, das Wild zu schicken, wenn sie was haben, und ich werde mir genau darnach erkundigen, wann ehe diese Haasen geschossen worden sind, ob solche zu lange dagelegen haben. — —

Ich habe die Ehre mich zu empfehlen

den 16 Oct. 1813.

unterthänigst

M. F. v. Bülow

An die Frau Domina v. Lepel
Hochehrwürden.

d. 16. Oct.

Wenn E. meinen Wunsch erfüllt hatten den Haasen besehen zu lassen, so würde es sich gefunden haben, daß die Maden ihn bereits verzehrten, daß es also so wenig meine Absicht sein konnte, daß dieselben ihn sich anrechnen sollten, als daß ich Ihnen ein Geschenk damit hätte machen können. Ich kenne es sonst auch recht gut, daß ein wenig Geruch oft noch bei der Zubereitung abzuhelfen ist, aber das war hier nicht der Fall. Wenn E. die Jäger zur pünktlichen Ablieferung des geschossenen Wildes gütig ermahnen wollten, woran die jetzigen Zeiten wohl nicht hinderlich sein können, da ein eigener Wildbote vorhanden ist, so ist meine Absicht erreicht. Unser beider Bestimmung ist ja das Beste des Klosters und der Klosterdamen gemeinschaftlich zu bewirken; ich hoffe also auch, daß Sie mir dazu Ihre Hülfe nicht allein in wichtigen, sondern auch in weniger erheblichen Fällen, wie der jetzige ist, nicht versagen werden. Den Druck der Zeiten fühlt jetzt ein jeder, auch die Klosterdamen, die eben wohl durch die Contribution, durch die freiwillige Beisteuer und durch das Ausbleiben ihrer Einkünfte heimgesucht werden, besonders fühlen es diejenigen unter uns, die bei einem siechen Körper keine anderen Einkünfte als ihre Klosterhebung haben.

Hochachtend empfehle ich mich

ganz ergebenst

P. P.

Ew. Hochwürden habe ich gestern sofort die Versicherung gegeben, daß ich mich bei dem Förster Voltz erkundigen wollen wegen der Sendung des Alten Haasen und ihm zugleich wiederholt anzubefehlen, das Wild nicht so lange bei sich liegen zu lassen, mehr glaube ich diesen Augenblick nicht thun zu können. Hieraus habe ich geglaubt, alles nach dero Wünschen und Verlangen gehoben zu sehen und gemeint, daß ich, was Ew. Hochwürden sagen, und welches ich nimmer aus den Augen setzen werde, gethan zu haben.

Solches muß aber in Vertrauen und in Freundschaft geschehen und nicht allein blos auf diese Wildsache allein gerichtet sein, wo man mich suchen will. -- Einen Wildträger haben wir nur und dieser ist nicht zur Disposition des Försters Voltz.

Schließend habe ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren als

Ew. Hochwürden
unterthänigster Diener
M. F. v. Bülow.

den 17. Oct.
1813.

den 17. Octob. 1813.

Ich habe nicht geglaubt, daß meine unbedeutende Bitte einen so ernsthaften Briefwechsel von Seiten E. veranlassen würde.

Zu meiner Rechtfertigung muß ich aber doch noch sagen, daß ich nicht weiß, womit ich den Vorwurf des Mangels an Freundschaft verdiene. So lange ich hier bin ist es mein eifrigstes Bestreben gewesen, mir E. Freundschaft zu erwerben und ich bin sogar schon so kühn gewesen zu glauben, daß ich sie besäße, da ich mir meiner guten Absicht bewußt bin und nie bei Vorfällen Ihnen Mangel an Zutrauen gezeigt habe. Dies wird auch ferner unablässig mein Bestreben sein, so wohl in wichtigen Begebenheiten, die bei meinem Hiersein noch nicht vorgefallen sind, als in unbedeutenden. Ich hoffe, wenn es möglich sein sollte, daß Sie hieran gezweifelt hätten, daß Ihnen diese meine aufrichtige Versicherung eines andern überzeugen wird, und empfehle mich in diesen Gesinnungen.

E.

Ganz ergebenst

6. Auszüge
aus dem Klosteramts-Protokollbuch N V
(1735–1739)

a. betr. den Küster und Klosterdiener

1736 Mai 23. Wegen den hiesigen sog. Küsterdienst wolle man morgen nochmalen mit dem Herrn Past. Jancetzki, um ihn zu bedeuten, reden – – Man hielte dafür, daß dieser Mensch kein Küster, sondern nur ein Aufwärter, und das Glockenstellen vor diesem von dem Amtsschreiber verrichtet, auch überdem der Kantor die Hebung als Küster genösse, daß seine Stelle mit einem andern subjecto von dem Herrn Hauptmann zu besetzen sei. –

Mai 25. – Nach Aufbruch der Herren Pastores der Weber Johann Schultzen holen lassen und ihm bedeutet, daß er auf Vorbitten der Herren Prediger hiemit zu dem hies. also genannten Klosterküster-Dienst sollte aufgenommen sein: wobei er nicht allein sein Amt ehrlich und sorgfältig zu verrichten ermahnet, sondern auch ihm befohlen worden, sogleich zu den Herren Predigern zu gehen und denselben für deren recommendation schuldigst zu danken, hingegen aber, da er zum Dienst des Klosters von dessen ordentlichen Vorgesetzten bestellet worden, so wollten hochwohlgeb. Herren Provisor und Hauptmann zwar nicht vermuten, daß die Priester sich würden einfallen lassen, diese Bestellung durch ihren Superintendenten zu confirmieren, inzwischen aber, da es geschehen sollte, so sollte er sich nicht unterstehen, die Confirmation anzunehmen, sondern er solle allein von dem Kloster dependiren.

b. d. Klosterjungfrauen.

1736 April 7. Heute ist auf Ansuchen der Jungfrau Domina an den Herrn Klosterjungfrauen der Landrichter in Alt Malchow Herrn, gesandt, zumahl in den beschwerlichen Hand- und Feldarbeiten, um darin die Leute zu ermahnen und anzuhalten, daß sie keiner unterthanen Pflicht, sowohl die Amts- als Klosterdienste, außer um so bestellende Gewalt zur Entrichtung aufzuhalten noch anzunehmen, viel weniger Unterhaltung mit denselben zu treiben, damit sie nicht bei erster Erfahrung dessen dürften angehalten und gestraft werden.

Es hat aber dieses die alte Jungfrau Bären übel aufgenommen und Abwesen den Landrichter zu bitter schelten lassen, und ihn gefragt, wer ihn solches befohlen? Zu Antwort dessen, daß es der Herr Klosterjungfrauen selber gethan, vermeinte dieselbe, daß es den Herrn Jungfrauen nicht nützlich sein wurde, daß die Amtleute über die Klosterbedienten nicht zu sagen hätten, und Abwesen es hätte nachbleiben mögen, daß nicht generaliter von den Klosterjungfrauen hätte sollen gesagt, sondern wenn nur der andern wäre es ihre Mägde nicht wissend sein wurde, daß die Amtleute über die Bedienten nichts

auf den Abschiedsgang ihrer gewartet. Da hat es bis Nachmittag gedauert, daß sie in Abwesenheit der Fräul. Domina und Fräul. Tessin sich in der Tessin ihrem Hause wieder eingefunden und da 2 Büchse in ihrem Vermögen besaen. man nennt. Darauf als die Fräul. Schwestern mit Abschiednehmen und ersuchen, die Ausfall zu verzeihen, daß die Rede schuldschuldigen. Hierauf weil die Uhr schon gegen 10, mußte der Landreiter, Voigt, die Knechte und Bauern von Ende zu versammeln und wurden davon 2 für die Fräul. Tessin ihre Kutscher, 2 für die Holzschlagsleute und der Landreiter mit zu nach dem Hause hineingehen wurden, welche sämmtlich mit tüchtigen Prügeln versehen. Da bald jene im Hause seinen vermerkt, da nämlich der Landreiter an der Hausthüre angeklopft, haben die Mägde sogleich die Hühnerhunde, denn 2 davon waren in eine hinterste Stube gebracht, und sonach die Thüre eröffnet, aber die Herausforderung der beiden Hühnerhunde haben die Diebe sie Laus und mit vielen Hühnereiern weglaufen sah. Als jenen verspürt wurde, daß jenen dahinter noch ein Lied gesungen wollte, sie sollten nur heraus kommen, so müßte man bis an den hellen Morgen ihr Hausbesitz halten und sie dann an einen andern Ort bringen. Worauf endlich die beiden Diebe sich bequemen lassen und mit Thränen gebeten, daß sie herausgelassen, nur daß ihnen kein Leid geschehen möchte; als ist die Thüre geöffnet, der Landreiter aber hat ihnen sogleich anzeigen müssen; da sie jetzo sehen, wie man mit ihnen verfahren könnte, so sollte es ihnen dahinter noch geschenkt sein und sie frei ausgehen, so kann sie bei aber noch einmal auf diese Art wieder dem betreten lassen, sollte ihnen der Keller gewiß sein. Worauf sie sich bedankt und mit einem flüchtigen Lauf aus den Fenster gemacht, wie sie immer gekonnt. Nachdem kurz hierauf die Fräul. Domina zu Hause gekommen, hat sie sich Schuld an die Fräul. Tessin mit aller Macht darauf gedrungen, daß diese beiden Diebe aus den Fenster weg geschossen würden, welches auch geschehen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0145
Mecklenburg Vorpommern

c. 6te Communicirung.

1737. Jan. 26: Communicirte die Fräulein Domina und einige andre Fräulein, das zwar sonst auf dem Lausche äußerwehlen wurde, sie etwas ihre Noth vor der Thüre allein haben wollten. Weil nun dieß eine Abtheilung zu haben schien, auf einige übel stehen nach sich ziehen könnte, bin ich zu der Frl. Domina gegangen und sie gebeten, daß sie mich praeteadiren möchte das Recht vor der Alte zu haben, indem die Communicanten mehr Weitläuft, aber auch versichert sein wollten, daß sie vor den jenigen Leuten, wenn sie es um der bonité desselben thäten, so sonte aufgenommen würde, ohne selbst dabei zu halten. Inzwischen mein dieß eine Neuerung, so bisher noch nicht vorgekommen, daß die Herrn Haupteramts Cancelei hierüber eingeholet werden könnte. Und also möchte sie mich vor mir praeteadiren, ehe mir eine Communicantin vorgehen könnte, hingegen wäre ich schuldig und willig sie allez zu erweisen, wie mir könnte sie genau werden. Worauf auch die Frau. Domina gütigst declarirte, daß, wenn ich mir Regl. dazu verspräche, sie es wohl nicht begehren wollte. Ich also, vorgieng die Thür aufzumachen und sie gebrauchte von Leder, so viel erselbe, als sie gebraucht. Wie es denn dann andern Fräulein ebenso ergangen, Sept 11. Es ist noch zu einer guten Ordnung verabredet und festgesetzt, weil die Frl. ihr Recht verlangen und daruber, daß es ihnen, nachdem es eingerichtet auf ihr Verlangen gebraucht wird: Und eben es sich befindet, daß solche Recht zuweilen auf dem Lande nicht genossen, sondern erst der Sache erst gut müssen hergestellet werden, auch nicht allemahl der Schreiber und andere Gehülfen bei der Hand, daß es ihnen genossen und hingebracht werden können, sie also 2-3 mal darum mit Verdrießlichkeit kommen müssen, so ist verabredt, daß die Frl. es Recht haben will, mag Zeit es auch ist, solches am Freitag melden, um wenn es nicht gegenwärtig, daß es angestellt werden kann. Am Sonnabend Morgen sendet sie Mädchen mit Leiden, wozu der Schreiber, wenn sie Frau. gemacht haben will der Tauknecht sie lange im Hause behalten wird, bis es genossen und ins Kloster gebracht ist.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0146
Mecklenburg Vorpommern

J. Verzeichniß der Einkünfte des Closters

a Verzeichniß der Präbenden

Aus dem Closter Archiv
Acten: Domin. u. Convent
Fasc. 12.

Da denn Jungkfrawen Jährlich auf nachvorzeichnete Tage und Zeitte
Ihren Lohn ins Clauster gegeben werden.

I Anno 1600.

1 Offenthür aus dem Gr[ün]e. Montags nach Dionysij
1 Offen ohne die Haut am Abend Martini
1 Offen ohne die Haut am Weinachten Abendt.
1 Offen gantz auf Trium Regum

Dubbelt	Auf Trinitatis	Lambfleisch und Reis.	
Dubb.	Auf Corporis Christi	Lambfleisch und Reis.	
Dubb.	Auf Johannis Baptistae	Lambfl. und Reis.	24 Juni
Dubb.	Auf Visitationis Mariae	Lambfleisch und Reis	2 Juli
Dubb.	Auf Mariae Magdalenae	Fasten Reis.	22 Juli
Einfeltig.	Am Tage Annae	Fasten	26 Juli
Dubb.	Auf Assumptionis Mariae	Lambfleisch und Reis	15 August
Dubb.	Am Tage Augustini	Lambfleisch und Reis	28 August
Dubb.	Auf Nativitatis Mariae	Lambfleisch und Reis	8 Sept.
Dubb.	Montags nach Nativitatis Mariae	Lambfleisch und Reis	
Einfel.	Am Tage Michaelis	Lambfleisch.	29. Sept.
Einfel.	Montags nach Dionysij	Lambfleisch	9 October
Dubb.	Am Abend Martini	Frisch Schweinefleisch und Mus	
Einfl.	Am Tage Martini	Fasten	11 Nov.
Dubb.	Auf Praesentationis Mariae	Schaffleisch und Reis	21 Nov.
Dubb.	Am ersten Sontage des Advents	Schaffleisch pr	
Einfl.	Auf Conceptionis Mariae	Schweinefleisch	8 Dec.
Einfl.	Am dritten Sontage des Advents	Schaffleisch	
Einfl.	Am Weinachten Abend; fol. Einfel.	3 Stücken vom Fasten	
Dubb.	Am heiligen Christtage	Schaffleisch	
Dubb.	Auf Johannis im Weinachten	Wiedtbrodt	27 Dec
Einfl.	Am neuen Jahrs Abend.	Schaffleisch	
Einfl.	Auf den neuen Jahrstag	Fasten	

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0147
Mecklenburg Vorpommern

6 Januar	Dibb.	Am Abend Trium Regum	Hirsch und Rehfleisch
	Fisch	Auf Trium Regum	Fisch
2 Febr.	Dibb.	Auf Purificationis Mariae	Schaffleisch und Reis
	Fisch.	Am Montag Septuagesimae jede Person	1 Stück
		die Personen und Kinder Hälfte weniger	
	Fisch.	Auf Sexagesimae jed. Person	1 Stück
		die Personen und Kinder Hälfte weniger	
	Fisch	Auf Lätare desgleichen mit einer jed. Person	1 Stück
		und die Personen und Kinder	
		auf Dibbel, und Kinder Hühnergarben	1 Stück
	Fisch	Auf Reminiscere	Fisch
	Fisch	Auf Laetare	Fisch
	Fisch	Auf Judica	Fisch
	Fisch	Auf Palmarum	Fisch
25 März	Fisch	Auf Annunciationis Mariae	Fisch
	Fisch	Auf Gründonnerstag jed Person	2 Stücken Fische
	Dibb	Auf Ostrabend jede Personen	3 Stücken von Fische
	Fisch	Am Ostertage	Schaffleisch
	Fisch	Ringstages in den Ostern	Kindbraten
	Fisch.	Auf Quasimodogeniti	Schaffleisch
	Fisch	Auf Johannis ante portam	Fische
	Fisch	Auf Vocem Jucunditatis	Schaffleisch
	Fisch	Auf den Abend Ascensionis Domini	Fische
	Dibb.	Auf Ascensionis Domini	Fische Lambfleisch und Reis
	Dibb.	Am Pfingsten Abend jed. Person	3 Stücken von Fische und Reis
	Dibb	Am Pfingsten Tage	Lambfleisch und Reis
	Fisch.	Am Ringstage in den Pfingsten	Lambfleisch
		Mit diesen Fasten gehen Wirt 26 nach	
		Galgenspitz 26 Tage und Jahrs gehalten	
		Dann es die Feste auf Fleischtage kommen,	
		gibt man Fleisch, dann auf Fischtage, Fische	
		im fall Keine Fische vorhanden alsdann Fleisch.	

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0148
Mecklenburg Vorpommern

II. Von Ao. 1604 biß Ao. 1605 Trinitatis

An Ochsen erstlich Alse

1 Ochsenstier auß dem grase Sontags nach Dionisij
1 Ochsen am Abende Martini
1 Ochsen am Weinachter Abende
1 Ochsen auff Trium Regum
1 Ochsen auff Vastelauende
} ohne die Hunde so der Schuster bekommt.

An Lemmern Schaffen vndt Fischen.

Lemmer

5 Auff Trinitatis vnd 3 ℔ Reiß dubbelt
5 auff Corporis Christi 3 ℔ Reiß dubbelt
5 auff Johannis baptistae 3 ℔ Reiß dubbelt
6. auff Visitationis Mariae 3 ℔ Reiß dubb.
Auff Mariae Magdalenae Hechte vnd Reiß dubb.
am Tage Annae Hechte
5 auff Assumptionis Mariae neben 3 ℔ Reiß dubb.
5 am Tage Augustini neben 3 ℔ Reiß dubb.
5 auf Nativitatis Mariae neben 3 ℔ Reiß dubb.
5 am Tage Michaelis den Jungfern Einfeltigk.
5 Sontags nach Dionisij Einfeltigk
Auff Omnium Sanctorum Hechte vnd Reiß dubb.
Am Tage Martini Hechte Einfeltigen

Am Hunern

150 Sommer Vber
7 der Vnder Priorinnen.
100 Hunner den Winter Vber

An Fürsten Schweine davon die Domina vnd Theilmeisterinnen, welches vnder sie vngeht dobbels bekommen.

Schaffs Probenn

2½ Schaff auf Praesentationis Mariae neben 3 ℔ Reiß dubb
2½ Schaff den 1. Sontagk des Aduents
2½ Schaff den 3. Sontagk des Aduents
Hechte am Weinachter Abende bekommt jeder Jungkfram 3 stucken

2½ Schaff am H. Christtage dubbelt
2½ Schaff am Newen Jahrs Abend Einfältig unter den Jungfern
Hechte am Newen Jahrstage Einfeltigen
Hechte auf Trium Regum Einfeltigen
2½ Schaff auff Purificationis Mariae und Reiß dubb.

Von obgedachten Huenern in dem Winter bekommen sie Am Sontage Septuagesimae jeder Jungfern 1 Huen, der Priorinnen und beiden theil meisterinnen dubb. Auf Sexagesimae jeder Jungfern 1 Huen auch dubb. auf Lütcke Vastelabent jeder Jungfrau gleichfalls 1 Huen und auch dubbelt wie auf Septuagesimae, Auff große Vastelabent jeder Jungfern 4 Huener. Neun Einfeltigk

Hechte auff Reminiscere Einfeltigk
Hechte auff Laetare Einfeltigk
Hechte auff Judica Einfeltigk
Hechte auff Palmarum Einfeltigk
Hechte auff Annunciationis Mariae Einfeltigk
Hechte auff guten Donnerstagk. Jeder Jungfrau nun zwei Stücken.

Schaff 2½ Schaff am Ostertage Einfeltig getheilet
2½ Schaff auff Quasimodogeniti Einfeltig getheilet
Hechte auff Johannis Ante portam Einfeltigk
2½ Schaff auff Vocem Jucunditatis Einfeltigen
Hechte auf den Abent Ascensionis Domini Einfeltig
5 Lämmer auff den Tagk Ascensionis Domini nebenst 3 ℔ Reiß dubb.
Hechte Pfingsten Abend jeder Jungfrauen werden 3 Stücken gegeben.
5 Lemmer Pfingster Tage nebenst 3 ℔ Reiß dubb.
5 Lemmer Dinstages an Pfingsten 3 ℔ Reiß dubb.

Hierauff bleibet den Jungfrauen
an Proben hinderstellig
Nemblich
11 Schaffs Probene thuen = 27½ Schaff
11 Fisch oder Hecht Probenn
4 Lemmer Probene thuen 20 Lammer
4 Reiß Probene thuen 12 ℔
156 Huener darunter 56 Sommerhuener.

b. Verzeichnisse der Einkünfte der Conventualinnen aus den Jahren 1650 – 1893.

Aus dem Kloster Archiv

1. Verzeichnis des Deputats, so die Jungfrawen im Closter Malchow jährlich bekommen. Ao. 1650

Akten betr. Domina u. Conventualinnen Fasc. 10.

In diesem Closter seint 7. Jungfrawen
undt bekommt jegliche auß dem Ambt nachfolgendeß.

Rogken, alles nach Parchimsche Maaß
die Domina 2 Drömbt 6 schl
und jede Jungfraw 1 Drömbt 6 schl
thut zusammen 11 Drömbt 6 schl

Gerste
die Domina 2 Drömbt 2 schl
und jede Jungfraw 1 Drömbt 1 schl
thut zusammen 9 Drömbt 2 schl

Erbsen
jede Jungfer 2 schl thut 1 Drömbt 2 schl

Weysen Haaber
jede Jungfer 6 schl. thut 3 Drömbt 6 schl.

den sämbtlichen Jungfrawen 2 feiste Ochsen
Im gleichen { 10 Rüchenschaff und
10 Lemmer

Jede Jungfer 1 Schwein sint 7. Schweine

NB. wirt Ihr auch wan Mastung vorhanden ein Schwein mit inß Holz frey zeiget und wann keine Maaß vorhanden,

bekommen die auf ein Schwein 2 Scheffel Korn, sein — 14 Schffl

Sonsten hat die Versamblung jede Woche 2 Tage Fische, so mit der Strohwaden können gefangen werden.

Jede Jungfer 6 Hühner seint 42 Hühner
den sämbtlichen Jungfrawen 2 Tonnen Hering
Item 1 Tonne Salz
Noch denselben 1 Achtenteil Schafbutter
und 1/8 Tonnen Sültz Milch

Jeder Jung~~fer~~ 1 Schock Schaff Kaese
seint 7 Schock

Jeder Jungfer 2 ℔ Wolle seint 14 ℔ Wolle
Jeder Jungfer 1 ℔ Zucker 1 ℔ Rosinen 1 ℔ Reiß
½ ℔ Engber ½ ℔ Pfeffer.
Und dan jeder Jungfer 20 Fuder Holtz
seint 140 Fuder.

Akt. Dom. u. Conv.
Nr. 10. J.

2. Verzeichnis
der Ahdelichen Kloster Jungfrawen zu Malchow
Jährl. Deputat — — aus dem Klosteramt
(um 1664.)

1, So seint in diesem Kloster vorhanden
7 ahdeliche Jungfrawen, welche jährlich bekommen.

An Rogken 11 Dr. 6 Sch.
alls die J. Domina 2 Dr. 6 Schf.
und jede Jungfrau 18 Schf.
an Perste 9 Dr. 2 Sch.
alles die J. Domina 2 Dr. 2 Schf.
und jeder Jungfer 14 Schf.
An Erbsen jeder Jfr 2 Schf.
thut 1 Dr. 2 Sch.
An weißen Haber jedes J.

6 Schf thut — 3 Dr. 6 Schf.

Summe an Allerhand Korn thut — 26 Dr. 4 Schf.

2, den sämbtlichen Jungfrauen jährlich — Zween Ochsen

Im gleichen — 10 Kühen Schaffe
10 Lemmer

Dazu auch jeder Jfr 1 Mittel Schwein seint — 7 Stücke

Wan Mastung ist wird jeder Jfr 1 Schwein frei mit getrieben, sonst bekommen sie außer diesen auf jedes Schwein zu mesten 2 Schfl Korn — 14 Schfl

3. Hierzu hat die gantze Versamblung jährl — 2 Tonnen Hering
1 Tonne Salz
1/8 Schaffbutter
1/8 Sültzmilch

jeder Jungfrau 1 Schock Schaffkeese thut — 7 Schock

an Wolle ied. Jungfer 2 ℔ thut — 14 ℔

den sämmtl. Jungfrauen an Gewürtz — 7 ℔ Zucker
7 ℔ Rosinen
7 ℔ Aniest
3 1/2 ℔ Ingber
3 1/2 ℔ Pfeffer.

jede Jungfer 6 Hüner

somit — 42 Stück

undt bekommen 2 Tage in der Woche die Fische, so mit der Strohwade gefangen werden.

Wie denn auch wird ihnen das dritte Teil Wildprät so geschossen wirt aus dem Amt gereicht und bekombt eine iede Jungfrau jährlich 24 Füder Hültz — seint — 168 Füder

Wozu aber wöchentlich zwey Bauern
im Dorf Rötz der Versammlung
zwey Fuder Holz liefern müssen
dahingegen Sie dem Kloster Amt
1 Tag Hof Dienst abrechnen

4. Im übrigen bekommen jährlich die
sämmtlichen Jungfrawen an
Opffer und auff
Fahsnachten ins Kloster 4 fl. 2 ßl.

Akt. Dom. u. Conv.
Fasc 12.

Soll nach einer späteren Anmerkung vom Küchenmeister Dugge stammen, als aus dem Ende des 17. Jahrhunderts

3. Verzeichnüs, was die Hochadl. Jungfern in dem Kloster Malchow jährlich zu geniesen haben, Alß

An Korn

2 Dr. 6 schff Rogken die Jungfer Domina. Parchimer Maß
1 Dr 6 schff jede Jungfer
2 Dr 2 schff gersten die J. Domina
1 Dr. 2 schff jede Jungfer
2 schff Erbsen die J. Domina, auch jede Jungfer
6 schff. Habers jede und wenn buchweitzen gesehet, nachdem etwas gebaugt, wird auch jede 1 oder 2 schff gegeben.

An Schlachtviehe alß sonsten in natura oder mit Geldt gezahlet 2 gute ochsen, 10 Schaffe, 15 Lemmer undt 2 Tonnen Hering, welches dergestalt vertheilet, das davon die Jungfer Domina undt 2 Theiljungfern jede dobbelte portiones nehmen, welches auch also von dehnen Fischen, so mit der großen Wohden gefangen, gehalten, Waß aber mit der Zeise alß wöchentlich 2 Tage gefangen, gehet zu gleichem Theile.

Die J. Domina und jede Jungfer 2 feiste Schweine,

1 Hammel, 1. schffl Saltz, undt 1. schffl Hopfen.

Bahr Geldt.

Die J. Domina, wie auch jede Jungfer gleich.

Zu Lohnung dero Diernens jede 5 fl.

Zu Gewurtz " 2 fl.

Flax gelt " 2 fl

Opfergldt die Frl. Domina 1 fl, jede Jungfer 12 ßl, weltliche Jungfern 4 ßl undt jede Dierne 4 ßl

Noch Geld an stehenden Hebungen der Versamblung vom Gute Gören vor 800 fl Capital jerliche Zinsen 40 fl

Von gute Basedow 26 fl 6 ßl.

Von welchen Geldern dehne Hf Predigern anstadt deß Beichtgeldes 15 fl gegeben, die übrigen 51 fl 6 ßl werden gleich getheilet.

Wenn eine Adl. Jungfer ins Closter begeben, muß dieselbe bey Ihrem eintritt oder einkleidung der J. Domina 100 Rthl. zahlen, wovon dem Herkommen nach der Küchenmeister 10 Rthl bekombt. Die übrigen 90 Rthl. unter dehne Jungfern gleich geteilet

2 Kühe wird eine jede frey ausgefuddert undt geweidet, und von der Schefferey 1/4 Tonne Schaffbutter undt jede 2 schock Schaffkese, auch 2 ℔ Wolle.

Wen sie auszufahren nötig, wirdt Ihnen vom Ambte die Fuhr gegeben, also daß die Erste nacht der Bauer selbsten futter schaffen muß, was sie aber lenger außbleiben, wirdt es das f..? geschaffet.

Daß Clostergebäu wirdt vom Ambte erbauchet undt im stande erhalten, wie auch waß an groben undt sonsten die Jungfern benötiget, bewehret.

Wenn aber Eine Jungfer bei dem antritte das Haus fertig geliefert, undt hernachgehends am Fenster, Kachelofen undt waß sonsten zur Zierde verlanget, lassen dem Herkommen nach solches die Jungfern selber machen.

Akt. Dom. u. Kirch.
Fasc. 12.

4. der Malchowschen Closter Fräul.
Jahrs Hebung (1708. s. Protocollbuch 11 Juli d. J.)

An Bahrem gelde	61 fl.	18 pl.
für 18 Schffl. Rocken a 1 fl.	18 –	– –
14 Schffl Gersten a 18 pl	10 –	12 –
7 Schffl. Habern a 12 pl.	3 –	12 –
2 Schffl Erbsen a 20 pl.	1 –	16 –
1 Schffl Weitzen	1 –	– –
1 Schffl Buch Weitzen	– –	16 –
1 Schffl Hopffen	– –	16 –
1 Schffl. Saltz	1 –	8 –
2 Fette Schweine a 10 fl.	20 –	– –
1 Kuchen Hamel	2 –	– –
1 Kuchen Schaff	1 –	– –
2 magere Gense a 8 pl.	– –	16 –
8 Hüner	1 –	– –
1 Schock Aese	– –	20 –
14 ℔ Schaffs Butter a 3 pl.	1 –	18 –
27 Fuder Holtz a 6 pl.	6 –	18 –
2 Tage Fische in der Woche a 2 pl.	8 –	16 –
2 Fuhren a 2 fl.	4 –	– –
1/2 Stein Wolle	1 –	– –
zu Flachs	2 –	– –
zu Rindtfleisch	8 –	– –
2 Lemmer a 16 pl	1 –	8. –
2 Ruhe auszufuttern a 2 fl	4 –	– –
zu Gewürtz.	2 –	– –
Sültzmilch	– –	2 –
	164. fl.	12 pl
Inlage	35 –	12 –
	200 fl.	

Christian Kamptz Jürgen v Sperling

5. Der Klöster Fräulein Ihre Jährliche vom Ambt fällige Hebung Fasc. 12.

besteht in folgendem.

68 Rthl. an Bahren gelde als auff Michaelis, Anthoni, Ostern und Trinitatis, jedesmahl 17 Rthlr alt 1/3 oder nun zu 30 Pfl.

18 Schl Rogken, wovon 6 Schl aus der Vor Mühlen und 1 Drbt vom Amt gegeben wird. die Fräulein Domina hat vom Amt 2 Drbt 6 Schl u. 6 Schl aus der Vor Mühle

1 Schl Weitzen oder an dessen staat 1 Schl Rogken

14 Schl Gersten vom Ambt oder vom Bauhoff wan Er auffgemessen wirdt

1 Schl. Buchweitzen

7. Schl Hebern

2 Schl Erbsen

1 Schl. Saltz auf Michaelis

1 Schl Hopffen.

1 Hamel von der Schäfferey

1 Rüchenschaff von den Pachtschaffen

2 Lämmer auf Johanni, wo von Penkow und Kisserow 15 bisher gegeben, die übrigen von der Schäfferey genommen.

die Domina hat alles doppelt.

1/2 Stein wolle (1 Stein = 22 ℔)

2 magere Gense von Bauhoff } im Herbst.
8 Hüner von den Rauchhünern }

1 Schock Schaff Kese von der Schäfferey

12 ℔ Schaff Butter auch daher, und was nicht erfolget, wird mit gelde a ℔ 3 Pfl. bezahlet.

etwas Sültz Milch von der Schäfferey

[nachträglich verzeichnet 3 Schweine die Versammlung auff Ostern]

2 Tage Fische in der Wochen

2 Fuhren Jährlich

1 ℔ Pfeffer von dem hiesigen Krug

1 Ruhe ist bisher ausgefüttert auff dem Bauhoff

27 Fuder Holtz worunter die Penkower 7 Fuder fahren

1 Faden Holtz

6. Hebungen der Conventualinnen nach der beim Landtage zu Malchin genommenen resolution de dato 12. Oct. 1721.

100 ℛ baar, jedoch dem alten Gebrauch nach jede Quartal 25 ℛ, mit Beibehaltung der

18 schff Rocken
1 schff Weizen
14 schff Gersten
1 schffl Buchweitzen
1 schffl Hebern
2 schffl Erbsen
8 Hüner
Fische, wie bisher gebräuchlich nebst
27 Fuder rund Holtz und
1 Faden Klafter Holtz.

Hienegst haben sie jährlich eine jede 2 Fuhren nach ihren Freunden jedoch mit expressen Bedinge, daß ihnen nicht erlaubet, Wagen und Pferde länger als 2 Tage, wenn sie an Orth und Stelle, wohin sie ihnen zu reisen fürgesetzt, bey sich behalten sollen, jedoch muß der Bauer gewöhnlicher maaßen auff 1 Nacht Futter mitnehmen. Wann aber wider alles vermuthen eine der Klöster Fräulein sich unternehmen würde, solche Fuhr weiter zu extendiren und nach vorher beschriebener maaßen auffhalten ist sie damit sogleich die andere Fuhr verlustig und hat deßfalls keine ferneren Ansprüche zu machen. Wie denn auch die Fräulein bei Saat und Erndt Zeiten solche Fuhren nicht ohne höchst dringende Noth vom Klöster fodern werden noch können.

Vor die Zulage vom lande lassen die Frl. folgende porcelen fahren, als 1 schffl Saltz, 1 schffl Hopffen, 1 Hammel, ½ stein wolle, 2 Gänse, 1 Schock Schaaffkäse, 14 ℔ Schaafbutter, ¼ Sültz Milch, von Pfeffer und die Ruh, Schaaff u. Lämmer mit diesem reservato daß eines jeden Fräulein frey bleibet eine Ruh zu halten, davor sie sich denn gefallen lässet, von den 100 ℛ jährl. 5 ℛ abziehen zu lassen, wenn sie würklich eine Ruh hält, so daß auch allemahl die porcelen, welche abgegangen vor dem, von d. Hl Haupt Mann selbst projectirten Promiß, wann sie's sonsten nicht habhaft werden konten, solten überlassen werden, insonderheit bey Kriegs und bösen Zeiten.

7. Aufrechnung der Hebungen aus dem Jahre 1744

Fasc. 26

baar Geldt	150 ℛ – pl.
1 Hamel u. ein Schaf	1 – 32 –
2 Lämmer	1 – – –
8 Hüner	– – 32 –
1 Kühe	4 – – –
1 Sch. Weitzen. zu	1 ½ – –
19½ Sch. rocken a 32	13 – – –
15½ Sch Gerste a 24	7 – 36 –
2 – Erbsen a 32	1 – 16 –
7½ – Haber a 16	2 – 24 –
1 Sch. Buchweitzen	– – 20 –
Fische jede Woche 3 Ct große u. für 3 pl kleine thut	
die großen auf 28 Wochen	1 – 36 –
die kleinen 40 Wochen	2 – 24 –
die Winter Wahde nicht gerechnet.	
7 Faden Buchen Holz	7 – – –
6 Faden Tannen	3 – – –
Hautlohn a 4 pl	1 – 4 –
Haus und Garten Unterhalt	2 – – –
	200 ℛ 32 pl.

Fuhr und Wildpret nicht gerechnet,
item Hausmiete nicht.

Archiv der Frau Domina

8. Jährliches Einkommen der Conventualinnen 1893/94.

I Baar

a Hebung	780 M
b. Entschädigung für Schafe u. Hühner	70 "
c " für Fuhren	63 "
	913. M – pf

II Korndeputat u. Salz

118 ℔ Weizen a 2000 ℔ – 122 M	7 M. 20 pf.	
1638 ℔ Roggen " – 110 "	90 " 9 "	
1116 ℔ Gerste " – 120 "	66 " 96 "	
186 ℔ Erbsen " – 132 "	12 . 27 "	
393 3/4 ℔ Hafer " – 108 "	21 . 27 .	
72 ℔ Buchweizen " – 120 "	4 " 32 "	
110 ℔ Salz a ℔ 10 pf.	11 " – "	
		213 " 11 pf.

III Holzdeputat bei freier Anfuhr

36 RM. Buchen blank a 7,50	270 M – "
6 RM Buchen Knüppel a 5,50	33 " – "
27 RM Tannen Wrack a 4,00	108 " – "
18 RM Birken od. Ellern a 6,00	108 " – "
	519 " – "

IV Deputatfische

300 ℔ Fische a 40 pf.	120
2 Schock Krebse a 3 M (seit 1889)	6
	126 " – "
	1771 M 11 pf

Trp. 1771 M. 11 pf.

V Wild

unbestimmt, wie es geliefert wird — 56 M – pf.

56 „ – „

VI Sonstige Naturalien

a	Wohnung und Garten	150 „ – „
b.	30 Ltr. Kartoffelland	10 „ 80 „
c.	Kuhhaltung	90 „ – „
d	1½ Schock Bohnenstangen a 3 M	4 „ 50 „
e	½ Fuder Erbsbusch a 3 M	1 „ 50
		256 „ 80 „

Sa 2083 M 21 pf

VII Außerdem

Pflückerbsen

Holzkleinmachen

freies Brotbacken

Räuchern

Metzenfreiheit in der Mühle

Haltung des Klostermagens

Durch Landtagsbeschluß v. J. 1903
empfangen die Conventualinnen
seit Jahr 1904 — 200 Mk.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0162
Mecklenburg Vorpommern

9. Statut

betr. Anschaffung eines Leichenlackens. Archiv der Frau Domina

Weil die Frau Domina und sämbtliche hiesige Kloster Versammlung sich resolviret aus ihren eigenen Mitteln ein schwartzes Tuchen Leichen Lacken machen zu lassen, als haben diese 12 untergeschriebenen Fräulein es frey, wenn sie nach Gottes Willen von dieser Zeitlichkeit abgefodert werden, sich oberwehntes Lacken zu ihren Leichen zu gebrauchen ohne entgeld: Im gleichen hat es eine jede Fräulein, ohne zu bezahlen, einmal frey, wenn eine von ihren Freunden im Kloster sterben sollte, doch mit dem vorbehalt, daß es nicht nach andere Örthern soll gebracht werden, es sey denn, daß es eine von den Kloster Fräuleins selbsten wäre: sollten aber mehr von ihren Freunden im Kloster sterben, so müssen sie Heuer davor geben und zwar 16 stl, im gleichen auch die Kloster Fräuleins so nach unserm Tode wieder ins Kloster kommen, müssen es gleichfalls bezahlen mit 16 stl. und wird die Kirchenfräulein solches Geld in ihrer Verwahrung nehmen, bis so viel zusammen ist, daß noch ein solches Lacken davor kann erkauffet werden; jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß es niemahlen an jemand anders, was Nahmen er auch seyn mag, soll ausgeliehen oder verheuert werden außerhalb des Klosters

Kloster Malchow
den 5 May 1746.

D. v. Bülow domena
J. C. v Grambowen
S. J. v. Bohten
Magdalena Dorothea v. Koppelow
S. v. Pritzbuer Domina
Catharina Juliane von Pressentinen
M. E. v. Dessien
S. J. v. Behren

H. E. de Bothen
Margreta Juliane v Restorffen
Ilsabe de Pritzbuer
A. H. von Plessen.

11. Rübzug aus dem Ursprunge bis 16 Decanten, Seniorem und ganzen Capitels der Kirchen zu Lutetz, als die Ribnitzer Klosters. 1568.

Sobald eine Jungfrau eingenommen und eingekleidet hat sie dem Convent und Closter 200 Mark zu reichen, das dem Closter zu seinen Zeiten verbleiben, soll ihr ein Bett mit 4 paar Laken, 4 Kissen und Kissenbezügen, ein Federbett, eine gute Bettdecke, ein Pfühl, 6 Tischlaken, 4 Tisch und Tapeten, 4 Handzwehlen, 4 Servietten, 8 Hemder, 8 Kragen, 8 Schnupftücher, 8 Heuben, 4 paar Hosen, 3 gute Unterröcke, 2 Oberröcke gefuttert und 3 gute ungefütterte Mantelröcke,

2 Grapen, 2 Töpfe, 2 Kannen; 6 zinnern Teller, 6 zinnern Lätte, 3 Kannen, eine Trinkkanne, 1 silb Drinken- und 1 gem Drinken-Kanne, 1 Schaptalg, 2 Becken und andern Hausgeräthe mitbringen, welches sie, wenn sie wollen nach ihrem Tode wieder mögen.

Die Jungen aber sollen bis zu ihrer Einkleidung alle Jahr dem Kloster 15 Mark geben und mit Kleidung und Lehr in ihrem Leben unterhalten werden. Wenn sie im Kloster bleiben wollen, sollen sie gleich 200 M. mitgeben aber resp. 15 M kommen sein.

Dagegen soll einer jeden eine Wohnung mit einem Ofen, Küche und Keller, neben einem kl. Art Gärtlein, dazu einer jeden alle Jahr 6 Fuder Holz soll gegeben werden, das sind den jungfrauen 36 Jahre zwei und siebenzig Fuder, und denen allen eine große Stube erhalten und dazu das Kloster verwahrt werden, dazu dann unsers Closters Hausmann und Hausmeister einer jeden allerley auf Michaelis entrichten und geben werden 1 Scheffel Roggen, oder wenn sie das Gelt allen Monat einen Scheffel, item für einen Ochsen 6 Gulden, 2 Schafe, 2 Schweine, 6 Hühner, 2 Gänse, ½ Tonne Salz, 1 Viertel Honig, 25 lb Rockenmehl, 1 Tonne Essig, ¼ Tonne Butter, ½ Tonne Käse, 2 Fuder Heu, für Fische und grüne Fische 4 Gulden, und 4 Gulden Fleisch, 2 Gulden

zum Gewürtz und 6 Gulden zu Kleidern, Hosen, Pantoffeln, und Schuhen und alle Monat einer jeden eine Tonne Bier und eine Tonne Kofent, 1 Tonne Rüben, 2 Scheffel Gersten; Hafer, und Buchweizen zu Grütz, jedes ein Scheffel. Zu den Vier Zeiten und hohen Festtagen einer jeden ein Quart Wein, als den Ostertag, Pfingsttag, Auffahrts- und Christtag, sind allemahl 3 Stübchen und zu viermal 16 Stübchen das gantze Jahr.

Was den Fastelabend und Martinus Abend wir oder unsere Nachkommende Abtissin thun wollen, das mag eine jede thun oder lassen, dazu wir oder sie nicht verpflichtet sein sollen.

10. Ordnung muß sein.

(Emil Jacobson)

Bibliothek des Humors bei Pfeilstücker Berlin.

Auf dem Schloß zu Güstrow saßen
Bei dem Morgentrunk aus Eimbeck
Nach Regierungs-Schwulitäten. —
„Adolf Friedrich!" sprach Hans Albrecht
daß in unsern Jungfern-Stiften
Mißbräuch' allerlei, insonders
denn man hat es uns berichtet,
Grad als wie de Igel sugen.
So'n Unrahm von Bierschlampampen
Glöw ik, wenn de Gast gerahden,
Welches kein gottselig Ende! —"

„Adolf, dit wull ok just seggen!
Also laßt zu unsrer Ehre
Anerkennung, uns zur Stelle
Und das deputat fixieren.

Herzog Hans und Herzog Adolf
Brüderlich sich teilend Sorgen

„Es ist uns vermeldet worden,
Ribnitz, Dobbertin und Malchow
Völlereien eingerissen;
daß sammt Domina de Jungfern
Wenn in diesen swaren Läufften
Middemang de Jungfern führt is,
Warren se em Bier versugen,

„Jochen! hal 'ne nige Kann!"

Und der höchsterlauchten Enkel
Kund thun unsern hohen Willen
Also für den ganzen Monat —"

Un de Domina in Ribnitz
Twen Tunn' Bier – dat mot se hebben,

„Vicedomina in Malchow
Von den ollen goden Lühe.
Un'ne halwe ok von Dünnbier
„Hans! in Dobbertin de Jungfern
Un de lütte, söte Oertze – –
Knapper noch as ene Tunn' is,

„Punktum Adolf!" –

„Hans! Wo sünd das schwere Zeiten!
Diese Streng uns auch nicht reuen?
Hans! – Hast du mal recht gedöstet?
Un de ollen un de jungen
För uns' Seelenheil, als wie sie
Ward uns auch de Dünnel halen?!"

„Hans! et sünd weer lange Wenken.
Is de Möhm er Anverwandschaft
Na, un Dünnbier noch'ne halwe –
Jochen, hal' ne nige Rann!"
Adolf, weest du woll, is Schwester
Knapper noch as anderthalwe
Truck mi nich antobeden." –
Bülow, Presentin un Moltke,
Kannst du öwert Hart woll bringen
Un ne halwe Dünnbier schriewen
Jochen! hal' ne nige Rann!"

„Punktum Hannes!"
Wird in unserm Sterbestündlein.
Hunger ist ein scharfes Schwert, doch
Wenn die Domina nun döstet!
Jungfern nu nich beden wollen
Ihren Landes herren schuldig – –

Jochen! hal twee nige Rannen.

12. Bericht des Landrats v. Jasmund über den Status der Klöster seit Anno 1572.

v. 8 Oktober 1692

Nachdem E. E. R. u. L. auf der Herren Provisorum des Klosters Malchow Memoriel vom 28. Aug. Anno 1691 bei dem Landtage zu Schwaan im September dieses 1692. Jahres mich ersuchet eine schriftliche Nachricht ad. prot. zu geben wie sich der Status der Klöster seit 1572 geändert, so habe ich sowie ich davon Wissenschaft erlangen mögen, meiner Schuldigkeit gefunden, derselben Begehren aller Möglichkeit nach, ein Genüge zu leisten

Und ist zuvörderst zu wissen: daß, nachdem der fürstl. erste Assecurations-Revers de 2. Julii 1572 publiciret, R. u. L. denen damaligen Landräten committiret, denen von ihnen zu jeglichem Kloster erwehlten Provisoribus eine Vollmacht zu erteilen, wegen R. u. L. die Klöster in wirklichen Besitz zu nehmen, und in einem und andern gute Ordnung anzurichten, welches auch ermeldete Herrn Landräte besage einer Vollmacht sub. d. 30. Oct. 1572 so viel sich in Eile, und ehe man specialia mit der gnädigsten Herrschaft ausmachen können, thun lassen wollen verrichtet. Wann sich aber nachgehends in ermeldter der Landräthe Vollmacht dieser Verstoß befunden: daß

1, anstatt der Assecurations-Revers besaget: daß gemeine R. u. L. vermöge Fürstl. Confirmation einen Amtmann oder Vorsteher bestellen sollen, die Landräte solches lediglich denen Provisoribus und Priorin auch Klosterversammlung, deren letzteren doch im Assecurations-Revers gar keine Meldung geschieht, überlassen, solche Verordnung auch diesen schädlichen Effect gehabt, daß keine Relation in fürkommenden Fällen an R. u. L. kommen, sondern allein vorgesetztermaßen negotiiret worden, und

2, dieses Inconvenienz nach sich gezogen, daß weil die Provisores nicht nachdrücklich die Specialia betreiben mögen, die gnädigste Herrschaft denen

Adeeurationibus gemiadet, die Theilung des Fürstenthums Ratzeburg
bisherigen, und dero Relpon confirmirt, mit dem dann nach einander
Joachim v. Bassewitz Marschall, Joachim von der Lühe und Joachim von
Oldenburg Herrn Räte, imgleichen Doctor v. d. Lühe Lehnsbrief, imgleichen
den einige Nachrichten von der Archiv-Zusammenlegung verfaßt und
nach Celle bald wieder dimittirt und abgefertigt worden, die andern
Ritter und Landschaft bey Zeiten vigiliret und den fürstl. Landrath
Curt Bekren verfaßet, und deputirten mit Herzog Adolph
Friedrich Fürstl. Gnaden allerseits andere und in specie Fürstenau
Warnstedten vorgeschlagen, daß mündlich maintenirt, daß alle
in die possession sich in den Hauptsachen fundirten Rechte wieder
um gesetzet.

3, Wie denn nicht gleichfalls sich wegen Einsetzung der Regierungen
befindet, allein dem Provisoribus solche Negotium allein
committiret und keine Reflexion auf die Concurrenz der gnädigsten
Herrschaft gemacht, welche doch nach Maßgebung der Appanation
dabey concurriren müssen, und die Advocatin den Herren
nach, noch ihre Ministros zu solcher Regierungs Einsetzung
von beyden Fürstl. Häusern verordnen.

4, Ferner befindet, daß in diesen die actiones in dagenis
nicht der Ritter- und Landschaft, denn daß die Klöster
abgetreten worden, sondern allein dem Provisoribus clau-
sa. clausula e. litera nicht ausgeschlossen, sondern gelassen und
weil solches nachher, wie obgemeldet, keine Reflexion an Ritter-
und Landschaft erfolget, die Provisores auch bis dato
sich zu Pflichten zu stehen gewesen, so sind verschiedene präju-
dicirliche Dinge passiret und zwar unter andern

5, daß das Kloster Ribnitz gänzlich vorbeygegangen nach
Absterben der Äbtissin Fr. Ursulen, Herzogin zu Mecklenburg,
der Ritter- u. Landschaft Verordnung nicht gekommen sondern Herrn
Herzog Ernst Albrechts Gnaden, mit der damaligen Domin. Capitul. Hand-
lung gepflogen, kurz dero Räte die possession des Klosters nehmen
und dieselbe auch Amt Ribnitz alle folgende Jahre hindurch behalten, bis
nach großer Mühsamkeit 1664 allererst es so weit gekommen, daß

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0168
Mecklenburg Vorpommern

R. u. L. in directum ab Closter wider zu bringen können.

6) Ingleichen haben Herzog Ernst Augst Fürstl. Gnaden mit der Domina und Convent wegen der freyen Jagt bey dem Closter Ivenack Ihro Fürstl. Gnad. Herrschaft Anno 1627 vermittelst eines Vergleichs auf 6 Jahre handelt, nachgehends aber die ausstehende Pfandt Gelder erhalten, dass über allen angewandten Fleiss derselben nicht restituirt werden kann.

Als nun aller Apparentz nach die vorgehabte Schädliche, theils geschwinde Spitzfindige Umstände, so sie sich Orts darunter angemasset, R. u. L. repentiret, und derselben bey der gnädigsten Herrschaft über eine und andere Verspruch geschehen, sie in Landesfürstliche Obrigkeit zu bringen, die Anno 1578 publicirte Closterordnung zu verändern und vermittelst einer andern, deren Intention etwas aufrichtiger zu declariren, welche nunmehro bey gedachten Herrn besser als bey R. u. L. angesehen, und so lange bis zwischen der Herrschaft und den Landt etwas anders beliebet wird, als eine Lex pragmatica zu achten und ohne absonderliche Ratification der Herrschaft darin nichts zu ändern seyn will.

R. u. L. haben indess auch zu Conservirung ihrer Gerechtsame, nachdem dem Provisorio dass die Closter Ordnung de Anno 1610 ihr Function, an Seiten der gnädigsten Herrschaft, zur Aufsicht und Verfassung der Closter-Jungfrauen sowie Novitzien, nachhaltgebung derer in der Closter ordnung benannten Stücke, und dem verordneten Unterhalt, auch bey Erledigungs-Fällen, dem Einkommen ins Closter aufzuheben und an Seiten R. u. L. nebst dem Provisorio, dass in fürkommenden wichtigen Dingen, die verordneten Rähte bey dem guten einrathe zu bedienen, Zutritt zu machen haben, in dem Anfang dieses Fürstl. Appointements de 1572 demselben gegebene Vollmacht ex commissione R. u. L. Gesandten in jedes Theil bey seinem Closter (und zwar dem Herkommen nach bey den Aebtissin) nebst dem Fürstlichen dazu abgeordneten Minister die fürstl. administrirende Regierung an denen Rähten aufzunehmen gelassen werden; ferner dass Orts die Erwehlung der Beicht- und Amtleute vermittelst Fürstl. Confirmation zu maintainiren sey bestehen, damit dasselbe als Landt Jura bey den Closter und der Closter Interess. überall contra quoscunque in guter Obacht haben, wegen vorgehenden beständigen Syndicum die Justiz und geistliche Sachen sowohl beym Closter als an den Herren Gerichten stricten

lassen und allemahl um einen qualificirten Küchenmeister und andere Amtsdiener zu Aufsicht auf die Gränz und Verwaltung der Oekonomey und anderer fürkommenden Sachen, auch Haltung des jährlichen Registers sich bemühen, in rebus arduis fürerst mit den Provisoribus und Syndico sich darüber berathen, wenn aber solches nicht zu erreichen, R. u. L. das Anliegen referiren und deren Assistenz imploriren, auch sonst überall auf Erfordern von allen fürkommenden Sachen, und sonst hauptsächlichen Verordnungen, derselben Nachricht erteilen können und sollen, um daß R. u. L. allezeit bei dem Archiv von der Klöster Zustand Nachricht haben und wo es nötig fürsorglich vigiliren möge.

Und wenn nun dieses die jetzige Verfassung ist, so meines unmaßgeblichen Erachtens wann sie im Stande gehalten wird, dem Vaterlande sowohl als auch denen Klöstern vorträglich und zu deren Beybehaltung diensam seyn kann; so habe ich durch diese Relation Einer Ehrbaren Ritter und Landschaft Verlangen hiedurch vergnügen wollen. Denen ich mich übrigens zu geneigter Affection beharrlich empfehle.

Datum Dobbertin, d. 8. Octobris Anno 1692

Einer Ehrbaren Ritter- und Landschaft

dienstwilliger

Christoff Friedrich

von Jahrmund

m. p. p.

Klosterarchiv: Acten
Domina u. Conventualinnen
betreffend Fasc. 13.

13. Protocollum

gehalten in praesentia der sempt. Herren provisoren als Herren Landraths von Bassewitzen vom Kloster Dobbertien, Herrn von Kampstzen und Herrn von Sperlingen vom Kloster Malchow, und Herren von Plessen und Herren Bürgermeister Beselinen vom Kloster Ribbnitz

Rostock den 11 Juli 1708.

(Es soll eine Specification der Einnahmen geliefert werden

1, die jährliche Hebung soll in allen Klöstern auf 100 rt gebracht werden

2 die Einkaufsgelder, die unter die Kloster Fräulein über ihre ordinaire Hebung verteilt werden, sollen in der Specification ausgelassen werden.

3, die Specification soll in 8–14 Tagen geliefert werden.)

4. Undt weilen auf dem Landtage zu Sternberg den 30.8.1572 sembtl. Hl. Landt Räthe in Vollmacht R. v. Landtschafft denen provisoribus eine gewisse Verordnung extradiret, wornach sie sich als Vorsteher der Klöster zu richten, so ist resolviret, derselben so viel als möglich nachzugehen und ohne Consens der sempt. provisoren darin keine Veränderungen zu admittiren, sondern vorhero notitz davon zu geben, zu welchem ende dan ein jedes Kloster von dieser Verordnung copey zu sich genommen.

5. Daß nach maaßgebung so woll der Kloster Ordnung als auch r. v. Landtschaffts de dato Schwaan d. 22 April 1692 belieben die Hl. provisores sembtl. resolviret, denen Dominis remonstration zu thun, das die Klöster zum Wenigsten umb 8 Uhr des Sommers, u. des Winters umb 6 Uhr geschlossen, u. ohne der Domina Consens und ponderirung davor erhebl. Uhrsachen nicht eröffnet werden sollen, welche denn auch hiedurch deßl. ersuchet wirdt, dahin mit zu sehen, das dawider auf keine Weise gehandelt werde

6. Ob woll weilen einige Fräul. nicht große logimenter haben, auch aus anderen Uhrsachen es woll gut wehre, das die jungen Cavalliere im Closter nicht des Nachtes logirten, sondern anderwärts ihr nachlager

nissen, so hat man doch Nahmens darunter nichts determiniren können, weilen die Commendanten dazu noch nicht durchgehends bey allen Clöstern sind, weilen aber doch ein u. ander im Land reasoniret, so hat man gut befunden, diese Sache bis in künfftigen Landtag zu differiren u. alsdann R.u.L. gutfinden darüber zu holen.

7. Weil im Closter Ribnitz u. Rehna ein jeder da in dem Closter 8 Jungen behalten auch seyn und die jungen Mägdgen, welche zu schon schuldig, so wird nun eine Reformation in den Clöstern zu geben, auch zu Dobbertin allgemeinlig zu introduciren, und Rostock der Domina beystandt zu ertheilen dadurch sie müssen. An den ersten aber, da die Fremden ganz Pallency genossen, kunte es wohl dabei bleiben.

8. Weil Ihro Hochfürstl. Gl. an das Closter Dobbertin u. Malchow eine Verordnung ergehen lassen, das aus gewissen Städten nach diesen 8 Clösterbauren ehe Kinder genommen und alda nicht selbst braun, item das gewisse Landmaaß sich aus denselben merkgehen und nicht fremde tolerirt werden sollen, R.u.L. aber dieses also ein Hochfürstl. judicium dieser Sache angesehen, über dessen aus Rostock mit dem Städten sie pendente in aula imperiali u. also der Fugen ausschuß die letztere anzusehen nöthig befunden eine gewisse Verordnung in loco Cl. an die Aebtissin ergehen zu lassen, als ist resolviret unanimiter; derselben nach zu leben und da ein und andere facta Rostock unterkommen werden sollen, Rostock weiter relation an den Fugen ausschuß abzustatten.

9. Weilen die Küchenmeister zu Dobbertin u. Malchow wie auch zu Ribnitz als sie dem Kloster eine Zeit oder mehr in pension gehabt, dann sie das Haus gegeben, und ein ander ohne simulation gebeten, auch die Schulen salario ihnen zu ihrer subsistence wohl die Kostgeld für Fremde zu gönnen, auch die jenigen so anitzo die Kost in pension haben wegen der ihnen kostbahr gefallenen victualien wohl an Ihro also loosen großen Herrn kinder Kostgeld, auch überhaupt man wohl so große Interesse bei den Küchenmeistern anitzo sich, weil dieselben gottlob ordentl. sein, als man man ihro Fremd Kosten Kostgeld man nicht wird, dazu nehmen wollte, so dem die auch nöthig sein in loco da Closter beständig zu bleiben und essen

Interesse nach mit vor Ihselbst observiren, so hat man resolviret bei dieser occasion [illegible] R. L. Landschaft zu commandiren und auf nächstem Landtag Ihrhalb weiter instance zu machen.

10. Wollen in Klöster Dobbertin die gesambte Intraden beigeschrieben und eingenommen werden, sig nicht höher als 50 ℔ sinkaufsgeldt, 4 ℔ einem jeden provisori p. 2 ℔ dem Küchenmeister sig behalten, so wird wol nötig sein, daß auf seine Conformität observiret und ein Exemplar vor der andern in den Klöstern nicht gravieret wird, weshalb zu deliberiren stehet, ob man entweder in allen Klöstern gab mehr gegeben wird, reduciren, oder auf einem andern respective = Conditionen und Bedienten Ihrhalten wolle gab andern mehr genießen, und wird bei dem nechsten Klöster Dobbertin nottwendig Ihr müssen beigelegt werden, welches jedoch zu Dobbertin der Fräulein Ihr introduciret wird sehr schwer fallen wird. In Ihrer gesch. Ihr provisoren Ihrzuverschaffung meinung dahin, daß man denen armen Fräulein zum Besten die Intraden nicht höher gesetzen lasse als zu Dobbertin und die übrigen reservire. Jedoch wird den Predigt, Organisten p. Ihrige Bedienten wie ab in jedem Ihrt gebräuchlig gewesen, Ihr sig reserviret bleiben müssen.

11. Wollen nach absterben einer Conventualin allezeit Ihrer hinterlassenen Ihr das Quartal, darin die gest. Ihrsterben Ihr eingetreten gewesen ist, gereicht werden, so soll es in allen Klöstern observiret, aber nicht weiter extendiret werden.

12. Die Ihrstunden sollen accurat nach der Klöster Ordnung observiret werden, es sei den Ihr eine Krankheiten und andere Ihrfälle ein und ander Ihrt verhindert werden, auf welchen Fall die Ihrtz sein sollen, oder Domina anzumelden, es gar gänzlich auf nicht, daß die im Klöster Commenden stunden Ihrhalb beim Singen meyen, sondern der devotion gemäß hinausen werden, allenfalls aber, da die Fräul. ohne Ihrmissen der Domina ohne redliche Ursachen aus den Ihrstunden bleiben würden, so müßte billig nach R. v. Landtag Ihrordnung de dato Schwan den 22 Ihr. 1692 die darin dictirte Strafe als 3 ßl vor jede Stunde die Domina zu Ihrer Ihebung einbehalten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0173
Mecklenburg Vorpommern

13. Es haben auch eines jeden ohrts provisoren übernommen, bei der Domina erinnerung zu thun, das sie auch für allen Dingen mit dahin sehen mögen, das alle Üppigkeit in Kleidern, so viel möglich verhütet worden, den sonsten im fall darunter einiger Excess verübt würde, leichtlich nach maaßgebung der Klosterordnung eine andere hertere Verordnung erfolgen müßte, welches wir jedoch gerne verhütet sehen.

14. In denen Klostern Dobbertin und Malchow, da die Fräul. jede 2 freie fuhren haben, sollen jedoch außer sonderlicher großen Noth undt sterbefällen die Schultzen und Bauwern in den Saat und Erndte Zeiten gentzlich verschonet, auch die Fräul. erinnert werden, nicht länger als die Domina permittiret außzubleiben, und die Wagen übergebühr nicht auffzuhalten. Da aber ein Fräulein ein gantz quartal außbleiben solte, würden nach proportion ihrer revenuen provisores v. Domina etwaß der Billigkeit nach zu deuertiren haben. Womit dieses protocollum im Namen Gottes geschlossen und über dessen contenta zu halten einhellig resolviret worden

Actum Rostock d. 12 July 1708.

P. C. Bassevitz. Christian Kamptz. J. Sperling

J. F. von der Lühe
vor mich und in Vollmacht
Herrn von Plessen

J. S. Berelin m.p.

14. Schriftstücke

betr. Stiftung des Ordens pour la vertu.

Archiv der Frau Domina.

a Statuten für den Orden.

Wir Louise Friederique von Gottes Gnaden, vermählte Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Gräfin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Frau, geborene Princessin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgard und Frau zu Heydenheim

Thun Kund und geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, was gestalt wir den Entschluß gefasset, dem der Löblichen Ritter und Landschaft der Hertzogthümer Mecklenburg überwiesenen Closter zu Malchow ein immer währendes Andenken unserer Landes Mütterlichen Zuneigung zu geben und in dieser Absicht der Domina und den gesambten Conventualinnen gedachten Klosters ein Gnaden Kreutz zu verleihen. Wenn wir nun diese Unsere Entschließung einer Löblichen Ritter- und Landschaft ohnlängst vorläufig eröffnet haben und uns diese darauf in Ihrem von dem Landtage zu Malchin unterm 22ten vorigen Monatts an uns abgelassenen Danksagungsschreiben ersucht, als Stifterin dieses Ordens gedachtem Kloster bey solchem Gnaden Kreutze zugleich gewisse Ordens Statuta zu ertheilen, so setzen, ordnen und wollen wir, daß

1, Forthin zu Unserm Andenken die Domina und jede Conventualin des Klosters Malchow das hierbey in Farben gezeichnete Gnaden Kreutz an einem hieneben gleichfalls gezeichneten roten Bande tragen,

2, daß das Gnaden Kreutz, so die jedesmalige Domina träget mit Diamanten besetzt, das so eine der adelichen Conventualinnen träget, zwar von der nämlichen Größe, jedoch ohne Diamanten: Und endlich das jenige so eine jede der Conventualinnen Bürgerlichen Standes träget, zwar eben,

wie das von den Adelichen Conventualinnen, jedoch etwas kleiner sein soll.

3, daß die Domina und die Adeliche Conventualinnen dieses Kreutz an einem breiten, von der Rechten Schulter zur linken Seite hängenden, nach der hieneben befindlichen größeren Zeichnung durch das Ordens Kreutz gezogenen Bande, die Conventualinnen bürgerlichen Standes aber solches an einem etwas schmäleren Bande in einer nach der hiebey befindlichen kleineren Zeichnung geknüpften Schleiffe an der linken Brust tragen sollen.

4, daß da die Kreutze und Bander der Domina und jeder Conventualin das Erste mahl von Uns unentgeltlich gegeben werden, sie solche in guten Stande zu erhalten, stat der abgängigen oder verloren gehenden, Neue machen zu lassen und die weiter nöthigen Bander sich selbsten anzuschaffen haben,

5, daß diese Gnaden Kreutze und Bänder, auf Ewige Zeiten unverändert beim Kloster bleiben.

6, daß wann eine Domina eine Adeliche Conventualin, oder eine Conventualin bürgerlichen Standes stirbt, dieser Orden vor und bey Ihrer bey Ihrer Beerdigung auf oder neben Ihrem Sarge liegen könne, Ihre Erben aber gehalten seyn sollen, das Kreutz unbeschädigt und mit einem neuen Bande, gleich nach Ihrer geschehenen Beerdigung frey und sicher an das Kloster zurückliefern

7, daß gleicher Gestalt eine jede Domina oder Conventualin, wenn sie heirathet, den Orden noch an Ihrem Hochzeit Tage zu tragen befugt, sodann aber gehalten seyn soll, das Kreutz unbeschädigt, nebst einem Neuen Bande frey und sicher an das Kloster wieder abzugeben, nebst einem Neuen Bande, frey und sicher an das Kloster wieder abzugeben, und daß alsdann

8, die jedesmalige Domina oder die in deren Ermangelung Ihre Stelle vertretende Conventualin hier durch Autorisiret und angewiesen seyn soll, das erledigte Kreutz und Band, der Succedirenden Conventualin, wenn dieselbe gegenwärtig, selbsten zu zu stellen. Denen Abwesenden aber, solches zuzuschicken, zugleich auch einer solchen Conventualin, auf Verlangen, zu Ihrer Nachachtung eine Abschrift von den gegenwärtigen

Statuten einzuhändigen.

9, daß jedoch dieses Gnaden Kreutz keine andere als solche Conventualinnen zu tragen berechtigt seyn sollen, welche zur völligen ganzen Hebung gelangt sind.

10, daß woferne der Fall jemahls möglich wäre, da eine Conventualin das Recht der vollen Hebung verlieren könnte; sie damit zugleich auch dieses Gnaden Kreutz und das Recht, diesen Orden zu tragen verlustig seyn soll,

11, daß ob zwar der Domina und den Conventualinnen freystehet, diesen Orden täglich anzulegen und zu tragen oder nicht, sie dennoch denselben, eines theils nicht anders als wenn sie völlig und ordentlich gekleidet sind, anlegen und tragen, andern theils aber auch solchen bey feyerlichen Versamblungen nicht zurücklassen sollen.

Nach diesen solcher Gestalten beschriebenen Ordens Gesetzen, Statuten und Ordnungen hat sich eine jede Domina und Conventualin in allen Stücken genau zu achten. Wobey wir uns ins Besondere, zu der jedesmahligen Domina versehen, daß sie über den Inhalt dieser Unserer Vorschrift, Vest und Unverbrüchlich halten, auch sonsten alles dasjenige beobachten werde, was der Absicht dieser unserer Stifftung mithin der neben Unserm Andenken zugleich intendirten Distinction und Zierde der Conventualinnen gemäß seyn kan.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und anhängendem fürstlichen Insiegel.

Gegeben Schwerin. d. 24 December 1763

Louise Friederica S. z. Meckl.

b. Statuten

der veränderten und neu hinzugefügten Ordensdekorationen zu den dreien der löblichen Ritter- und Landschafft der Herzogthümer Mecklenburg überwiesenen Klöster zu Dobbertin, Malchow und Ribnitz verliehenen Orden.

Wir Augusta Wilhelmina, von Gottes Gnaden Großherzogin von Mecklenburg etc.

Thun kund und bekennen hiedurch wie wir um den dreien der löblichen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg überwiesenen Klöstern zu Dobbertin, Malchow und Ribnitz einen Beweis Unserer gnädigen Zuneigung zu geben, beschlossen haben, in den Statuten des von Ihrer Durchlaucht der hochseligen Frau Herzogin Louise Friederike von Mecklenburg der Domina und den gesammten Konventualinnen der genannten drei Klöster verliehenen Gnadenkreuzes einige Änderungen eintreten zu lassen und bestimmen demnach hiemit.

§ 1.

Die Konventualinnen bürgerlichen Standes haben dasselbe bisher von ihnen an einer Schleife an der linken Schulter getragene Kreuz fortan auf gleiche Weise und an gleichem Bande wie die Konventualinnen adeligen Standes d. i. von der rechten Schulter zur linken Seite herab anzulegen.

§ 2.

Die Damen zur halben Geldhebung haben die von ihrer Aufnahme ins Kloster an gerechnet ältesten Zwanzig vom Kloster Dobbertin, zwölf vom Kloster Malchow und 6 vom Kloster Ribnitz die Ordenskreuze und zwar die Damen von adeligem Stande so wie der § 2 es bestimmt, und die Damen von bürgerlichem Stande das Ordenskreuz der bürgerlichen Konventualinnen an einer Schleife an der linken Schulter zu tragen.

§ 4.

Alle Damen zur halben Geldhebung, insofern und so lange sie ihren Wohnsitz

im Kloster haben, haben die in § 2 u § 3 bezeichneten Ordenskreuze in der hier angegebenen Weise zu tragen.

§ 5.

Wir werden die hiedurch jetzt erforderlich werdenden neuen Ordensdekorationen das erste Mal den Damen verleihen und werden denselben unsern Namenszug einfügen lassen. Diese Dekorationen sollen dem Kloster verbleiben und haben daher die Damen statt der abgängigen oder verloren gehenden Dekorationen selber neue wieder anzuschaffen. A H

Im Übrigen bleiben die sämmtlichen Bestimmungen der unterm 24. December 1763 gegebenen Statuten des von Ihrer Durchlaucht der hochseligen Frau Herzogin Louise Friederike gestifteten Ordens in allen Beziehungen, welche hier nicht ausdrücklich abgeändert wurden in voller Kraft und finden auch für die von Uns neu verliehenen Dekorationen ihre Anwendung. L F

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und anhängendem fürstlichen Insiegel.

Gegeben Ludwigslust, den 26 May 1853.

Auguste

Großherzogin von Mecklenburg Schwerin

Geborene Prinzessin Reuß.

c. Ausführlicher Bericht
von dem bey diesem Kloster Malchow
Anno 1764 den 8t. Martii
gefeyerten Ordens Fest.

Besagten 8. Martii als am Donnerstage wurden Vormittage um 10 Uhr die Glocken zur Kirche geläutet. Die Fräulein Conventualinnen versammelten sich in der Fräulein Domina von Pritzburen Hause, und da selbe alle versammlet waren, ward denen Herren Provisores und Kloster Hauptmann solches angezeiget. Beyde Herren Provisores fuhren von dem Amthause nach dem Kloster in einem, und der Hl Kloster-Hauptmann mit dem Küchen-Meister, welcher die Ordens trug im andern Wagen.

Der Herr Cammer Juncker von Pritzbuhr, welcher zu diesem Festin zum Marschall erbeten war, empfing besagte Herren, und brachte Sie in der Fräulein Domina Hause, woselbst die Fräulein Domina und beyde älteste Fräul. Conventualinnen vorbenannte Herren empfingen, und in die Stube, wo die sämmtlichen Fräuleins versammelt waren führten.

Der Küchen-Meister öfnete in dieser Stube den Kasten und legte die sämmtlichen Ordens in der Reihe.

Der Herr Hauptmann von Bülow von Commin, als ältester Hl. Provisor hielt eine kleine Anrede, worin er die Ursache dieser Zusammenkunft anzeigte und wie unschätzbar die Fräul. Conventualinnen die Gnade der durchlauchtigsten Stifterin dieses Ihnen gnädigst theilhaft gemachten Ordens zu veneriren haben möchten. Worauf die Fräulein Domina im Namen des Convents die Danksagungs Rede erwiederte.

Hierauf nahm der älteste Hl. Provisor von Bülow den Orden und hieng solchen im Namen der durchlauchtigsten Hertzogin der Fräulein Domina von Pritzbuhren um. Also, daß der Band auf der rechten Schulter ruhete und nach durchgesteckten linken Arm das Ordens-Creutz an der linken Seite ~~herunter~~ hieng.

Die Fräulein Domina nehmen, nacheinander einen Orden nach dem andern und fing mit eigener Hand Ihnen den Fräulein um, nacher mit rothe Seide, und wie die Fräulein in ihren Range folgen. als

1. der Fräulein von Restorffen
2. der Fräulein von Plessen
3. der Fräulein von Zeppelin
4. der Fräulein von Biebergen
5. der Fräulein von Prefrentin
6 der Fräulein von Vieregge

7. der Fräulein von der Osten
8. der Fräulein von der Lühen
9. der Fräulein von Bieschwang
10. der Fräulein von Rieben
11. der Fräulein von Blücher
12. der Fräulein von Kettenburg.

die Fräulein von Plessen, so sich in Lauenburg befindet und die Fräul. von der Lanken, so auch abwesend war, den Orden nicht minder in den Kasten gelegt, und von der Fräulein Domina verwahrt, um diesen beyden selbe zu zusenden.

Nachdem die Fräulein die Orden besichtiget, und sich etwas wieder rangiret hatten; Spielte der älteste Hr Provisor von Bülow die Melodey zu diesem Orden beygefügt. Nach Vollendung dessen, spielte der Hr Cammer Junker Nomine der sämmtlichen Fräul. Convertualinnen ein Danksagungs-Lied. Und darauf nahm jeder Herr eine der ältesten Fräul. Convertualinnen. die übrigen aber gingen Paar bey Paar nach der Kirche auf den Chor-Thor, woselbst gleich die Orgel und Musique ihren Anfang nahm, und da jeder seinen Platz genommen wurde das TE DEUM angestimmt und mit der Musique aufgesungen, inzwischen auf 4 kleinen auf den Kirchhof gepflanzten Canonen 8 Salven gegeben wurden.

Darauf las die, die Ordnung habende Fräul. von Rieben den Text aus der Passions Historie, ferner die Litaney und gewöhnliche Gebethe, nach dessen Endigung ward mit der Orgel gesungen der Lobgesang Nro 544. Wir loben dich o Herr, mein Gott, und du mir gutes gethan z. Nach demselben ward das auf diese Tage gesetzte Gebeth, so hierbey liegt von der Fräulein von Rieben gelesen und nachdem dasselbe das Vater Unser von ihr laut gebetet, und zum Beschluß gesungen Nro 541 das Lobe soll man dir, o Vater! singen z. und also der Gottesdienst geendiget.

die sämmtl. Herren, als auch Herrn Provisores, der Hl.

Closter Hauptmann, wozu sich unter dem Gottesdienst noch angefunden der Herr Capitain von Flotow auf Kaeselin, der Herr von Blücher auf Fincken, der Herr Assessor von Bülow mit dem Herrn von Warnstaedte, wie auch sämtl. Fräulein Geist- und Weltliche, verfügten sich wieder in der Fräul. Domina Hause, von wannen selbe nach und nach in 3 Gutschen nach dem Amthause gefahren wurden.

Der Hl. Cammer Juncker von Pritzbuhr als Marschall empfing sie aus dem Wagen, und führete sie in eine Stube. Und da unterdessen in einer anderen Stube die Tafel von 38 Couverts mit Speisen besetzt war, wurden sämmtliche Gäste dahinein geführet: da dann der Fräul. Domina zur Rechten alle Geistliche Fräulein nach ihrem Range, zur Linken aber alle Herren, Dames und Weltliche Fräulein gesetzt wurden.

Bey der Mahlzeit war die Instrumental Musique beschäftiget und da die Gesundheiten ihren Anfang nehmen, ward getrunken, wobey ein jeder aufgestanden, die Gesundheit

1, Ihro Hertzoglichen Durchlauchten Unsern regierenden Gnädigsten Landes-Vater, wobey 8 Salven aus den Canonen geschahen.

2, Ihro Hertzoglichen Durchlauchten Unsere regierende Gnädigste Landes-Mutter, wobey ebenfalls 8 Salven aus den Canonen geschahen.

3, Ihro Hertzoglichen Durchlauchten Herrn Ludwig, nebst Dessen Durchlauchtigen Frau Gemahlin, dem Durchl. Printzen Friedrich Frantz und sämmtliche Durchl. Prinzessinnen, bey jede der hohen Gesundheiten wurden 6 Salven gegeben.

4, die Gesundheiten.

a, des hochlöbl. Engern Ausschusses.

b, die Wohlfart des Vaterlandes

c, die Wohlfahrt des Klosters; wobey bey einer jeden 4 Salven gegeben wurden.

Nach aufgehobener (Tafel), und unter dem Caffeetrinken, welche in der ersten Stube servirt, ward auf einer Tafel in der Speise Stube eine kleine Illumination zur Gemüths-Veränderung aufgesetzt.

Dieselbe bestund in einer Pyramide von 4 Seiten 2½ Fuß hoch, zwischen vier, roth und weissen Säulen, welche mit Myrrhen um-

wunden; auf jeder Säule eine Kugel zur Lampe, von jeder Säule gieng ein Bogen zur andern Säule; mit Lorbeeren und Pommerantzen-Blätter und andern Grünen bewunden. In der Mitte auf diesen Bogens war eine Oval Kugel zur Lampe.

An jeder Seite dieser viereckten Pyramide, war eine Pyramide von dreyen Seiten gesetzet, von 2¼ Fuß hoch, oben mit einer runden gläsernen Lampe besetzet, und die 3 Ecken jede mit grünen Myrrthen und andern Grünen von unten bis oben gezieret.

Die viereckte Pyramide, hatte an zwey Seiten die Inscription

Vivat Fridericus Dux Megalopolis. Malchoviae die III Februarii Anno 1764

Auf den andern zwo Seiten war:

Vivat Luisa Friderica Dux Megalopolis. Malchoviae die III Februarii Anno 1764.

Der 3. Febr war der Geburtstag der Herzogin zu welchem der Orden dem Kloster übersandt war.

Die eine der dreieckten Pyramiden hatte an der einen Seite das Hertzogl. Mecklenburg und Hertzoglich. Würtembergische Wappen mit ihren Orden, und einer Krone, die beyde bedeckte, mit der Unterschrift: Hic indissolubilis nexus. An die zweite Seite den Orden de la Vertu wie er auf seinen Band geheftet, dieses auch wie jenes mit Farben bemahlet, mit der Unterschrift Praebet hoc pignus gratiae. An der 3ten Seite der Pyramide war die Inscription, En ressouvenir glorieux, de la Fondratice Serenissime la Duchesse Luise Friderique de Mecklenbourg, de ce l'Ordre pour la Vertu, etoile celebre, le 8 du Mars 1764.

Die andere der 3ekten Pyramide, hatte an der einen Seite beyde obgedachte Hertzogliche Wappen mit ihren Orden und einer Krone mit der Unterschrift: Dies unauflösslich Band. An der zweiten Seite denselbigen Orden mit den Band, worauf er befestigt, mit der Unterschrift: Giebt dieses Gnaden Pfand. An der 3ten Seite dieser Pyramide war die Inscription Zum glorreichen Andenken der durchlauchtigsten Hertzogin zu Mecklenburg Luise Friderica als Stifterin des den 3. Februar 1764 diesem Closter gnädigst erteilten Ordens de la Vertu ward dieses Fest gefeiert d. 8. Mertz 1764.

Unter diesen 3 Pyramiden wurden Lampen gesetzt, welche

die Erleuchtung inwendig gaben und die obere Lampen auf denselben, wie auch auf denen 4 Säulen und Bogen angezündet, daneben genugsame Lüster gesetzet, daß es denen anschauenden eine völlige vergnügliche Veränderung erwecken konnte.

Nach aufgehobenen Caffée passirten diejenigen Herren und Fräulein die Belieben dazu fanden, ihre Zeit mit Tantzen, bis um 10 Uhr eine Refraichirung gegeben ward, und nach 12 Uhr wurden die Fräuleins sämtlich wieder nach dem Kloster und ihren Wohnungen gefahren mit einigen Salven und Trompeten begleitet und also dieser Freuden Tag beschlossen.

Zum vergnüglichen Andenken
ist vorstehendes mit aller attention
verzeichnet und beschrieben
Von J Schroeder
Küchmeister hieselbst.

Gebet bei der Kirchlichen Feier.

Ewiger Allmächtiger Gott! Herr der Zeit und der Ewigkeit. Wir erscheinen allhier vor deinem allerheiligsten Angesicht, deiner Barmherzigkeit die Wohlfahrt unseres geliebten Vaterlandes zu empfehlen.

Nimm o Herr in deinen Mächtigen Schutz Unsern Durchläuchtigsten regierenden Gnädigsten Landes Herren, Herrn Friedrich Hertzogen zu Mecklenburg. Laße Seiner Jahre viel vor dir werden. Kröne dero Regierung mit Heyl und dero Ende mit Seeligkeit

Thue ohnaufhörlich wohl Unserer geliebtesten und gnädigsten Landes Mutter, der Durchl. regierenden Hertzogin. Laß Ihr Beten alle Zeit Gnade und Erhörung vor deinen Augen finden; gieb Ihr in deinen Armen die Ruhe, welche kein Mensch gewähren kann. Schenke uns Stärke und Andacht, eifrig für diese Leutselige Fürstin unsere Opfer (vor) deinem geheiligten Throne darzubringen. Und wann wir unser Hertz, zu Ihrem Wohl, für dich

ausschütten, O! So lasse uns nie ungesegnet.

Von deiner Güte Liebreicher Vater, ist das Hertz dieser theuren Fürstin gebildet und dein Wollthun erfüllet es mit Tugenden. Erhöre unser Gebet und lass deine Vater Liebe gegen Ihr, und Ihre Andacht gegen dich mit immer währender Innbrunst ermuntert werden. Und wann Sie nach späten Zeiten, doch wann du wilt, wir flehen dich Herr) diese irdische Wallfahrt verlassen sollte; So gib Ihr einen freudigen Muth und uns hinterbliebenen Stärke, der bey uns längst verewigten Fürstin segnend nach zu blicken.

Deine Gnadenhand leite auch den durchl. Printzen Ludewig und dero Frau Gemahlin zu der unerschöpflichen Quelle deiner Barmherzigkeit, so wird es denen selben nimmermehr an irgend einem Gute mangeln.

Erfreue die gesambten durchl. Printzessinnen mit allen dem, was Sie von Dir bitten. Herr lasse Dir die Opfer wollgefallen, welche Ihre Hertzen deinem allerheiligsten Erbarmen weihen.

In dem durchl. Printzen Friedrich Frantz bestätige und vermehre das Gute, welches deine Allweisheit Seiner Seelen zueignet und lass das gantze Hertzogl. Haus in allen Seinen Zweigen gesegnet bleiben.

Nimm dich Herr! des ganzen Landes hertzlich an. Unsere Noht und Anliegen liegen zu deinen Füssen: Und forderst du Gerechter uns hienieden ab, So rüste unsere Seelen also aus, dass wann wir hier sterben, wir dort in Christo Jesu lebendig werden mögen. Amen. Halleluja. Amen.

Vater Unser pp.

Kurze Nachricht von der Feyer
des Sternfestes am 28 Maerz 1788.

Den 27. März Abends trafen Herrn Provisores hieselbst auf dem Amte ein. Den 28. Morgens wurde die Feyer dieses Tages durch Musik oben von der Kirche angekündigt. Gegen 1 Uhr nachdem die Gäste sich versamlet hatten, verfügten die Domina und Fräuleins Conventualinnen sich zur Kirche

aufs Fräulein Chor, woselbst sie mit Musik empfangen wurden. Hierauf ward Herrn Provisoren und Herrn Klosterhauptmann angezeiget, daß die Dame versamlet wären, und begaben sich hierauf in der Ordnung nach die Kirche.

Zween Kloster Förster trugen die Sterne in einer silbernen Schale voraus, denen die Herrn Provisores in einem Wagen folgten, worauf die mehresten Gäste in Carossen nachfuhren.

Nachdem man auf das Fräuleins Chor bey den Kloster Damen angekommen war, hielte der Herr Hauptmann von Blücher, als ältester Herr Provisor, eine kurze Anrede an selbige und überreichte der Frau Domina von Pritzbuer Namens der durchl. Herzogin die Ordenssterne. Worauf die Frau Domina, Namens sämtlicher Fräulein Conventualin in einer kurzen Gegenrede die Danksagung abstattete, da denn die Sterne vorschriftmäßig auf der linken Brust angelegt wurden, während dessen vollständige Musik mit Pauken und Trompeten gemacht wurde. Darauf wurden die Ordens statuta öffentlich von dem Rüsenmeister verlesen und wie solches geschehen die Damen von allen Anwesenden gratuliert, und fuhr die ganze Gesellschaft in Carossen nach dem Amte wo sie mit Pauken und Trompeten empfangen wurde.

Hierauf speiseten die Ordens Damen an einer großen Tafel in der Stube rechter Hand, wo die Domina zwischen beyde Herrn Provisores und die übrigen Dame nach ihrem Range folgten, zu welcher Tafel auch die vornehmsten und ältesten Herren und Damen gezogen wurden und überhaupt an dieser Tafel 40 Personen speiseten.

Die übrige Gesellschaft wurde in der Stube gegenüber an kleine Tische placiret und betrug gleichfalls 40 Personen, es macht also die ganze Gesellschaft 80 Personen aus.

Während der Ausbringung der hohen Gesundheiten wurde unaufhörlich canonirt und nachdem die Tafel aufgehoben, wurde Caffee praesentiret und gegen 7 Uhr Abends der Ball von dem ältesten Herrn Provisor mit der Domina eröffnet, wobey sich die Gesellschaft bis um 6 Uhr Morgens amusirte, die Klosterdamen waren jedoch schon größtentheils früher, einer nach der andern zu Hause gefahren. Die mehresten Gäste begaben sich nach dem aufgehobenen Ball wieder zu Hause, einige aber blieben noch den Tag auf dem Amte und divertirten sich.

d. Schriftstück betr. Benutzung eines Kissens für den Orden bei Leichenfeiern.

Da von der Hochwürdigen und Hochwohlgebohrn Frl. Domina von Pritzbuer und der Gantzen Kloster Versamlung beliebet, Ein Küssen machen zu lassen, worauff der Ihnen von Ihro Hertzogliche Durchlaucht unser Gnädigsten Landes Mutter huldreichst geschenckte orden Pour la vertu, nach Ihren Seeligen Tode auff und neben den Sarg Könne geleget werden, so ist selbiges verfertiget und Kostet 22 Rthlr an N 2/3 tl und ist von allen itzo hier anwesenden Conventualinne so sich hier unterschrieben bezahlet, dabey von der Fröln Domina und Gantzen Versamlung beliebet, das wer nach diesen ins Kloster kompt und nach seinem Tode dieses Küssen gebrauchen muß, selbes Erhalten kan, Aber von derselben Erben 1 Rthlr 2 Wpl an Drittel da vor Erläget werden müste. Malchow, d. 28t. Septembr Anno 1764.

H v Pritzbuer
D v. Zepelin
S. M. v. Pressentin
A. S. von der Lühen
C A de Rieben
S. P. von Kettenbourg

M. greta Juljana von Resorffen
Anna Hadewig von Plessen.
Catarina Dorothea de Driebergen
J. S. de Vieregge. C von der Osten
M D. v Bieschwancken
M. O. von Blücher
E S. von der Lancken

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0188

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0189

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0190

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0191

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1775749142/phys_0192

Mecklenburg
Vorpommern

gesetzt und gesprochen, und viel menschen wurden selig werden. Hierzu sollen alle
Christliche regenten bewegen, sich allerdings, wo möglichst, unwandelbare gebott Gottes
Mainsperk, deut ij. der König sol das buch des gesetzes Gottes von Priester nehmen
und sein essen sein leben lang, auf das er lerne fürchten den Herren seinen Gott,
das er halte alle worte dieses gesetzes, und in seiner gantzen Regierung darnach thue.
Psal. 2. Do lasset uns nu lernen Ihr Könige, dient dem Herren mit furchten,
küsset den Sohn Gottes, auf das er nicht zürne, und ihr gerechter. Isaiae 49.
die Könige sollen deine pfleger und Nursen, und ihre fürsten deine Pflegesamen
sein.

Wie nun die frommen und göttlichen könig und fürsten im volck Juda,
als Salomon etc. solche Hirten und pfleger der kirchen, und Christlichen zucht und
göttlicher lere, welche sonderlich in der stifftkirchen zu Jerusalem und daraus
in gantzen land getrieben und ausgebreitet
sind; Also sehen wir die exempel zur Christlich und gottseligen König
und fürsten des newen testaments, die erstlich und eigentlich in volck Christi
zu erhaltung des reinen gottlichen worts, gottseliger ordnung,
und Christlicher [illegible] erbauung und besserung der umligenden kirchen,
das sie ein [illegible] lere, und rechter Gottes diensten und nützlicher
ceremonien, und [illegible] darauß nehmen möchten, die bischoffe und lerer
anfenglich bey den kir[illegible] und mildiglich begabet.

I Ursprung [illegible] der Clöster.

Und sind sonderlich die al[illegible]ster erstlich nichts anders als schulen
gewesen darin unter der zucht und [illegible]arten man, den man in Abt,
das ist, Vater, genennet hat, jünge [illegible] in Christlicher lere und andern
guten künsten unterwiesen und abgezogen [illegible] gabt und andern Christlichen
übungen, mit lesen, gesellen etc. und einem [illegible] gezogenen, fürstigen
leben und wandel, gehalten sind, mit welchen dem [illegible] in der kirchen Gottes
und weltlichen regierung, wo sie in jeder zu Gott [illegible]chen, bestellet
worden sind: wie solche Clöster stehen, die alten Ca[illegible]ilia, auch
die in niedersachsen gedenken, als Synodus Toletana Necess[illegible]tabunt, ut con-
stituantur Claustra, in quibus cleri disciplinis Ecclesiasticis vacent, et
omnibus unum sit refectorium et dormitorium

Item Constituimus, ut qui impuberes et adolescentes in clero existunt,
omnes in uno claustro commaneant, ut tutricae aetatis annos, non in
luxuria, sed in disciplinis Ecclesiasticis agant, despuatis prorsus
omnibus, quem et Magistrum Doctrinae et Testem vitae habeant.
Also hat S. Augustinus, bey seinen Kirchen, ein Monasterium clericorum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775749142/phys_0193
Mecklenburg Vorpommern